

P. U. 15, Wien 1/1, Magunklanstraße 4 R T	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12 3 ³⁰ -6	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 16, Wien 1/1, Seilerstätte 22	8-3	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. Reichsrat, Wien 1/1, Franzensring R T	8-3	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 17, Canabagasse 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 18, Wollgasse 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 19, Gürtelbergasse 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
Telegraphen-Zentralstation Wien, Vorplatz 1 R T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 21, Wien 1/1, Dinkelsbühnstraße 12 T	8-6	8-12	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
II. Bezirk.											
P. U. 23, Wien 2/1, Laborstraße 44 R	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 25, Hotel National, Laborstraße 18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 26, Kaiser Hofstraße 29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 27, Wien 2/2, Bäckerstraße 2 R T	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 28, Wien 2/2, Nordbahnstraße 1 R T	6-8 ³⁰	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 29, Praterstraße 17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 30, Gürtelstraße 1	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 31, Wien, 2/7, Stubenau 555 T	2-6	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 32, „Engl. Garten“ (tempor. Postamt), Prater T	3-9	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 33, Lagerhaus der Stadt Wien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 34, Wien 2/8, Vorgartenstraße 195	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 35, Wien 2/3, Stephanstraße 1 R	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 36, Wien 2/3, Untere Augartenstraße 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 37, Wien 2/4, Laborstraße 10 R T	8-12	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 38, Wien 2/6, Dinnstraße 11	2-7	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 39, Wien 2/6, Dinnstraße 11	2-7	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 132, Wien 2/2, Mittelschachstraße 4	2-7	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
III. Bezirk.											
P. U. 40, Wien 3/1, Hauptstraße 95 R T	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 41, Wien 3/4, Gasse 24 R T	6 ⁴⁵ -8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12
P. U. 42, Wien 3/4, Centralbiermarkt R T	7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	8-12	7-9 7-8 8-12	7-9 9-12 8-12

*) An Sonntagen von 8-10
1) Auch an Sonntagen.
2) Telefon 50-10-1.

Briefpost		Fahrpost		Postanweisungen		Postpartienbesicht		Kassabuch, Auszahlung von Sparbillscheff		Telegraphen, Telephon, Beam. Hauptpostbesicht	
Vertrag	Samstag * Feiertag	Vertrag	Samstag * Feiertag	Vertrag	Samstag * Feiertag	Vertrag	Samstag * Feiertag	Vertrag	Samstag * Feiertag	Vertrag	Samstag * Feiertag
7-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12
8-27	2-7	2-7	2-7	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	2-7	2-7
7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	3m-6	9-12	7-9	7-7
a) Umvertheilung: SS. 7-7, SS. u. H. 8-12; b) Wagens, Kassa und Refraktationsbureau: SS. 8-7, SS. u. H. 8-12; c) Refraktationsbureau in Zollangelegenheiten: SS. 8-2, SS. u. H. 8-12; d) Werbepatent: SS. 8-1, SS. u. H. 8-1; Patentangelegenheiten (Postgasse 7): SS. 8-6, SS. u. H. 8-12.											
IV. Besten.											
7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	9-12	7-9	7-9
8-27	2-7	2-7	2-7	2-6	2-6	2-6	2-6	3m-6	9-12	7-9	7-9
7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	9-12	7-9	7-9
8-27	2-7	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	3m-6	9-12	7-9	7-9
V. Besten.											
7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	9-12	7-9	7-9
8-27	2-7	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	3m-6	9-12	7-9	7-9
VI. Besten.											
7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	9-12	7-9	7-9
8-27	2-7	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	3m-6	9-12	7-9	7-9
VI. Besten.											
7-8	8-12	8-7	8-12	8-6	8-12	8-6	8-12	9-12	9-12	7-9	7-9
8-27	2-7	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	2-6	3m-6	9-12	7-9	7-9

VII. Bezirk.									
Post 60, Wien 7/1, Siegenstraße 8	7-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 61, Wien 7/2, Reussgasse 42	8-8	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	9-12	7-9
Post 62, Wien 7/3, Stifftgasse 13	8-8	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	9-12	7-9
Post 63, Wien 7/4, Bernauerstraße 12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	9-12	7-9
Post 136, Wien 7/1, Pesthofstraße 56	2-7	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12	9-12	7-9
VIII. Bezirk.									
Post 64, Wien 8/1, Mariatengasse 6	7-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 65, Wien 8/2, Florianigasse 51	7-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
IX. Bezirk.									
Post 66, Wien 9/1, Pergellengasse 13	7-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 67, Föbelsgasse 6	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 68, Wien 9/4, Althausgasse 6	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 69, Wien 9/4, Burenhofgasse 4	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 70, Bubenhoferstraße 7	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 71, Wien 9/2, Sagartgasse 6	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 72, Wien 9/3, Garnisonsgasse 7	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 73, Wienerstraße 4	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 125, Wien, 9/1 Elisabethpromenade 7	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 74, Berggasse 35, öffentliche Sprechstelle	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 75, Berggasse 35, Reklamations-Bureau	8-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
X. Bezirk.									
Post 74, Wien 10/1, Lagenburgerstraße 6	7-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 75, Wien 10/3, Lagenburgerstraße 46	7-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 76, Wien 10/2, Bohnhofplatz 6	6-9	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 77, Wien 10/2, Staatsbadplatz 1	6-9	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 78, f. u. l. Arsenal	6-9	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 135, Wien 10/3, Alvingergasse 46	8-12	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 140, Wien 10/1, Furbaumgasse 31	2-7	8-12	8-12	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
XI. Bezirk.									
Post 79, Wien 11/1, Kaufgasse 4	7-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 80, Wien 11/1, Kaufgasse 138	7-8	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9
Post 81, Wien 11/2, Kaiser Übersbergstraße 298	8-12	8-12	8-6	8-12	8-12	8-6	8-12	9-12	7-9

^{*)} An Sonntagen von 8-10.
¹⁾ Auch an Sonntagen. ²⁾ An Feiertagen von 9-12 Uhr. ³⁾ Telefon 530-1100 Uhr

P o s t a m t	D i e n s t s t u n d e n									
	Briefpost		Fahrrpost		Postanweisungen		Postpartienendienst		Kassabienst, Auszahlung von Sparbeträgen	
	Werktag	Samstag * Feiertag	Werktag	Samstag * Feiertag	Werktag	Samstag * Feiertag	Werktag	Samstag * Feiertag	Werktag	Samstag * Feiertag
XII. Bezirk.										
Post. 82, Wien 12/1, Diefenbachgasse 2 R T	7-7		8-7		8-6		8-6		9-12 30-6	7-9
Post. 81, Wien 12/2, Diefenbachgasse 13	7-12		8-12		8-12		8-12		8-12	8-12
Post. 84, Wien 12/1, Schönbachgasse 263	8-7		2-7		2-6		2-6		2-6	2-7
Post. 85, Wien 12/2, Schönbachgasse 189 R	7-7		8-7		8-6		8-6		9-12	7-9
Post. 86, Wien 12/3, Altmannsdorferstraße 73 T	8-12		8-12		8-12		8-12		8-12	8-12
Post. 87, Wien 12/4, Diefenbachgasse 88	2-6		2-6		2-6		2-6		2-6	2-6
XIII. Bezirk.										
Post. 88, Wien 13/1, Diefenbachgasse 2	8-6 ³⁰		8-6 ³⁰		8-6 ³⁰		8-6 ³⁰		9-12 30-6	8-11 ⁵⁰
Post. 89, Wien 13/1, Diefenbachgasse 3 T	8-7		8-7		8-7		8-7		8-7	8-12
Post. 90, Wien 13/2, Diefenbachgasse 59 T	7-7		8-7		8-6		8-6		9-12 30-6	7-9
Post. 91, Wien 13/3, Diefenbachgasse 24 T	8									8-9
Post. 92, Wien 13/4, Diefenbachgasse 37 T										7-12
Post. 93, Wien 13/5, Diefenbachgasse 9 T										
Post. 94, Wien 13/6, Diefenbachgasse 11 T										
Post. 95, Wien 13/7, Diefenbachgasse 148 T										
Post. 96, Wien 13/8, Diefenbachgasse 9 T	8-12		8-12		8-12		8-12		8-12	8-12
Post. 97, Wien 13/9, Diefenbachgasse 2 T	2-6		2-6		2-6		2-6		2-6	2-6
Post. 98, Wien 13/10, Diefenbachgasse 8 T										
Post. 99, Wien 13/11, Diefenbachgasse 186 T										
Post. 100, Wien 13/12, Diefenbachgasse 186 T										
Post. 101, Wien 13/12, Diefenbachgasse										
XIV. Bezirk.										
Post. 98, Wien 14/1, Diefenbachgasse 40 T	7-7		8-7		8-6		8-6		9-12 30-6	7-9
Post. 99, Wien 14/2, Diefenbachgasse 37 R	8									8-12
Post. 100, Wien 14/3, Diefenbachgasse 2 R										7-9
Post. 101, Wien 14/4, Diefenbachgasse 116										
XV. Bezirk.										
Post. 101, Wien 15/1, Diefenbachgasse 2 R T	6 ³⁰ -9		8-7		8-6		8-6		9-12 30-6	7-9
XVI. Bezirk.										
Post. 102, Wien 16/1, Diefenbachgasse 71 R T	7-7		8-7		8-6		8-6		9-12 30-6	7-9
Post. 103, Wien 16/1, Diefenbachgasse 158	8-12		8-12		8-12		8-12		9-12	8-12
Post. 104, Wien 16/2, Diefenbachgasse 25 R	7-7		8-7		8-6		8-6		9-12	7-9
XVII. Bezirk.										
Post. 105, Wien 17/1, Diefenbachgasse 26 R T	7-7		8-7		8-6		8-6		9-12 30-6	7-9

[illegible]

²⁾ Schalterdienpfunden vom 1. Mai

*) Schalterdienststunden vom 1. Juni bis 30. September bis 7 Uhr abends.

*) Am Sonntagen von 8—10.

¹⁴⁾ Telefon 530—1130.

Allgemeine Post-Bestimmungen nach Schlagwörtern in alphabetischer Ordnung.

Adresse. Die Adresse jedes Briefes oder Postsendung soll den Vor- und Zunamen des Empfängers und den Bestimmungsort durch Angabe der letzten Post, des Landes (nach dem Auslande stets durch nähere Ortsbezeichnung), Straße, Hausnummer (womöglich Stodwert und Türnummer) genau bezeichnen. Bei Briefen nach Wien empfiehlt sich die Angabe des Postbestellbezirktes. Bei nicht rekommandierten und „poste restante“ (postlagernden) Briefen kann statt des Namens des Empfängers auch eine Bezeichnung in Buchstaben oder Ziffern (Chiffren) angegeben sein. Bei Fahrpostsendungen im Werte von mehr als 400 K muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung oder wenn dies nicht möglich ist, auf eine Fahne von festem Material welche an das Paquet angechnürt und gestegelt sein muß, geschrieben oder gedruckt zc. sein. Bei gewöhnlichen und rekommandierten Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksachen (ohne Unterschied, ob sie zum gewöhnlichen oder ermäßigten [Zeitungss-] Tarife versendet werden) und Warenproben auf d. r. Außenseite (Adresschleife, Umschlag) ist es gestattet, Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung anzubringen, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vormerke beeinträchtigen.

Änderung der Adresse siehe „Zurücknahme“.

Die **Annahme** von Postsendungen, mit Ausnahme von amtlichen, kann verweigert werden.

Aufbewahrung der eingehenden Briefpostsendungen und Postanweisungen kann auf Verlangen des Adressaten in einem eigenen Fache, gegen Entrichtung einer Fachegebühr erfolgen. Diese ist im vorhinein zu entrichten und beträgt 2 K monatlich. — Für die Aufbewahrung von Postpaketen ist eine Magazinsgebühr in Wien per K 10.—, in anderen Postorten per K 6.— monatlich, und wenn die Sendungen nicht binnen 48 Stunden nach erfolgter Abfertigung bezogen werden, außerdem noch Lagerzins, und zwar bis 5 kg 3 h, über 5 kg 5 h pro Tag und Stüd zu zahlen. Adressaten, welche außerhalb des Standortes des Postamtes in Ortschaften wohnen, welche von Landbriefträgern nicht begangen werden, haben für die Aufbewahrung ihrer Briefpostsendungen bis zu deren Abholung oder sonstigen Bestellung keine Fachegebühr zu entrichten. Für pränumerierte Zeitungen ist keine Fachegebühr zu leisten.

Aufgabebücher (eingerrichtet für das Durchdruckverfahren) zur Bescheinigung von rekommandierten Briefpostsendungen, Postanweisungen, Gelbbriefen und Fahrpostsendungen jeder Art sind bei den k. k. Postämtern zum Preise von 60 h für das Großformat und 40 h für das Kleinformat zu haben. In den Aufgabebüchern sind die Rubriken 1 bis 6 vom Absender mittels Tintensiftes oder eier, für das Durchdruckverfahren geeigneten Feder, unter Anwendung von Indigopapier, auszufüllen; Duplikate werden nur über besondere Bewilligung ausgestellt.

Aufgabescheine. Solche werden über jede eingeschriebene Sendung, Brief-, Geld- oder Fahrpostsendung ausgestellt. Auf dem Aufgabeschein sind die Art der Sendung, die entrichteten Gebühren, beziehungsweise Wert und Gewicht ausgewiesen.

Ausgeschlossen vom Posttransporte sind: a) lebende Tiere (ausgenommen Blutegel, Bienen, Singvögel, Geflügel, Eulen, Sumpf- und Wasservögel, Kaninchen oder kleine Säugetiere); b) alle durch Reibung, Druck zc. entzündlichen Gegenstände und Präparate, Papierkapseln, Schießbaumwolle, Schießpulver zc., Steinöl jeder Art; c) Sendungen über 50 kg (gemünztes Gold und Silber über 65 kg); d) Sendungen, zu deren Transport die Posttransportmittel nicht ausreichen (wie: z. B. zu umfangreiche Gegenstände); e) nach Ungarn: Sendungen in Eis verpackte ebenso Tabak und Zigarren. Für Sendungen unter falscher Deklaration sub b) wird eine Geldstrafe von 60 K unbefradet der Zahlung für den verursachten Schaden eingehoben. — Bedingt zulässig sind: Zündhölzchen, Zündspiegel, Patronen aus kombiniertem Material, Metallpatronen, Schellackfeuer, ungeladene Patronenhülsen mit Zündhölzchen, Gummizündschnüre, Kohlenentzündungspasta, graue Sicherheitszündschnüre, andere Zündschnüre, Eisenlack, vegetabilische Öle, Sauerstoff, lebende Tiere.

Auszahlungsbestätigung von Postanweisungen (avis de payement) kann gegen Aufklebung einer 25 h-Briefmarke auf den Postanweisungen (auch bei telegraphischen) verlangt werden; nach dem Auslande siehe „Postanweisungen nach dem Auslande“.

Bahnpostbriefe (auch Zeitungen) können unmittelbar nach Ankunft des Zuges vom Adressaten abgeholt werden. Für solche, täglich bei einem bestimmten Zuge vom selben Absender, an ein und denselben Adressaten einlangende, am Bahnhof sofort in Empfang zu nehmende Briefe ist eine Gebühr von monatlich K 10 im vorhinein zu entrichten. Solche Briefe, welche vollständig frankiert, womöglich am Schalter, ohne Empfangsbestätigung anzugeben sind, müssen mit einem mindestens 1 cm breiten roten Streifen verändert und der Aufschrift „Bahnpostbrief“ versehen sein und darunter die Nummer des Zuges und die Aufgabestation tragen. Auf der Rück(Siegel-)Seite ist der Name und die Adresse des Aufgebers zu verzeichnen. Bahnpostbriefe sind nur im internen österreichischen Verkehr bei Eisenbahnzügen mit fahrenden Postämtern und bei Zügen mit Postkonduktorbegleitung zulässig und eine Rekommandation derselben ausgeschlossen. Die Bahnpostbriefe werden nur an denjenigen ausgeliefert, der sich mit der postamtlichen Bescheinigung über die Abholungsbezugnis ausweist. Die bezüglichen schriftlichen (ungestempelten) Ansuchen sind an das Postamt des Wohnortes zu richten. Für Bahnpostbriefe übernimmt die Postanstalt keine Haftung.

Beschädigung siehe „Haftung“.

Begleitadresse (per Stüd 12 h) ist jeder Fahrpostsendung, ausgenommen Geld- oder Wertpapiere bis 250g, beizugeben.

Bienen siehe Warenproben.

Bosnien-Herzegowina. Briefpostsendungen wie im Inlande, siehe Briefposttarif; Postanweisungen bis 1000 K zulässig; die Gebühr beträgt: bis 40 K = 20 h, bis 100 K = 30 h,

bis 300 K = 60 h, bis 600 K = 90 h, bis 1000 K = 1 K 50 h; Expresspostanweisungen nicht zulässig; telegraphische Postanweisungen bis K 1000 gestattet. Postaufträge wie im Inland. Geschlossene Geldbriefe und Geldsendungen sind verpackt nach den für das Inland bestehenden Vorschriften bis zum Gewichte von 250 g zulässig. Postfrachtküfste sind in Leinwand oder Wachseleinwand (rauhe Seite nach außen) lebendes Geflügel in Körben, Käfigen oder sonstigen luftigen Behältnissen, in welchen Gefäße für Wasser und Futter befestigt sind, zu verpacken. Dimension: bis zu 60 cm Höhe und 45 cm Breite. Ess- und Trinkwaren und dem raschen Verderben unterliegenden Sendungen, sowie auch Sendungen mit lebendem Geflügel werden nur „auf eigene Gefahr“ zur Beförderung angenommen. Bei lebendem Geflügel ist weder Nachnahme noch Expressstatthast. Das Maximalgewicht der Pakete (die Adresse muß unmittelbar auf die Verpackung geschrieben werden), ist mit 50 kg (Bargeld bis 65 kg) festgesetzt, und zwar nach: Banjalula, Bosnisch-Brod, Bosnisch-Nowi, Bréda, Bugojno, Capljina, Derwent, Doberlin, Doboj, Dolni-Luzja, Dolni-Batuf, Gračanica, Han. Komp. Ritez, Ilidže, Jablanica, Jajce, Koncia, Kreka, Lašva, Lutabac, Maglaj, Mostar, Prijedor, Sarajevo, Teslic, Travnik, Trebinje, Ufara, Visoko, Zavidović, Zenica. Für die übrigen Postorte des Okkupationsgebietes ist das Höchstgewicht dieser Sendungen auf 20 kg beschränkt. Dieselben können frankiert oder unfrankiert zur Aufgabe gelangen, ausgenommen Expresssendungen, welche frankiert werden müssen. Für unfrankierte Sendungen bis 5 kg wird kein Portozuschlag eingehoben. Für Sperrgutsendungen ist ein 50/oiger Zuschlag nur für Sendungen über 5 kg, und zwar nur für die österr.-ungar. Strecke zu berechnen. Das Gewichtsporto beträgt: Bis 500 g 60 h, bis 5 kg 80 h. Über 5 kg das für die österr.-ungar. Beförderungstrecke entfallende Gewichtsporto und 10 h für jedes kg für die Beförderungstrecke des Okkupationsgebietes. An Werttag wird berechnet: Bis 100 K Wertangabe 11 h, bis 300 K 17 h, bis 600 K 22 h, darüber für je 300 K 11 h mehr. Expressbestellung ist nur bei Sendungen ohne Nachnahme, und zwar bis zum Gewichte von 1 Kg und 40 K Wertangabe zulässig. Die Expressgebühr per 50 h ist im vorhinein zu entrichten. Briefe nach Sandschat-Nowibazar an Militärpersonen sind bis 70 g frei.

Briefposttarif.

N a c h	B r i e f e			Korresp.-Karten		Besom.-Gedächtn.	Kästchen	Express-Briefsch.	Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere			
	Gewicht in g	frankiert	unfrankiert	einfache	mit Antwort				für	A		
S e l l e r												
Österreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina u. Steiermark	bis 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen	bis 50 g . .	3	
	" 250	20	40						"	" 100 " . .	5	
									"	" 250 " . .	10	
									"	" 500 " . .	20	
									"	" 1000 " . .	30	
			Waarenproben	" 250 g . .	10							
			Geschäftspapiere	" 350 g . .	20							
									Geschäftspapiere unzulässig.			
Sandschat Nowibazar, (Plesje, Priboje und Priboj)	bis 20	25	50	10	20	25	25	—	Drucksachen	je 50 g . .	5	
	für je weit. 20	15	30						Waarenproben	" 50 " . .	5	
										mindestens	10	
									Geschäftspapiere unzulässig.			
Deutschland	bis 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen	bis 50 g . .	3	
	" 250	20	30						"	" 100 " . .	5	
									"	" 250 " . .	10	
									"	" 500 " . .	20	
									"	" 1000 " . .	30	
			Waarenproben	" 250 " . .	10							
			Geschäftspapiere	" 350 " . .	20							
									Geschäftspapiere unzulässig.			
Montenegro	für je 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen	je 50 g . .	5	
									Waarenproben	" 50 " . .	5	
										mindestens	10	
	Geschäftspapiere unzulässig.											
Rumänien ¹⁾ Schweiz	bis 20	25	50	10	20	25	25	30	Drucksachen	je 50 g . .	5	
	für je weit. 20	15	30						Waarenproben	" 50 " . .	5	
										mindestens	10	
										Geschäftspapiere je 50 g . .	5	
										mindestens	25	
Serbien ¹⁾	für je 20	10	20	10	20	25	25	30	Drucksachen	je 50 g . .	5	
									Waarenproben	" 50 " . .	5	
										Geschäftspapiere	" 50 " . .	5
Länder des Westpost- vereines	bis 20	25	50	10	20	25	25	30	Drucksachen	je 50 g . .	5	
	für je weit. 20	15	30						Waarenproben	" 50 " . .	5	
										mindestens	10	
										Geschäftspapiere je 50 g . .	5	
										mindestens	25	
Bereins-Ausland	bis 20	25	50	10	20	25	25	25	Drucksachen	je 50 g . .	5	
	für je weit. 20	15	30						Waarenproben	" 50 " . .	5	
										mindestens	10	
										Geschäftspapiere je 50 g . .	5	
										mindestens	25	

¹⁾ Grenzverkehr: für Briefe zwischen Bulowina, den ungar. Grenzbezirken und Rumänien; zwischen österr. und Schweiz. Postanstalten unter 30 km Entfernung; zwischen den Ländern der ungar. Krone und Serbien — für Brief je 15 g frankiert 10 h, unfrankiert 20 h.

Verzeichnis der Länder des Weltpostvereines und der Vereinspostanstalten außerhalb desselben.

(E) = Erpressendungen zulässig.

Argentinien (E) nur nach den Städten Buenos-Ayres, Rosario und La Plata zulässig.

Austral-Asien, Britische Kolonien: Britisch-Nieu-Guinea, Neu-Seeland mit den Cooks-inseln (Aitutai, Atitutai, Matiaro, Mauke, Hervey (Mauai), Mangaia, Maratonga), den Inseln Palmerston (Avarau), Savage (Nieu) Pukapuka (Donger) Rapaeniga, Suvarrow, Manahiki und Penrhyn (Tongareva) und der Insel Fanning, Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien (Van Diemensland), Victoria, West-Australien u. Fidjinseln.

Belgien (E).

Bolivien.

Brasilien.

Britisch-Indien (einschließlich Britisch-Birma) und die britisch-indischen Postanstalten in Aden, Mascat am persischen Golf, in Quabur, Kaschmir (Sindien) und Latak (Tibet).

Bulgarien mit Strumelien.

Canada: Quebec, Ontario, Manitoba, Britisch-Kolumbien mit Vancouverinsel, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Edward-Insel, Hudsonbayländer.

Capitolonie (mit Basutoland, Br. Betschuana land, Kl. Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei, Walffischbay u. Westgriqualand

Chile (E).

Columbien, Vereinigte Staaten von.

Congo-Staat.

Costa-Rica.

Cuba.

Dänemark (E nur nach Postorten) mit Island Faröer Inseln und Grönland

Dänische Antillen: (St. Croix, St. Jean, St. Thomas).

Deutschland (E).

Deutsche Postanstalten:

a) in China: Amoy, Canton Chefoo (Tschifu), Kantschau, Kantschau, Futschang, Kaumi, Kantschau (Stadt), Nanking, Peking, Shanghai, Swatow, Tientsin, Tongku, Tschingtschou, Tschingtschang, Tschingtsun, Tsinan, Weihstien;

b) in Marokko: Alcazar, Casablanca, Fes (Fes), Larache, Marrakesch, Mazagan, Meknes (Mequinez), Mogador, Rabat, Saffi, Tanger;

c) in der Türkei: Beirut, Jassa, Jerusalem, Konstantinopel, Smyrna.

Deutsche Schutzgebiete:

a) in Afrika: Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togogebiet, Deutsch-Südwestafrika (Groß-Namaqualand, Damaraaland und der südliche Theil des Ovambolandes);

b) in Asien: Kantschau (Tschintau);

c) in Australien: Deutsch-Neu-Guinea (Kaiser Wilhelmelands, Bismarck-Archipel und Salomonen-Inseln), Karolinen, Mariannen (außer Guam) und Palau-Inseln, Marshall-Inseln, Samoa;

Ecuador.

Ägypten (einschließlich Nubien und Sudan).

Frankreich (E) m. Algerien (E), Fürstent. Monaco (E) u. d. frz. Postanstalt. in Madagascar,¹⁾ Marokko,²⁾ China³⁾ u. Zanzibar.

Französische Kolonien:

a) in Afrika: Westküste: Rivieres du Sud, Assinie, Grand-Bassam, Porto-Novo, Congo-Français, Senegal, Ober-Senegal n. Mittel-Niger, Gabun, Mauritanien; Ostküste: Comoren, Groß-Comoro, Andschuan, Mohelli, Madagascar, Nosse-Bé, Französische Somal-Küste, Réunion;

b) in Amerika: Französische Antillen (Désirade, Guadeloupe, Marie-Galante, Martinique, Barthélemy, nördlicher Theil von St. Martin), Französisch-Guyana (Cayenne), St. Pierre und Miquelon;

c) in Asien: Cochinchina mit Cambodscha, Annam, Tonkin, Laos, Sant-Laos (u. Bas Laos), Französisch-Indien (Chander-nagor, Karikal, Mahé, Pondichery und Yanam) und indochinesische Postanstalten in China;

d) in Austral-Asien: Niedrige Inseln (Nes basses), Lohaliats-Inseln, Marquesas-Inseln, Pins-Inseln, Neucaledonien, Gesellschafts-Inseln (Tahiti).

Griechenland.

Großbritannien und Irland (E)*).

Großbritannische Colonien:

a) in Europa: Gibraltar und Malta (nebst den englischen Postanstalten in Marokko: Casablanca, Fes, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger und Tetuan);

b) in Afrika: Goldküste, Lagos, Gambien (Bahurst), Sierra Leone (E nur im Bezirke von Freetown), St. Helena und Ascension; Kapkolonie (mit Basutoland, Britisch-Betschuana land, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei, Walffischbay und Westgriqualand), Mauritius (E) mit Amiranthen (Admiralitäts-) Inseln, Rodriguez und Seychellen; Natal mit Zululand; Betschuana land (Schutzgebiet) und Süd-Rhodesia, (Maschoualand, Matabeland), Zanzibar und Britisch-Ostafrika, einschl. Uganda und Somaliland. (In Zanzibar auch franz. Postanstalt) Oranien-Ruß-Kolonie, Süd-Nigeria (Schutzgebiet), (E) Transvaal;

c) in Amerika: Bermudas-Inseln, Falklands-Inseln, Britisch-Guyana (Berbice, Demerara, Essequibo) (E nur nach den Städten Georgetown und New-Amsterdam) Britisch-Honduras (Belize), Neu-Fundland. Westindien: Bahama-Inseln, Antillen (Antigua, Barbados, Barbuda, Caiman Inseln, Cariacou, Dominica, Grenada, Grenadinen, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts [St. Christoph], St. Lucia (E), St. Vincent, Tobago, Trinidad, Turks-Inseln, Virginische Inseln, Caicos-Inseln);

d) in Asien: Britisch-Nord-Borneo, Ceylon Cyprien, Hongkong incl. der von der brit. Colonie Hongkong in China unterhaltenen

¹⁾ Ambositara, Andoverante, Fenerive, Fiaranantsoa, Foulpointe, Ivondro, Mahatana, Mahambo, Mahanoro, Mahela, Mainirano, Majunga, Mananjary, Morondava, Morotiana, Nosse-Bé, Tamatave, Tananarive, Vatomaniry, Vohémar. — ²⁾ Casablanca, El-Ksar-el-Kbir, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger. — ³⁾ Amoy, Canton Chefoo (Tschifu), Foo-Tschou, Fankow, Fankow, Fookow, Hong Kong, Kanton, Kanton, Peking, Peking, Shanghai, Tientsin, Tschingtung und Ynam-Sen.

*) An Sonntagen nur dann, wenn die Sendung mit dem Vermerk: „Erpress am Sonntage“ bezeichnet ist.

Postanstalten in Amoy, Canton, Chefoo, Foochow (Futschau), Hankow, Hoichow (Kiung Chow), Lin-Kung, Island (Weihai-Wei), Ningpo, Shanghai, Swatow, Labuan, Sarawak (nordwestl. Teil von Borneo), Straits-Settlements (Malacca, Penang, Singapore, Provinz Wellesley).

Guatemala.

Haiti (Republik).

Honduras (Republik).

Italien (E) mit der Republik San Marino und den ital. Postanstalten in Durazzo, Janina und Scutari, Albanien), Canea (E) (Kreta), Tripolis und Bengasi (Afrika) (E).

Italienische Colonie in Afrika (E): Erythrea Benadir (Somalifüste).

Japan (E¹) mit Formosa (E), den Pescadores- (Fischer-) Inseln u. den japanesischen Postanstalten;

in China: Karafuto (japanisches Sachalin) und in der Mandschurei, Amoy, Shanghai, Chefoo, Foochow, Chintiang, Hankow, Kantau, Nanjing, Newchwang, Peking, Shanghai, Shashe, Soochow, Swatow, Tientsin, Tongku; in Korea: Chemulpo (Yinsen), Chinampo, Fusan (Fusanpo, Pusan), Kunsan, Masan, Motpo (Mutho), Pingyang, Seoul (Söul, Sünl), Wonsan (Wonsan, Wönsan).

Korea (E).

Kreta (Kretische Postanstalten).

Kuba.

Liberia (E nur nach Monrovia, Buchanan, China, Greenville und Harper).

Luxemburg (E).

Mexiko.

Montenegro (E).

Nicaragua.

Niederlande (E).

Niederländische Colonien:

a) in Amerika: Niederländ. Antillen (Aruba, Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustache, St. Martin, niederl. Teil, Philippsburg), Niederländ. Guyana (Surinam);

b) in Asien: Große Sunda-Inseln: Java, Celebes, Borneo (außer Britisch-Nordborneo und Sarawak), Sumatra, Madura, Billiton, Santa-Archipel, Rionw-Archipel, kleine Sunda-Inseln (Bali, Lombok, Sumbawa, Flores), der südwestliche Teil von Timor, Molukken;

c) in Austral-Asien: Der nordwestliche Teil von Neuguinea (Papua).

Norwegen mit dem norwegischen Postamt in Adventshay (Spitzbergen).

Österreich-Ungarn (E) mit dem Fürstentum Liechtenstein (E), Bosnien und Herzegowina (E nur nach Postorten) u. Sandschat-Mobibazar.

Panama.

Paraguay (E nur nach Asuncion).

Persien.

Peru.

Portugal (E) mit Madeira und Azoren (San Miguel, Terceira, Pico, San Jorge, Rabal, St. Maria, Flores, Graciosa, Corvo).

Portugiesische Colonien:

a) in Afrika: Angola (Louando, Benguela, Mossamedes), Capverdische Inseln, Mozambique, Portug. Guinea mit Bisagos-Inseln Principe, San Thomas;

b) in Asien: Portugiesisch-Indien (Damao, Diu, Goa), Macao, Timor.

Rumänien (E).

Rußland mit Finnland (inkl. der russischen Postanstalten: Chefoo, Hankow, Kalgan, Kuldscha, Peking, Shanghai, Tientsin, Tschugutschat, Urga und Urmgi in China).

Salvador (E nur nach der Hauptstadt).

San Domingo (Republik).

Schweden

Schweiz (E).

Serbien (E nur nach Postorten).

Siam (E nur nach Postorten).

Spanien mit der Republik Andorra, Balearen (Majorca, Minorca, Ibiza und Formentera); Canarischen Inseln (Canaria, Ferro, Fuerteventura, Gomera, Lancerota, Palma, Teneriffa); den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (Ceuta, Melilla, Velez de la Gomera, Alhucemas) und spanische Postanstalten an der Westküste von Marokko (Ca'ablanca, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabbat, Saffi, Tanger u. Tetuan).

Spanische Colonien in Afrika: Niederlassung im Busen v. Guinea (Anobon, Corrisco, Fernando Po) Tuniß (Regentschaft).

Türkei (Ottomanische Postanstalten). R. f. Postämter befinden sich:

a) in der europäischen Türkei: in Adrianopel, Cavalla, Candia, Canea, Konstantinopel, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Janina, Lagos, Prevesa, Retimo, Rodosto, Salonich, Santi Quaranta, San Giovanni di Medua, Scutari (Alban.), Salona;

b) in der asiatischen Türkei: in Beirut, Caipha, Jaffa, Jerusalem, Zneboli Kerasfund, Metelin, Rhodus, Sam'sun, Smyrna, Trapezunt, Tschesme, Scio (Chios) u. Bathi.

Uruguay.

Venezuela.

Vereinigte Staaten von Amerika mit den Staaten und Territorien: Alabama, Alaska Territ., Arizona Territ., Arkansas, Californien, Carolina (Nord- und Süd-), Colorado, Columbia-District, Connecticut, Dakota Territ., Delaware, Florida, Georgia, Illinois, Indianer Territ., Indiana, Idaho Territ., Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Hampshire, New-Jersey, New-Mexico Territ., New-York, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode-Island, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah Territ., Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming Territ., ferner die Besitzungen Hawaii, Porto-Rico, Philippinen-Inseln und Insel Guam.

¹) Auch im Verkehr mit Fusanpo, Wonsan, Jin en, Motpo und Chinampo (Korea) und Shanghai (China).

Verzeichnis der Länder außerhalb des Weltpostvereines (Vereins-Ausland).

Fzw = Frankozwang, R = Rekommandation zulässig, RS = Rückschein zulässig.

1. Afrika.

Abeessinien (Fzw., R, RS.)
 Brit. Zentral-Afrika (R).
 Brit. Bessung, Nord-Nigeria (R).
 Nordost = Rhodesia und Nordwest = Rhodesia
 (Northern Bessung) (R).
 Marokko, Fzw. bis zur Vereinsgrenze (R).

2. Asien.

Afghanistan (Kabul), Fzw bis zur Grenze von
 Brit. Indien. (R nur bis zur Vereinsgrenze.)
 Arabien (exkl. Aden), (Fzw), (R bis zum Aus-
 schiffungshafen).

Belutschistan (Fzw bis zur Vereinsgrenze) (R
 nur bis Suadir).
 China, Frankierung bis zum nächsten chine-
 sischen Postamt (R) (RS).
 Tibet, Fzw bis zur Vereinsgrenze (R).

3. Australien.

Bank-Inseln, Ellice-Inseln, Gilbert-Inseln,
 Neue Hebriden, Salomon-Inseln (süd. Teil),
 Sia, Cruz-Inseln u. Tonga (Freundschafts-
 Inseln (Fzw bis zum Auslieferungshafen).

Briefpostsendungen. Mit der Briefpost werden befördert: Gewöhnliche und rekomman-
 dierte Briefe, Korrespondenzarten, Expresbriefe, Drucksachen, Warenmuster, Zei-
 tungen, Geschäftspapiere, Postanweisungen, Postauszüge, Bienen u. rekommandierte
 Nachnahmebriefe. Wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen in Briefen nicht enthalten sein.
 Den Briefen können Antwortscheine beigelegt werden, welche der Empfänger bei einem
 Postamt gegen Frankomarken im Werte von 25 Centimes umtauschen kann.

Bücher siehe „Drucksachen“.

Eckverkehr, Clearingverkehr des I. I. Postspartassensamtes siehe „Postspartasse“.

Collis postaux siehe „Postpakete“.

DeklARATION siehe „Inhalt“ und „Zolldeklaration“.

Drucksachen müssen unter Kreuzband, Schleife, in Kartenform, bloß zusammengefasst
 oder in unverschlossenem Kuvert aufgegeben werden, so daß der Inhalt leicht zu prüfen ist.
 Nur solche Drucksachen werden zu ermäßigtem Preise befördert. Gebühren siehe Briefposttarif.
 Unfrankierte Drucksachen und Warenproben, oder solche, welche den Beförderungs-
 bedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Als Drucksachen können versendet werden: Bilder, Papiere mit erhabenen Punkten (Relief)
 zum Gebrauche für Blinde, Zeitungen und periodische Werke, trocknete oder gebundene Bücher,
 Broschüren, Musikalien, Visitenkarten, Adresskarten, Korrekturbogen mit oder ohne die dazugehörigen
 Manuskripte, Kupferstiche, Photographien, Albums mit Photographien, Zeichnungen, Pläne, Landkarten,
 Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, dieselben mögen gedruckt, gestochen,
 lithographiert oder autographiert sein. Mit Feder oder Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke sind dann
 als Drucksache zulässig, wenn sie durch ein mechanisches Vervielfältigungsverfahren (Chromographie)
 erzeugt sind und am Postschalter in der Anzahl von wenigstens 20 Exemplaren aufgegeben werden.

Drucksachen (Preisliste, Kataloge u. dgl.), welche wenigstens dreimal jährlich erscheinen,
 bezw. das Gepräge einer periodischen Druckschrift haben, können mit Zeitungsmarken versehen
 werden. Siehe „Zeitungen“ Seite 488. Die Dimension der Drucksachen ist auf 45 cm in jeder
 Richtung, oder in Rollenform auf 75 cm Länge bei 10 cm Durchmesser beschränkt. Das Gewicht
 der Drucksache darf im internen Verkehr, sowie im Wechselverkehr mit Ungarn, Bosnien, Her-
 zegovina und Deutschland 1 kg, im Verkehr mit den übrigen Ländern 2 kg nicht übersteigen.

Drucksachen, mit Mustern desselben Absenders vermischt sind im Inlande und im Verkehre
 mit Ungarn, Bosnien, Herzegovina bis 350 g zulässig, Tage wie für Muster. Im Weltpostvereins-
 verkehre sind Drucksachen und Geschäftspapiere zu einer Sendung vereinigt, bis zum Gewichte
 von 2 kg zulässig. (Siehe Briefposttarif). — Drucksachen können auch rekommandiert oder per
 Expres befristet werden. Für ungenügend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem
 Adressaten das Doppelte des fehlenden Portobetrages angerechnet.

Briefmarken, obliteriert oder nicht, sowie alle Drucksachen, welche andere Wertzeichen dar-
 stellen, sind als Drucksachen nicht gestattet; ebenso dürfen Karten mit der Bezeichnung „Postkarte“
 oder „Carte postale“ — ausgenommen solche Karten, auf denen diese Bezeichnung beseitigt oder
 durch den Vermerk „Drucksache“ ersetzt wird — nicht als Drucksache behandelt werden.

Im inländischen Verkehre können zur Antwort oder zu ähnlichen Zwecken dienend
 Korrespondenzarten, Postanweisungen, Kartenbriefe etc., auch wenn sie die aufgeklebte oder auf
 gedruckte Frankomark tragen, Drucksachensendungen beigegeben werden. Solche Karten etc. müssen
 mit vorgedruckter Adresse oder vorgedrucktem Texte versehen sein und den Bedingungen für die
 Beförderung von Drucksachen entsprechen. Auch können solche Karten mit der Drucksache in der
 Form einer Doppelkarte verbunden sein. — Bücher und sonstige Drucksachen in russischer Sprache
 dürfen, wenn sie im Auslande herausgegeben sind, mittels Briefpost nach Rußland nicht eingeführt
 werden, desgleichen nicht Reliefmodelle in Karton nach Rußland und Schweden. — In den Vereinigten
 Staaten von Amerika ist für Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Druckschriften, sowie die zum
 persönlichen Gebrauche bestimmten Drucksachen, eine Zollgebühr von 25% des Wertes zu entrichten.

Einem Einfuhrszolle unterliegen: In Spanien alle Drucksachen, ausgenommen Zeitungen
 und Zirkulare; in den Vereinigten Staaten von Columbia alle jene Bücher, welche nicht zum per-
 sönlichen Gebrauche bestimmt sind; und in Uruguay Bücherendungen im Werte von über 100 Pes.

An den als Drucksache bestimmten Sendungen dürfen keinerlei Änderungen oder Zusätze
 gemacht werden, welche als persönliche Korrespondenz gelten könnten, doch ist es gestattet, daß

die Drucksachen nebst der Adresse des Empfängers und Absenders noch handschriftlich oder gedruckt enthalten: Datum der Aufgabe, Unterschrift, Beruf, Wohnort des Absenders, ferner Durchstreichungen, Unterstreichungen, Druckfehlerberichtigungen, Korrektur in Korrekturbögen, bei Preisliranten, Offerten, Zirkularen zc. unter Beischluß des bezüglichen Manuskriptes, oder bei Raumangel auf einem beigegebenen Blatte; Zahlenansätze, Namen der Reisenden, Datum der Abfahrt von Schiffen; auf Einlabungsarten der Name Geladener nebst Datum und Zweck der Versammlung zc. handschriftlich anzubringen, beziehungsweise abzuändern; bei Buchhändler-Bestellzetteln die bestellten Werke handschriftlich anzuführen oder zu durchstreichen, auf Büchern, Musikalien, Zeichnungen, Zeitungen, Photographien, Stichen, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung anzuführen, beziehungsweise die bezügliche Rechnung beizuschließen; Modelbilder, geographische Karten und dergleichen zu kolorieren; weiters auf gedruckten Visitenkarten in offenen Kuverts Adresse des Absenders, Stand, Begrüßungen, Glückwünsche, Dankfugungen, Beileidsbezeugungen in höchstens 5 Worten oder die Abkürzung p. f. zc. anzubringen. — Zirkulare, welche mit Stichproben der Perforir-Durchschluchungsmaschine versehen sind, dann Papierbogen mit Typenabbildungen von Schriftgießereien sind nicht als Drucksachen, sondern als Muster, Warenproben zu versenden. Desgleichen Musterkuverts, bedruckt oder unbedruckt, welche mit Zirkularen zur Versendung kommen.

Schriftliche Mitteilungen, welche einer Drucksache beigegeben oder an derselben, beziehungsweise an dem Kreuz-Schleifbände angehängt werden, unterliegen dem Gefäßstrafverfahren.

Duplikate von Aufgabescheinen werden von Seite der Post- und Telegraphendirektion aus- gefolgt. Die bezüglichen Gesuche sind mit 1 K Stempel zu versehen; dasselbe gilt für im Verlust geratene Postanweisungen, für welche „Anzahlungsvermächtnisse“ ausfertigt werden.

Eingeschriebene Briefpostsendungen siehe „Rekommandierte“.

Ersatz. Für Fahrpostsendungen mit Wertangabe im Falle des Verlustes der volle Betrag, bei Sendungen ohne Wertangabe wird im Falle des Verlustes, Abganges oder Beschädigung ein Ersatz von 4 K für jedes kg oder einen Teil desselben geleistet. Im Verkehr mit Ungarn wird für den nachweisbaren Schaden bis 3 kg höchstens 15 K, über 3—5 kg höchstens 25 K, für jedes weitere kg höchstens je 5 K mehr und bei Sendungen ins Ausland ohne Wertangabe höchstens 4 K für jedes kg vergütet. Bulgarien leistet keinen Ersatz, desgleichen Rußland keinen Ersatz für Sendungen ohne Wertangabe. — Für in Verlust geratene rekommandierte Briefpostsendungen wird im europäischen Verkehr 50 K Ersatz geleistet (Deutschland 42 K). Der Präklusivtermin zur Einbringung der Reklamation ist im inländischen und im Verkehre mit dem Okkupationsgebiete und Deutsch- land 6 Monate, nach den übrigen Ländern ein Jahr vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

Die Postanstalt leistet keinen Ersatz: Für beigegebene, nicht gehörig deklarirte und gefiegelte Geldsendungen, für schlecht verpackte Sendungen besonders zerbrechlicher Waren; ferner wenn bei der Übergabe an den Adressaten die Verpackung unterlegt, das Gewicht nicht vermindert befunden wurde; wenn vorsätzlich höherer Wert deklarirt wurde; wenn durch unrichtige oder mangelhafte Adressierung eine Fehlbefellung herbeigeführt wurde, wenn der Schaden durch höhere Gewalt erfolgte; wenn der Wert betrügerischerweise zu hoch deklarirt wurde und weiters für Sendungen mit Wert- und Staatspapieren, welche nicht amotifizirt wurden.

Expreszbefellung von Briefpostsendungen. Die Expreszbefellung erfolgt sogleich nach dem Eintreffen mittels Boten an den Adressaten. ExpresSENDungen müssen auf der Adressseite die Bezeichnung: „Expres zu bestellen“ enthalten. Die Zustellung oder Avisierung von ExpresSENDungen während der Nachtstunden, d. i. von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh, findet nur dann statt, wenn der Absender dem Vermerke „Expres“ noch den weiteren Vermerk: „Nach nachts zustellen“ beigegeben hat und der Adressat die Nachtbefellung nicht ausdrücklich aus- geschlossen hat, oder wenn der Adressat beim Postamte die Nachtbefellung ausdrücklich verlangt hat. Die Adresse muß den Vor- und Zunamen, sowie die Wohnung (Straße, Hausnummer) des Empfängers deutlich angeben. Auf der Siegelseite muß der Name und die Wohnung des Aufgebers angemert sein. Expresbrieife können rekommandirt oder unrekommandirt ausgegeben werden; auch bei nicht re- kommandirten Expresbrieffen empfiehlt es sich, dieselben beim Postschalter anzugeben, da in Brief- fästen vorgesehene, ungenügend frankierte, wie gewöhnliche Briefe befördert werden. Expresbrieife für den eigenen Bestellungsbezirk (Gemeindegebiet) des Postamtes werden nicht angenommen. Stadt- Expresbrieife werden loco Wien angenommen, ausgenommen für den Bestellbezirk, in welchem das Aufgabamt gelegen ist, d. h. es kann zum Beispiel auf keinem Postamte des I. Bezirkes ein Brief expres an einen Adressaten im I. Bezirk aufgegeben werden, wohl aber zum Beispiel am Postamt Lazarethgasse (IX/2) für den Postbestellbezirk IX/1 (Porzellangasse). Die Gebühr für die Expres- befellung beträgt im Postorte selbst, ohne Unterschied ob die Zustellung bei Tag oder Nacht erfolgt, 30 h, und ist vom Absender durch Aufkleben von Briefmarken zu entrichten. Für die Befellung an Adressaten, welche außerhalb des Abgabesamtes wohnen, ist in Österreich-Ungarn ein Botenlohn von 1 K per 7 1/2 km und zwar nur vom Empfänger nach Abzug obiger 30 h zu entrichten. Bei Verweigerung der Zahlung dieser Gebühr wird die ExpresSENDung nicht ausgefolgt und als unbefestbar behandelt. Expresbrieife, welche dem Adressaten an einen anderen Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabepostamte nur dann expres bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Befellung versucht worden ist.

Expreszbefellung der Fahrpostsendungen (s. a. Postpakete, Wertbrieife, Wertschachteln) mit oder ohne Nachnahme im Verkehre zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Bosnien-Herzegos- mina erfolgt bei Fahrpostsendungen bis 5 kg, wenn sie keiner zollamtlichen Behandlung unter- liegen, oder wenn Wert oder die darauf haftende Nachnahme 1000 K nicht übersteigt und der Adressat im Postorte wohnt. In allen anderen Fällen wird durch Eilboten angemeldet, daß eine

Sendung abzuholen ist. Die Expresssendungen unterliegen dem Frankozwang. Bei express zu bestellenden Sendungen ist am oberen Rande der Sendung und der Begleitadresse die Bezeichnung „per Expressen zu bestellen“ anzusetzen, und sowohl die eigene als auch die genaue Adresse des Empfängers anzugeben. Die Zustellung erfolgt sogleich nach Ankunft beim Abgabs-Postamt. Expressbestellung in den Nachtstunden siehe Bemerkung bei Briefpostsendungen. Sendungen von mehr als 200 K Wert oder Nachnahme sind erst nach 7 Uhr morgens bis abends bestellbar. Die Expressgebühr beträgt für jedes einzelne Postfrachstück 50 h und ist vom Absender zu entrichten. Für die Zustellung, beziehungsweise Avisierung der Expresssendungen an Adressaten außerhalb des Abgabs-Postamtes entfällt ein Botenlohn von 1 K per $7\frac{1}{2}$ km, der jedoch vom Adressaten (nach Abzug obiger 50 h) eingehoben wird.

Expressbestellung von Postanweisungen (s. a. Postanweisungen ins Ausland) erfolgt, wenn der Angeber unter der Aufschrift „Postanweisung“ den Beisatz „Express“ beifügt und seinen Namen und Wohnung am Coupon ansetzt. Die Expressgebühr für die Zustellung beträgt im Standorte des Abgabs-Postamtes 30 h; wenn der Adressat außerhalb des Postamtes wohnt, ist ein Botenlohn von 1 K per $7\frac{1}{2}$ km, abzüglich der bereits entrichteten 30 h, vom Adressaten einzubezahlen.

Frachgebühr siehe „Aufbewahrung“.

Fahrpostsendungen siehe „Postfrachstücke“.

Fahrposttaxen siehe „Tarif für Postfrachstücke“.

Fischläß (beschränkt). Solche Sendungen sind mit einem weißen Zettel zu überkleben, worauf oben ein roter Fisch gezeichnet und darunter links der Inhalt und die Art der Behandlung der Sendung, rechts die Adresse angegeben ist. Auf dem schwarz oder rot umgrenzten Rande ist die Behandlungsweise durch die Worte überall „oben“ oder „Vorsicht“ ersichtlich zu machen. Bei dringenden Sendungen ist die Bezeichnung „dringend“ auf die Begleitadresse und Sendung anzusetzen; außer der Expressgebühr ist eine besondere Gebühr von 1 K 20 h in Briefmarken zu entrichten. Das Gewicht ist nur bis 5 kg zulässig; die Sendung darf höchstens 1 m lang und 50 cm breit oder hoch sein. Wertsendungen oder solche mit Nachnahme sind unzulässig.

Fleischware, und zwar: Schweinefleisch oder Würste roh oder gelocht, nach Deutschland oder zur Durchfuhr daselbst bedarf eines Zeugnisses, daß selbe nicht amerikanischen Ursprungs ist. Schweinedärme dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs dürfen nach Deutschland nicht eingeführt werden.

Frankozettel dienen zur nachträglichen Aufrechnung der Gebühren nach jenen Ländern, nach welchen die Taxierung bei der Aufgabe nicht möglich ist.

Fränkilo-Pakete, siehe „Tarif für Postfrachstücke“.

Frankierung. Bei allen Postsendungen, welche man frankiert aufgeben wünscht, muß das Franko durch Briefmarken entrichtet werden, welche von der Partei selbst auf die Sendung aufzukleben sind. Die Adresse wie der Siegelverschluß und der Rand der Flügel oder Kuverttrand darf nicht überklebt werden. — Sendungen nach den, dem Weltpostverein nicht angehörigen Ländern unterliegen dem Frankozwange.

Frankogebühren siehe „Portogebühren“.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten aus Österreich nach Ungarn, Ostbalkangebiet oder umgekehrt, nur mehr als 1 l, muß mit Übergangsschein, welcher vom nächsten Finanzorgan zu beschaffen ist, begleitet sein.

Geldbriefe im inländischen und im Verkehr mit Deutschland. Geldbriefe mit Bargeld in Gold, Silber, Nickel oder Kupfer, Bank- oder Staatsnoten und Wertpapiere sind in Briefform nur bis 250 g zulässig; schwerere Sendungen sind als Pakete mit Begleitadresse zu versenden. Die Geldstücke müssen in Papier gewickelt und derart befestigt sein, daß ihre Lage im Briefe sich nicht verändern kann. Gewichtstaxe bis 10 Meilen (I. Zone) 24 h, über 10 Meilen (II. Zone) 48 h. Werttaxe im Inlande bis 100 K 6 h, nach Deutschland bis 600 K 12 h, für jede weiteren 300 K oder einen Teil davon je 6 h. Für unfrankierte Geldbriefe werden 12 h, Zuschlag eingehoben. — Geldbriefe sind in der Regel geschlossen anzugeben. Die amtlich aufgelegten Geldbriefkuverts (à 2 h) sind mit 2, Privatkuverts mit 5 gleichen, reinen und deutlich angedrückten Siegeln (nicht Siegelmarken) zu schließen; Privatkuverts dürfen nicht die Form der postamtlichen Geldkuverts und auch keine farbigen Ränder haben; Kuverts aus bedrucktem oder liniertem Papier sind nicht zulässig. — Geldbriefe mit österr.-ungar. Bank- und Staatsnoten im Betrage von mehr als 1000 K können auch offen, d. h. zum Nachzählen aufgegeben werden. Solche Geldbriefe werden seitens des Postamtes, bezw. Postbediensteten in Gegenwart des Absenders nachgezählt und nach dem Siegel-Verschluß der Partei das postamtliche Kontrollsiegel aufgedrückt. Bargeld, d. i. Ausgleicheverträge, dürfen nur unter 10 K beigeschlossen werden, und zwar o. s. 9 h Bronze-münzen, bis 90 h Nickelmünzen und bis 9 K Kronenstücke. Offen ausgegebene Geldbriefe müssen frankiert werden. Das Wertporto beträgt um die Hälfte mehr als das gewöhnliche Wertporto. Dagegen haftet die Postanstalt für den vollen Inhalt. — Werttaxe siehe „Werttaxe für Geld- und Frachtbrieftaxe“. — Geldsendungen über 250 g bis zum Gewichte von $1\frac{1}{2}$ kg dürfen nur verschlossen, und zwar in umschützten starken Flügelluverten verpackt, aufgegeben werden. Die Umschnürung hat aus einem einzigen (ungestückelten) Bindfaden zu bestehen, dessen Enden zu fixieren sind. Der Inhalt muß in einem besonderen Umschlage verwahrt und Bargeld (Partgeld) in Rollen gewickelt sein.

Sendungen über $1\frac{1}{2}$ kg bis höchstens 20 kg müssen in fester Umhüll aus Leder, Leinwand oder Wachseleinwand verpackt, umschürt, bezw. vernäht sein. Der Inhalt ist in separatem Umschlage bezw. in Rollen zu verwahren. Geldbriefe, deren Inhalt aus Geld oder Wertpapieren und anderen Schriften oder Wertgegenständen besteht, sind zulässig.

Geldbriefe nach dem Auslande. Im Verkehre mit Deutschland, Griechenland, Schweiz, Serbien und den l. l. Postämtern in der Türkei ist die Aufgabe der Geldbriefe — zum Unterschiede von Wertbriefen (*Lettres de valeur*) — bis zum Gewichte von 250 g mit unbeschränkter Wertangabe in Briefform zulässig. Bedingungen wie im Inlande. Nachnahme nur nach Deutschland bis 1000 K zulässig. Provision für je 2 K = 2 h, mindestens jedoch 12 h.

Expresßbestellung im Verkehre mit Deutschland (30 h) und Schweiz (50 h), Müßscheine im Verkehre mit Deutschland, Schweiz, Serbien und Türkei (25 h) zulässig. — Geldbriefe als Wertbriefe siehe „Wertbriefe.“

Gerechtliche Briefe siehe „Zustellung“.

Geschäftspapiere. Als Geschäftspapiere gelten solche Schriften oder Urkunden, welche nicht als persönliche Korrespondenz anzusehen sind, wie z. B. alle Akten, sowie Urkunden jeder Art von Behörden oder öffentlichen Beamten, Frachtbriefe, Verladungsscheine, Rechnungen, die geschäftlichen Dokumente der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge von Akten, geschriebene Partituren und andere Musikalien, Manuskripte (ohne Druckkorrektur) etc. Die Geschäftspapiere haben im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Mobibazar, Deutschland und Montenegro keine Ermäßigung. Dieselben können nur im Verkehre mit den Ländern des Welt-Postvereines und Vereins-Auslandes zu dem ermäßigten Preise wie Drucksachen, jedoch nur unter Schleife oder Kreuzband aber auch rekommandiert und expresß versendet werden. Gebühren siehe Briefposttarif. Das Maximalgewicht ist 2 kg. Ausdehnung nach jeder Richtung auf 45 cm beschränkt, wenn Rollenform 75×10 cm.

Unfrankierte und vorschriftswidrig beschaffene Geschäftspapierendungen werden nicht abgesendet, für ungenügend markierte wird der fehlende Betrag doppelt berechnet.

Gewichtstaxe siehe „Tarif für Postfrachtküde.“

Glas und zerbrechliche Sendungen siehe „Sperrgut“.

Haftung der Postanstalt. Die Haftung erstreckt sich nur auf Verluste, Abgänge und Beschädigungen von eingeschriebenen, bezw. registrierten Sendungen, soferne ein Verschulden eines Postbediensteten vorliegt. Für in Verlust geratene rekommandierte Sendungen wird dem Absender ein Ersatz im Betrage von 50 Kronen geleistet. Für gewöhnliche Briefpostsendungen besteht keinerlei Haftpflicht. — Die Haftpflicht erlischt durch die unbeaufsichtigte Übernahme einer Sendung oder durch die Nichtbeanstandung innerhalb der Reklamationsfrist, und zwar im inländischen Verkehre und im Verkehre mit dem Okkupationsgebiete und Deutschland binnen 6 Monaten, im Verkehre mit Ungarn und den übrigen Ländern binnen einem Jahre nach Aufgabe der Sendung. Die Postanstalt haftet bei offen (d. i. zum Nachzählen) aufgegebenen Geldbriefen für den richtigen Inhalt; bei verschlossenen (nach Angabe) aufgegebenen nur für die richtige Übergabe mit unverletzten Siegeln, unbeschädigtem äußeren Zustand und vollem Gewicht, ohne jedoch für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes einzusehen. Wird bei der Zustellung der äußere Zustand oder ein Siegel verletzt befunden, so kann der Empfänger beim Abgabepostamte die Nachwägung der Sendung sowie die Eröffnung und Überzählung des Inhaltes verlangen. Zeigt sich ein Abgang, so wird derselbe von der Postanstalt ersetzt. (Siehe auch „Ersatz“.)

Impfstoff in Glasphiolen, welche überdies in Holz- oder Metallkapsel zu verwahren sind, kann bis zum Gewichte von 250 g versendet werden; Taxe wie für Briefe.

Inhalt. Der Inhalt einer Fahrpostsendung ist auf der Begleitadresse genau zu deklarieren und die Wertangabe in österreichischer Währung anzusetzen. Ausgenommen hievon sind *Lettres de valeur* und *Colis postaux* mit Wertangabe, bei welchen der Wert in Francs anzugeben ist. Bei Sendungen mit Wertangabe nach Rußland ist der Wert auch in Rubel anzusetzen. Der Inhalt von Sendungen nach Ungarn ist genau zu spezifizieren; ein Verzeichnis der Benennungen, unter welchen solche Sendungen zu deklarieren sind, liegt bei jedem Postamt auf. Bei Frachtendungen ist die Wertangabe dem Belieben des Absenders anheimgestellt. Bei Geldsendungen ist der wirkliche Inhalt sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch die einzelnen Geldsorten zu spezifizieren; nach dem Auslande nur die Gesamtsumme. Wird bei der Aufgabe einer Fahrpostsendung mit Papier- oder Bargeld durch falsche Deklaration die Bemessung eines geringeren Portos herbeigeführt, so wird im Entdeckungsfalle für das tarifmäßige Porto im fünffachen Betrage der verschwiegenen Summe vom Aufgeber oder Adressaten erhoben.

Wertpapiere sind mit der Stückzahl und dem Gesamtwert (Curswert) anzusetzen. Bei Wechseln und Privaturkunden ist jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes dem wirklichen Schaden durch Anfertigung neuer Dokumente entsprechen würde. Es empfiehlt sich über solche Papiere zur Ermöglichung einer allfälligen Amortisierung eine Vormerkung zu führen.

Altschees können im Inlands-Verkehre als Warenproben verkauft werden (siehe Warenproben).

Korrekturbogen siehe „Drucksachen“.

Korrespondenzkarten. Außer den amtlich aufgelegten mit eingepägten Postmarken zu 5, bezw. 10 h versehenen, sind auch solche von der Privatindustrie hergestellte zulässig. Diese Korrespondenzkarten dürfen das vorgeschriebene Maß von 14 cm Länge und 9 cm Höhe nicht überschreiten. Für dieselben ist die Titellüberschrift „Korrespondenzkarte“ oder „Postkarte“ (Carte

postale) oder im ausländischen Verkehr mit der Bezeichnung in der Sprache des Aufgabelandes, vorgeschrieben. Im Inlande sind Korrespondenzkarten auch ohne Titelüberschrift zulässig.

Die Adresse darf (ausgenommen nach fremden Staaten) mit Bleistift geschrieben oder aufgesteckt sein. Die Vorderseite (Adressseite) ist zur Hälfte für die Adresse bestimmt, die andere Hälfte kann für schriftliche Mitteilungen verwendet werden. Die Korrespondenzkarten können rekommandiert oder per Expreß bestellt werden. Karten beleidigenden Inhaltes werden nicht zugestellt.

Anfordigungen und Abbildungen sind zulässig, dürfen jedoch auf der Adressseite die Deutlichkeit der Adresse und die Anbringung der Stempel nicht beeinträchtigen. Für behördliche (ex officio-) Dienstkorrespondenz im Inlande und dem Okkupationsgebiete existieren portofreie Korrespondenzkarten, auch mit Antwortkarte. — Unfrankierte oder ungültig frankierte, sowie jene Korrespondenzkarten, welche der vorgeschriebenen Form und Ausstattung nicht entsprechen, werden wie ungenügend frankierte Briefe mit Porto belegt. — Die Gebühr für einfache Korrespondenzkarten beträgt für Österreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland und Montenegro 5 h, nach allen anderen Staaten, nach welchen nur die speziellen Karten des Weltpostvereines zu verwenden sind, 10 h.

Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort können gegen die doppelte Gebühr sowohl im internen als auch im ausländischen Verkehr versendet werden.

Kreuzband siehe „Schleifen“.

Landbriefträger. Dieselben sind befugt, bzw. verpflichtet, gewöhnliche und rekommandierte Briefe, Korrespondenzkarten, Kreuzbänder, Postanweisungen bis 1000 K, Geldbriefe bis 1000 K, dann Frachten, wenn der Briefträger durch Umfang oder Gewicht des Päckchens nicht übermäßig belastet wird, im Werte bis 1000 K, Einlagen auf Postparaffasbüchel und auf Erlagscheine im Schedoverkehr bis 1000 K, zur Aufgabe zu übernehmen. Die Gebühr für das Einsammeln beträgt außer dem Porto und den sonstigen Gebühren für Päckete 15 h, für die sonstigen Sendungen 5 h. Für Spareinlagen über 10 K, dann für Erlagscheine sind ebenfalls 5 h zu entrichten.

Für gewöhnliche Briefe, Kreuzbänder und Muster sendungen, für Korrespondenzkarten, Telegramme und Spareinlagen bis 10 K, dann für portofreie Korrespondenzen vom Postparaffasamt und den Parteien ist keine Einsammelungsgebühr zu entrichten.

Lettre de valeur siehe „Geldbriefe nach dem Auslande“ und „Porto für Wertbriefe.“

Muster siehe „Warenproben“.

Nachfrageschreiben oder Reklamationen über rekommandierte Briefpostsendungen und Fahrpostsendungen werden auf Verlangen des Aufgebers, gegen Vorweisung des Aufgabescheines ausgestellt. Die Gebühr für ein Nachfrageschreiben beträgt 25 h, welche auf Verlangen zurückerstattet wird, falls ein Verschulden der Post vorliegt. Wenn der bezahlte Rückschein nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist, erfolgt die Reklamation unentgeltlich.

Auch über gewöhnliche, nicht rekommandierte Briefe können Fragebogen ausgefertigt werden. Wenn ein Rückschein nicht zurückgelangt ist, kann vom Absender — jedoch nur im Inlande — die schriftliche Empfangsbestätigung auf dem Nachfrageschreiben verlangt werden.

Reklamationen über Sendungen nach Dänemark, England, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und überseeische Länder werden nur dann angenommen, wenn eine Erklärung des Adressaten beilegt, daß er die Sendung nicht erhalten hat.

Nachnahme-Provision. Die für Nachnahmen im internen Verkehr und im Wechselverkehr mit Ungarn und dem Okkupationsgebiet außer der Gewichtsrate zu entrichtende Provision beträgt für je 4 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h. Für Sendungen nach Deutschland, Portugal, Spanien, Schweiz und der Türkei über Triest ist für je 2 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h zu entrichten. Für Sendungen nach der Türkei über Semtin und ins übrige Ausland entfallen für je 20 K Nachnahme 20 h; nach Portugal und Spanien wird überdies noch eine Provision für die Beförderung auf portugiesisches, beziehungsweise spanisches Gebiet eingehoben. Die Provision wird nur dann vom Absender entrichtet, wenn die Sendung frankirt wird.

Nachnahme von rekommandierten Briefpostsendungen siehe „rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme.“

Nachnahmesendungen im Inlande werden nach allen Postorten der österr.-ungar. Monarchie (Päckete, auch Briefe mit Nachnahme) und dem Okkupationsgebiete bis zum Betrage von 1000 K angenommen. Nachnahmesendungen ohne Wertangabe bis zu 250 g Gewicht müssen als rekommandierte Nachnahmesendungen aufgegeben werden (siehe rekommandierte Nachnahmesendungen). Im Verkehr mit Bosnien und der Herzegowina sind Nachnahmesendungen ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 20 kg als Fahrpostsendung aufzugeben. Zur Aufgabe von Nachnahmesendungen mit der Fahrpost sind amtliche, mit der Nachnahme-Postanweisung vereinigte Postbegleitadressen (12 h per Stück) erforderlich. Die Begleitadresse ist vom Aufgeber gehörig auszufüllen und auf dem Coupon auch die eigene Adresse einzusetzen. Auf den Coupon dürfen keine schriftlichen Mitteilungen angebracht werden. Der Nachnahmebetrag ist in der Begleitadresse und auf die oberhalb stehende Nachnahme-Postanweisung mit Ziffern und die Kronen auch mit Buchstaben einzustellen. Mit einem Nachnahmeschein kann nur eine Sendung aufgegeben werden. Über eine Nachnahmesendung wird ein Aufgabeschein wie für jede andere Fahrpostsendung ausgestellt.

Nachnahmesendungen sind binnen längstens 7 Tagen zu beheben. Nachnahmesendungen, welche binnen dieser Frist nicht behoben sind, werden an das Aufgabepostamt zurückgeleitet. Innerhalb 7 Tagen kann die Nachnahme im dienstlichen Wege vom dem Aufgeber über schriftliches, mit 20 h frankiertes Ansuchen mit Beischluß einer entsprechend geänderten, neuen Postbegleitadresse herabgemindert oder aufgegeben werden; doch ist die ursprüngliche Provision zu zahlen. Für die Herabminderung, bzw. Auflassung einer Nachnahme, welche nicht auf Grund einer

Rückmeldung veranlaßt wird, ist eine Gebühr von 20 h zu entrichten. Die Herabminderung oder Auflassung einer Nachnahme kann auch im telegraphischen Wege erfolgen. Nach erfolgter Einlösung werden die Beträge durch Nachnahme-Postanweisungen dem Aufgeber zugesellt. Die Nachnahme-Postanweisung (an der Begleitadresse) kann auch an das Chequkonto oder an ein öffentliches Kreditinstitut im Aufgabort adressiert sein. Nach Ablauf der Behebungsfrist kann die Auszahlung der Nachnahme nur über ein, bei der Post- und Telegraphen-Direktion einzubringendes Gesuch erfolgen. Ist eine Nachnahme nicht zur Zeit eingegangen, so kann mittels Nachfrage schreiben reklamiert werden. Nachnahmeforderungen können auch „per Expres“ aufgegeben werden.

Für die Vermittlung der Nachnahme wird außer dem für die Sendung entfallenden Wert und Gewichtsporto nur Provision erhoben. Siehe unter „Nachnahme-Provision.“

Nachnahmeforderungen nach dem Auslande.

Briefpostsendungen mit Nachnahme zulässig nach den l. l. Postämtern in Beirut, Konstantinopel, Saloniki und Smyrna, ferner Belgien, Chile, Deutschland und deutsche Postanstalten in China und Marokko, deutsche Schutzgebiete Kautschon und Zogo, Deutsch-Ost-Afrika, Deutsch-Südwest-Afrika und Kamerun, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien mit Erythrea, Tripolis und San Marino, Japan und japanische Postanstalten auf der Insel Formosa, in China und Korea, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Tunis und den Lloydagentien bis 1000 K. nach Dänemark mit Faröer-Inseln, Portugal mit Madeira und Azoren, Rumänien bis 500 K.

Postfrachtsätze mit Nachnahme sind zulässig nach: Belgien bis 400 K, Dänemark (ausschließlich Island und dänische Antillen) bis 400 K, Deutschland bis 1000 K, Frankreich bis 400 K, Großbritannien und Irland bis 400 K, Italien bis 400 K, Luxemburg bis 400 K, Montenegro bis 400 K, Niederlande bis 400 K, Norwegen bis 400 K, Portugal (Lissabon und Porto und zwar nur über die Schweiz) bis 400 K, Rumänien bis 400 K, Schweden, bis 400 K, Schweiz bis 1000 K, Serbien bis 1000 K, Spanien (über die Schweiz) bis 400 K, Türkei (nur Beirut, Konstantinopel, Saloniki und Smyrna) via Triest oder Consenza und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika via Bremen oder Hamburg bis 400 K, Lloydagentien bis 1000 K.

Postpakete (Colis postaux) mit Nachnahme siehe „Postpakete (Colis postaux)“ S. 481.

Provision siehe „Nachnahme-Provision.“ Die Ein- und Auszahlung des Nachnahmebetrages erfolgt in Österreich-Ungarn in österr. Kronenwährung, in den anderen oben genannten Ländern in der Landeswährung. Die Ausfolgung der Sendung, sowie die Eröffnung des Begleitbriefes erfolgt nur nach Berücksichtigung des Nachnahmebetrages. Wird derselbe innerhalb sieben Tagen (im Verkehr mit der Türkei innerhalb 3 Tagen) nicht eingelöst, so wird die Sendung dem Aufgeber zu weiterer Verfügung gemeldet, und wenn dessen Verfügung erfolglos, zurückgesendet.

Die Herabminderung oder Auflassung der Nachnahme ist bei Postpaketen nur im Verkehr mit Ägypten, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich mit Monaco, Italien mit San Marino und Erythrea, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Serbien, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Türkei statthaft.

Nachsendung von Postsendungen. Wenn der Adressat seinen Wohn-, beziehungsweise Aufenthaltsort gewechselt und der neue Wohnort bekannt ist, werden denselben die einlangenden Briefpostsendungen nachgesendet. Hierfür ist keinerlei Gebühr zu entrichten. Behufs Nachsendung von Postsendungen ist gewöhnlich ein „Adressen-Vormerkchein“ auszufertigen.

Eine Nachsendung von Briefen mit Wertangaben und Fahrpostsendungen ohne vorherige Rückmeldung hat nur stattzufinden: 1. Wenn der dem Postamte bekannte Adressat vor der Abreise die Nachsendung schriftlich verlangt und für die Kosten aufzukommen sich verpflichtet hat; die Nachsendung auf Verlangen des letzteren unterbleibt jedoch, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Adresse, der bei Paketen auch auf der Postbegleitadresse angebracht sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen hat; 2. bei Sendungen an Militärpersonen nach eingetretener Garnisonswechsel; 3. bei amtlichen Sendungen, welche an außerhalb ihres Amtssitzes wirkende Funktionäre lauten. Im Falle der Nachsendung ist für die neue Strecke die tarifmäßige Portogebühr (jedoch ohne Zuschlag) in Anrechnung zu bringen. Für die Kosten einer über Verlangen des Empfängers erfolgten Nachsendung hat jedoch der Absender dann nicht aufzukommen, wenn er die Nachsendung ausgeschlossen hat.

Nordamerika (Union). Postsendungen müssen in Holz, Metall, Leder oder Leinwand verpackt sein. Die Wertangabe des detaillierten Inhaltes ist genau anzugeben. Den Sendungen dürfen mit Ausnahme von offenen Rechnungen keine schriftlichen Mitteilungen beigegeben werden. Für jede Sendung ist eine Begleitarzesse in Lateinschrift, zwei Zolldelklarationen und eine statistische Deklaration erforderlich. Unrichtige und mangelhafte Zolldelklarationen ziehen Konfiskation und Geldstrafen nach sich. Jeder Sendung ist eine Erklärung des Absenders beigegeben, worin er sich verpflichtet, im Falle der Rückkunft der Sendung alle darauf haftenden Steuern zu entrichten. Hohe Zölle z. B. bei Kleidern 35% des Wertes, überdies 50 Cents für je 1/2 kg Gewicht.

Paketsporto siehe „Postpakete“.

Patronen, Pulver, Zündhütchen, leere Jagdpatronen müssen partienweise in kleinen Kartons oder Schachteln fest verpackt und schließlich in Kisten von 2 1/2—3 cm Dide, durch Holzschrauben verwahrt sein. Solche Sendungen werden nur bis zum Gewichte von höchstens 5 kg schwer zur Beförderung angenommen. Bei Patronen ist noch ein Bombenverschluß erforderlich. Alle Wände, außer der Adressseite sind mit rotem Papier zu bekleben. Munitionsgelbstheine von Polizeibehörden und Bezirkshauptmannschaften ausgestellt, nötig. Sendungen ins Ausland siehe „Postpakete ins Ausland“.

Pneumatische Korrespondenzen, Briefe und Korrespondenzkarten, sowie Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort werden in Wien, Bez. I—XII, XIV, XV, XVI, XVII,

XVIII, XX., durch eine unterirdische Rohrleitung von 7 Uhr morgens bis gegen 10 Uhr abends in Zwischenräumen von 20 Minuten und in einzelnen Strecken von 10, bezw. 15 Minuten befördert und durch Expresboten bestellt.

Pneumatische Korrespondenzen dürfen keine steifen oder zerbrechlichen Einlagen, auch keine Geldstücke enthalten und nicht mit Siegellack verschlossen sein. Ferner dürfen dieselben das Gewicht von 15 g, sowie das Maß von 11 zu 15½ cm bei Briefen und 9 zu 14 cm bei Korrespondenzarten nicht überschreiten. Pneumatische Korrespondenzen müssen frankiert werden.

Unfrankierte oder unzureichend frankierte, oder zur Beförderung mit der Rohrpost nicht geeignete Sendungen werden als gewöhnliche Briefpostsendungen behandelt und bestellt. Rekommandierte Sendungen werden zur pneumatischen Beförderung nicht angenommen. Die Gebühr für Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung beträgt für Kartenbriefe 35 h, für Briefkuberts 45 h, für Korrespondenzarten 25 h und für Korrespondenzarten mit Antwort 50 h.

Für Korrespondenzen zur pneumatischen Beförderung sind besondere Drucksorten mit Postwertzeichen (Kartenbriefe, Briefkuberts hellroth und Korrespondenzarten blau) aufgelegt, welche bei allen Postwertzeichen-Verschleißstellen und bei den k. k. Post- und Telegraphenämtern des Wiener Stadtposttrayons zu haben sind.

Die Benützung dieser Drucksorten ist für die Versendung pneumatischer Korrespondenzen dringend anzurathen, doch werden auch gewöhnliche Korrespondenzarten und Briefe, wenn sie für die Rohrpostbeförderung genügend frankiert sind, zur pneumatischen Beförderung zugelassen.

Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung können sowohl bei allen Wiener Post- und Telegraphenämtern, bezw. Rohrpoststationen zur Aufgabe gebracht, als auch in die an verschiedenen Orten angebrachten und durch ihre rote Farbe kenntlichen Rohrpostsammlerkästen gelegt werden. Diese Kästen werden an Wochentagen von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr 30 Min. abends alle 20 Minuten, an Sonn- u. Feiertagen von 6 Uhr früh bis 10 Uhr 30 Min. vorm. und um 4 Uhr nachm. jede halbe Stunde von Sammelboten ausgehoben und den Rohrpostämtern zur Weiterbeförderung übergeben. Die nach 8 Uhr 30 Minuten abends oder in der Nacht in diese Rohrpostsammlerkästen hinterlegten Korrespondenzen werden mit dem ersten Sammelgange um 7 Uhr vormittags zur Weiterbeförderung eingebracht.

Behufs beschleunigter Behandlung der pneumatischen Korrespondenzen empfiehlt sich die direkte Aufgabe derselben zu Händen des Beamten bei einem der Rohrpostämter, welche Rohrpostkorrespondenzen noch bis 9½ Uhr abends zur Weiterbeförderung, bezw. Bestellung annehmen.

Für die Zustellung der Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung gelten dieselben Bestimmungen, wie für Telegramme.

Eine Bestellgebühr ist nur für die Zustellung außerhalb der geschlossenen Häuserkomplexe des Bestellortes zu entrichten und zw. bei einer Entfernung von je 1200 Meter = 10 h.

Pneumatische Bahnhofskorrespondenzen, d. i. Korrespondenzen zur pneumatischen Expresbeförderung nach und aus Orten außerhalb der Wiener Rohrpostanlage. Briefe und Korrespondenzarten, welche nach Orten außerhalb des Wiener Stadtposttrayons gerichtet sind, aber mit der gewöhnlichen Post den nächst n. ergehenden Eisenbahnzug nicht mehr rechtzeitig erreichen würden, können mittels pneumatischer Post direkt auf das betreffende Bahnpostamt zur Weiterbeförderung mit dem nächsten Eisenbahnzuge aufgegeben werden.

Diese Korrespondenzen müssen auf der Adressseite den Vermerk tragen: „Zur pneumatischen Beförderung auf den . . . Bahnhof“ (Eisenbahnhof, Staatsbahnhof etc.) und gehörig frankiert, u. zw. nebst der gewöhnlichen Frankengebühr außerdem noch mit den Marken in der Höhe der für die pneumatische Beförderung entfallenden Gebühr versehen sein.

Das Maximalgewicht darf auch bei diesen Briefen nicht höher sein als das für gewöhnliche Korrespondenzen.

Auch von auswärts nach Wien gerichtete Korrespondenzen können mit pneumatischer Post weiterbefördert, bezw. zugestellt werden.

Die Gebühr für die pneumatische Postbeförderung ist bei diesen Korrespondenzen keine ermäßigte, sondern die volle, u. zw. für Briefe 30 h, für Korrespondenzarten 20 h.

Im Ubrigen finden die oben angeführten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Portofreiheit. Laut Gesetz vom 2. Oktober 1865, genießen die Portofreiheit:

Die Korrespondenz Sr. Majestät und der Mitglieder des k. k. Kaiserhauses, der Obersthofmeisterämter und Sekretariate (auch keine Rekommandationsgebühr). Korrespondenzen an die Genannten sind portofrei, nicht aber rekommandationsfrei.

Befreit von allen Gebühren sind weiters die Amts-Korrespondenzen aller k. k. Zivil- und Militärbehörden und Ämter, sowie der gesetzlich gleichgestellten Organe, der Vorstände, der exponirten Beamten und der selbständig fungierenden Militärpersonen, Postämter und deren Ämter, Ordenskanzleien und deren Chefs, der Erwerbstheuenkommissionen, Schätzungs- und Berufungskommissionen, Kontingentskommission im wechselseitigen Dienstverkehr. Die Amtskorrespondenzen dieser Behörden etc. an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes. — Die Eingaben an obgenannte Behörden etc. über besondere amtliche Aufforderungen (Betreuerlisten und Gemeindeämter gegenseitig, Impfärzte und Gemeindeämter gegenseitig portofrei).

Korrespondenzen der Gemeindeämter, öffentlichen Humanitätsanstalten, Handels- und Gewerbestämmen, Notare als Gerichtskommissäre an obgenannten Behörden etc. sind portofrei. Ferner sind portofrei die Präsidien und Mitglieder der Vertretungskörper des Reiches und der

Länder in dienstlicher Korrespondenz; die geistlichen Ämter in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten mit obgenannten Behörden und im Wechselverlehr; der Schriftwechsel der Lotteriekollekturen mit den Lottoämtern; alle Mitteilungen an Behörden in Strafsachen, beziehungsweise Gefängnisangelegenheiten; die bei den Feldpostämtern aufgegebenen und einlangenden unregelmäßig sortierten Privatbriefe für Militärpersonen.

Amtskorrespondenzen, die portofrei sind, haben die Bezeichnung „Dienstsache“ zu tragen. Amtskorrespondenzen an portopflichtige Adressen sind mit „portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen. Sind solche Korrespondenzen nicht portofrei, dann werden sie mit dem Porto (ohne Zuschlag) belegt. Das Höchstgewicht der portofreien Korrespondenzen beträgt im Inlande $2\frac{1}{2}$ kg, nach Ungarn 1 kg.

Portogebühren siehe **Tarif**.

Postanweisungen im Inlande. An allen Postorten Österreich-Ungarns können Geldbeträge bis einschließlich 1000 K zur Zahlung nach allen österreichisch-ungarischen Orten angewiesen werden, und wo sich Postämter mit Staats-Telegraphen-Stationen befinden, auch im telegraphischen Wege. Von einem Absender können an denselben Empfänger gleichzeitig mehrere Postanweisungen bis zu je 1000 K aufgegeben werden. Die Postanweisungs-Formulare sind bei allen Postämtern und Verschleißstellen zu 3 h per Stück erhältlich. Die Postanweisungsgebühr, welche vom Aufgeber durch Aufkleben der Briefmarken zu entrichten ist, beträgt: bis 20 K 10 h, bis 100 K 20 h, bis 300 K 40 h, bis 600 K 60 h, bis 1000 K 1 K.

In das gedruckte Formular der Anweisung ist der Betrag (die Kronen in Zahlen und Buchstaben), die möglichst genaue Adresse des Empfängers und der Bestimmungsort deutlich und mit Tinte anzusetzen. Auf dem Coupon der Anweisung, welcher vom Empfänger abgetrennt werden kann, ist der Name und die Adresse des Absenders anzusetzen; auf demselben können Mitteilungen angebracht und bei Zeitungs-Pränumerationen auch die Adressschleife aufgeklebt werden. Änderungen, Rabierungen, Korrekturen dürfen weder im Betrag noch in der Adresse vorgenommen werden. Einlangende Anweisungen, welche nicht mit „poste restante“ bezeichnet sind, werden dem Adressaten gegen eigenhändige Empfangsbestätigung in die Wohnung zugestellt. Dem Überbringer der quittierten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt. Hierbei ist, wenn nötig, die Identität der Person nachzuweisen. Mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger erlischt die Haftung der Postanstalt. — Anweisungen, welche innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Anweisung (mit „poste restante“ bezeichnete binnen einem Monat) nicht behoben wurden, werden an das Aufgabesamt zurückgegeben und die eingezahlten Beträge dem Aufgeber zurückerstattet. Die Zustellung der Postanweisungen ohne Geldbetrag erfolgt kostenlos. In Postorten, wo die Postanweisungen dem Adressaten mit den angewiesenen Geldbeträgen zugestellt werden, ist für jede einzelne Postanweisung bis zum Betrage von 1000 K 6 h und in Landbestellbezirken ohne Rücksicht auf den Betrag 10 h Bestellgebühr zu entrichten. Es steht den Parteien frei, die Postanweisungen selbst abzuholen oder durch Bevollmächtigte abholen zu lassen. Für die Aufbewahrung ist eine Sachgebühr von 2 K per Monat zu entrichten.

Die Nachsendung ins Ausland ist zulässig, wenn das betreffende Land den Postanweisungsdienst mit Österreich-Ungarn eingeführt hat. Für die Rück- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Im Wechselverlehr mit Bosnien, der Herzegowina und den Feldpostanstalten in Sandjak-Nowibazar sind Postanweisungen bis 1000 K zulässig; die Gebühr beträgt bis 40 K 10 h, bis 100 K 30 h, bis 300 K 60 h, bis 600 K 90 h, bis 1000 K 1 K 50 h.

Die Expresbestellung von Postanweisungen kann, wie die Expresbestellung der sonstigen Korrespondenzen, über Wunsch des Aufgebers erfolgen. Der Vermerk „Expres“ ist unter die Aufschrift „Postanweisung“ zu setzen und die entfallende Gebühr per 30 h in Markten auf die Anweisung zu legen. Die Auszahlung einer Postanweisung erfolgt, wenn die Geldmittel des Abgabepostamts nicht ausreichen, erst nach Beschaffung derselben.

Telegraphische Anweisungen siehe telegraphische Postanweisungen. Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen. Die Rücknahme und Abänderung ist, insofern die Anweisung dem Absender nicht ausgefolgt ist, statthaft. Für die Auszahlungsbestätigung, welche bei und nach der Aufgabe der Anweisung verlangt werden kann, ist eine Gebühr von 25 h in Markten zu entrichten.

Postanweisungen nach dem Auslande. Postanweisungen sind bei allen österr.-ungar. Postämtern im Verlehr nach und aus den in der umstehenden Tabelle angeführten Ländern bis zu dem darin angegebenen Maximalbetrage zulässig.

Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in Österreich-Ungarn in österreichischer Kronenwährung. Im ausländischen Verlehr hat der Absender jenen Betrag einzuzahlen, der sich aus den in der Tabelle Seite 486 bezeichneten Umrechnungsstabellen A—K aus der fremden Währung in die Kronenwährung ergibt.

Die Ausstellung der Anweisung hat mit Ausnahme von Montenegro ausschließlich in der Währung des Bestimmungsortes zu erfolgen. Wenn dem Absender der zu überweisende Betrag nur in der Kronenwährung bekannt ist, so sind zur Umrechnung aus der letzteren in die fremde Währung die Tabellen I—X (Seite 486b) zu benutzen.

Für Postanweisungen nach dem Auslande (einschließlich nach den f. f. Levantepostämtern und den f. u. f. Kriesschiffen) sind die internationalen Formulare (2 h per Stück) zu verwenden und die tarifmäßige Gebühr durch Aufkleben von Postmarken zu entrichten.

Weitere Bestimmungen siehe S. 477.

(A = Auszahlungsbestätigung zulässig. E = Erpressbestellung zulässig. M = Schriftliche Mitteilung auf dem Abschnitte zulässig. T = Telegraphische Anweisung zulässig.)

Nach und aus	Auszustellen in	Höchstbetrag	Umrechnungs-Tabelle *)	Gebühr nach Tarif **)	Nach und aus	Auszustellen in	Höchstbetrag	Umrechnungs-Tabelle *)	Gebühr nach Tarif **)
Ägypten mit d. ägypt. Sudan E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Karolinen-Inseln (nur Ponape u. Yap) A M	Mark	800 Mark	D	I
Argentin. Republ. E A M	Pesos	100 Pes.	A	I	Kantonien (deutsches Schutzzgebiet) A M . . .	Franken	800 Mark	D	I
Australien (Neu-Süd-wales, Queensland, Südastralien, Tasmanien, Victoria u. Westaustralien) . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Kongo-Kast. E	Franken	1000 Fr.	E	I
Belgien E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Kreta:				
Bolivien E A M . . .	Pesos	540 Pes.	B	I	a) L. f. Postämter				
Brasilien E A M . . .	Franken	500 Fr.	E	I	Randia, Ranea, Rettimo A M . . .	"	1000 "	E	IV
Brit. Besitz. u. Kolonien	Pf. Sterling	20 Pf. St.	F	III	b) Kreitsche Postämter A M . . .	Kronen	500 "	E	I
Brit. Indien	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Kriegsschiffe, f. u. f. M	Kronen	1.000 Kr.	E	II
Bulgarien mit Ost-rumelien T A M . . .	Franken	500 Fr.	E	I	Luxemburg E T A M . .	Franken	1000 Fr.	E	I
Chile E A M	Pesos	540 Pes.	B	I	Ma ta	"	1000 "	E	I
China:					Marianen-Inseln (nur Saipan) (siehe Karo-linen-Inseln).	Mark	400 Mark	D	I
a) deutsche Postagen-turen A M	Mark	800 Mark	D	I	Marokko A M				
b) französische Post-anstalten A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Marshall-Inseln (nur nach Jaluit) A M . .	"	800 "	D	I
c) jap. Postamt. E A M	Yen	400 Yen	G	I	Mexiko durch die brit. Postverwaltung A M . .	Pf. Sterling	10 Pf. St.	F	III
Dänemark mit Färöer-Inseln u. nach Reik-javik auf Island (T n. n. Dänemark) A M	Kroner	360 Kr.	C	I	Montenegro T A M . .	Kronen	1000 Kr.	F	III
Deutschland E T A M	Mark	800 Mark	D	II	Neu-Seeland	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III
Deutsch-N. Guinea A M	"	800 "	D	I	Niederlande E T A M	Gulden, holl.	500 Guld.	H	I
Deutsch-Südwestafrika A M	"	800 "	D	I	Niederländ. - Ostindien T A M	Kronen	720 Kr.	C	I
Finnland M	Kroner	360 Kr.	C	I	Norwegen T A M . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III
Frankreich mit Algerien und Monaco T A M	Franken	1000 Fr.	E	I	Peru (durch Verord. brit. Post) A				
Fransöf. Kolonien a. d. Westküste von Afrika	"	500 "	E	I	Porto-Rico (f. Verein. Staaten v. Amerika).				
Griechenland A M . .	"	1000 "	E	I	Portugal nebst Madeira u. d. Azoren E T A	Franken	1000 Fr.	E	I
Großbrit. u. Irland T A	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Portugiesische Kolonien	Lei	500 "	E	I
Hawai (siehe Vereinigte Staaten v. Amerika).					Rumänien T A M . . .	Rubel	100 Rubel	J	III
Hongkong m. d. brit. Postamt. f. Hochow (Kinn-ehow) u. Lin-kung Island (Wai-hai-Wei)	Mark	800 Mark	D	I	Rußland, europäisches, anschl. Finnland A	Mark	800 Mark	D	I
Italien mit der Kolonie Erythrea und San Marino E u. T (nach Erythrea nicht) A M	Franken	1000 Fr.	E	I	Samoas (deutsches Schutzzgebiet) M	Kroner	720 Kr.	C	I
Japan mit den Fischer-(Pescadores)-Inseln, Formosa u. d. japan. Postämtern in China u. Korea E T A M . .	Yen	400 Yen	G	I	Schweden T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I
Kamerun (deutsches Schutzzgebiet) A M .	Mark	800 Mark	D	I	Serbien T A M	"	1000 "	E	IV
Kanada	Dollar	100 Dollar	K	III	Siam (nur nach Bankst. u. Chiangmai) E A M	Mark	800 Mark	D	I
Kap-Kolonie mit Natal, Orlanien-Kolonie, Rhodetia u. Transv.	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Togo (deutsches Schutzzgebiet) E A M . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III
					Transvaal				

Die bei der Aufgabe zu entrichtende Gebühr für ausländische Postanweisungen beträgt:

Tarif I

für Postanweisungen nach allen übrigen Ländern und

Bis 50 K. K.—25	Bis 400 K. K.2	Bis 750 K. K.3.75
" 100 " "—50	" 450 " "2.25	" 800 " "4.25
" 150 " "—75	" 500 " "2.50	" 850 " "4.50
" 200 " "—1.	" 550 " "2.75	" 900 " "4.75
" 250 " "—1.25	" 600 " "3.—	" 950 " "5.—
" 300 " "—1.50	" 650 " "3.25	" 1000 " "5.—
" 350 " "—1.75	" 700 " "3.50	

Tarif II

Bis 40 K. K.—20	Bis 220 K. K.1.10	Bis 400 K. K.2.—
" 60 " "—30	" 240 " "1.20	" 420 " "2.10
" 80 " "—40	" 260 " "1.30	" 440 " "2.20
" 100 " "—50	" 280 " "1.40	" 460 " "2.30
" 120 " "—60	" 300 " "1.50	" 480 " "2.40
" 140 " "—70	" 320 " "1.60	" 500 " "2.50
" 160 " "—80	" 340 " "1.70	
" 180 " "—90	" 360 " "1.80	
" 200 " "—1.—	" 380 " "1.90	

*) Nach welcher Umrechnungstabelle der auf der Postanweisung in der fremden Währung ausgestellte Betrag in der einzuzahlenden österreichischen Währung umzurechnen ist, siehe Seite 486. **) Siehe obige Tarife.

Tarif III

für Postanweisungen nach Großbritannien, den britischen Kolonien (außer Kanada, Malta, Neu-Seeland, Transvaal und Hongkong), Mexiko, Peru und Russland.

Bis 25 K. K.—25	Bis 200 K. K.2.—
" 50 " " "—50	" 225 " " "2.25
" 75 " " "—75	" 250 " " "2.50
" 100 " " "—1.—	" 275 " " "2.75
" 125 " " "—1.25	" 300 " " "3.—
" 150 " " "—1.50	
" 175 " " "—1.75	

Tarif IV

für Postanweisungen nach Montenegro, Serbien und den f. l. Postämtern in der Türkei (ausgen. Adrianopel) und auf Kreta.

Bis 50 K. K.—20	Bis 600 K. K.1.20
" 100 " " "—40	" 1000 " " "2.—
" 300 " " "—80	

Der Betrag der Einzahlung muß in Zahlen und Buchstaben geschrieben sein, ohne Durchstreichung, Radierung oder andere Abänderung.

Auf den Postanweisungen nach dem Auslande, mit Ausnahme jener nach Deutschland, muß die Landesbezeichnung unterhalb des Bestimmungsortes angegeben und die Adresse sowie die Geldangabe mit Lateinschrift geschrieben sein.

Postanweisungen können auch mit dem Vormerke „poste restante“ aufgegeben werden.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Coupon der Postanweisung, Expresßbestellung sowie telegraphische Postanweisungen sind nur nach den auf der Tabelle Seite 476 angegebenen Ländern zulässig.

Für telegraphische Postanweisungen sind außer der obangeführten Gebühr die entfallenden Telegraphengebühren zu entrichten.

Die Rücknahme und Adressänderung ist insoweit die Postanweisung dem Adressaten noch nicht ausgefolgt, beziehungsweise ausgezahlt wurde, im Verkehre nach allen Ländern zulässig; im Verkehre mit Montenegro und Serbien und den brit. Kolonien in Australien ist nur die Rücknahme, nicht aber Adressänderung gestattet.

Die Auszahlungsbestätigung, durch welche der Absender von der Auszahlung des angewiesenen Betrages verständigt wird, kann bei oder nach der Aufgabe verlangt werden. Die Gebühr für die Auszahlungsbestätigung beträgt 25 h.

Die Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung kann, für den Fall der Adressat seinen Aufenthaltsort geändert und derselbe bekannt ist, nur in jenen Ländern, mit welchen ein Postanweisungsverkehr besteht, erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer zur Behebung der angewiesenen Beträge ist nach folgenden Terminen bestimmt: Im europäischen Verkehre und im Verkehre mit dem Kongostaate und Egypten 2 Monate, im Verkehre mit den Levantepostämtern, Montenegro und Serbien 1 Monat, im Verkehre mit Großbritannien, Rußland und den k. k. Kriegsschiffen 6 Monate.

Nach der festgesetzten Frist ist die Behebung einer zugestellten Anweisung nur auf Grund einer besonderen, von der Postverwaltung auszustellenden Ermächtigung möglich.

Postaufträge. Dieselben vermitteln die Einhebung von Forderungen in Form von Quittungen, Wechseln und quittierten Rechnungen, auf welche der einzuziehende Betrag in der Währung des Bestimmungslandes angegeben sein muß. (Coupons und gezogene Wertpapiere nur in Österreich-Ungarn, Okkupationsgebiet, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Rumänien, Schweiz und Türkei zulässig.)

Die Formulare: Postauftrag oder Vorderean (à 2 h bei jedem Postamte in deutscher und französischer Sprache zu haben) sind entsprechend auszufüllen und mit dem die Forderung begründenden Dokumente: quittierter Wechsel, Rechnung, Quittung, Schuldschein, Coupons zc. in einem verschlossenen Kuvert an das Postamt des Schuldners, von welchem der quittierte Betrag zc. einzuziehen ist, rekommandiert und frankiert abzulenden. Das Kuvert ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ und im Verkehre mit dem Auslande (Deutschland ausgenommen) „Valeurs à recouvrer“ zu versehen. Die Forderungsdokumente werden sofort oder bei Angabe eines Fälligkeitstermines an diesem den Schuldnern behufs Einlösung vorgewiesen. Jedes Forderungsdokument muß voll eingelöst werden. Die nicht sofort eingelösten Forderungsdokumente werden, wenn vom Absender keine weitere Verfügung getroffen, durch 7 Tage behufs Einlösung seitens des Schuldners bereit gehalten, dann eventuell kostenfrei an den Aufgeber retourniert. Der eingezogene Betrag wird mittels (grauer) Postanweisung, abzüglich des für gewöhnliche Postanweisungen entfallenden Portos, der eventuell entfallenden Stempelgebühr und einer Einzugsgebühr von 10 h (10 Centimes) für jedes eingelöste Forderungsdokument, wobei zusammengehörige Coupons als ein Forderungsdokument gerechnet werden, vom Postamte an den Absender des Auftrages befördert.

Wünscht der Auftraggeber die sofortige Zurücksendung nach einmal vergeßlicher Vorzeigung, so ist auf der Rückseite des Auftrages die Bemerkung „Sofort zurück“ anzubringen; eine Nachsendung des Postauftrages nach einem anderen als dem ursprünglichen Bestimmungsorte ist im Bereiche des Bestimmungslandes zulässig. Schriftliche Bemerkungen, welche den Charakter einer Privatcorrespondenz enthalten, dürfen auf dem Auftrage nicht angebracht und auch keine verschlossenen Briefe beigelegt werden. Desgleichen dürfen auch die Forderungsdokumente selbst und die dazugehörigen Beilagen keine schriftlichen, privaten Mitteilungen enthalten. Mit einem Postauftrage können auch mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons, sowie auch Forderungen an mehrere im Bestellbezirke eines Postamtes wohnhafte Schuldner, doch nur für denselben Verfalltag, beigelegt werden, wenn deren Gesamtsumme den zulässigen Höchstbetrag von 1000 K nicht übersteigt. In Österreich-Ungarn und im Okkupationsgebiete dürfen nicht mehr als fünf Forderungsdokumente (auch gezogene Wertpapiere) an eine oder mehrere Personen und im Verkehre mit dem Auslande Forderungsdokumente, die auf mehr als fünf verschiedene Schuldner lauten nicht in einem Postauftrage vereinigt sein. Das Gewicht eines Postauftragbriefes darf im internen und im Verkehre mit dem Okkupationsgebiete, Ungarn und Deutschland 250 g nicht überschreiten; nach anderen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt.

Die Tage ist dieselbe, wie für rekommandierte Briefe desselben Gewichtes; sie muß bei der Aufgabe erlegt werden. Dem Absender wird über die eingezogenen Beträge und die Gebührenabzüge mittels Vollzugsscheines Rechnung gelegt.

Postaufträge (im Checkverkehr siehe unten) sind zulässig nach:

Österreich-Ungarn u. Okkupationsgebiet	bis 1000 K ö. W.
Belgien	1000 Frs.
Deutschland	800 M.
Ägypten (nach Suakin, Tewfikia und Wadi-Halfa unzulässig)	1000 Frs.
Frankreich mit Algier	1000 Frs.
Italien mit der Kolonie Erythrea n. d. ital. Postamt in Tripolis	1000 "

Luxemburg	bis 1000 Francs
Niederlande	500 Gulden holl.
Niederl. Ostindien	500 "
Norwegen	720 Kronen skand.
Rumänien	1000 Lei
Schweden	720 Kronen skand.
Schweiz	1000 Frs.
Tunis	1000 "
Türkei (t. l. Postämter, ausgenommen Patatka)	1000 Frs.

Postaufträge können in beliebiger Höhe ausgestellt werden, falls deren Absender ein Checkkonto beim Postparaffenanente besitzen und die unmittelbare Überweisung des eingezogenen Betrages auf dieses Konto mittels Empfangsbelegschines verlangen. Für die Einziehung solcher Forderungen wird neben den normalen Postauftragszinsen eine Gebühr von 1 K 10 h für die ersten 1000 K und von 50 h für je weitere 1000 K eingehoben.

Postaufgabebücher siehe „Aufgabebücher“.

Postbegleitadresse siehe „Begleitadresse“.

Postfrachstücke im Inland und nach Deutschland. Als Postfrachstücke werden alle jene Paketsendungen für das In- und Ausland befördert, welche keine Postpakete (Colis postaux) und keine Wertbriefe (Lettres de valeur) oder Werthsachteln sind. Als Postfrachstücke bis zum Gewichte von 50 kg werden befördert: Frachstücke mit und ohne Wertangabe mit oder ohne Nachnahme, als: Waren, Perleien, Effekten etc. Geldsendungen (gemünztes bis 65 kg), dann Briefe und Schriftenpakete über 250 g. Von der Postbeförderung ausgeschlossen sowie bedingt zulässige Gegenstände, siehe „Ausgeschlossen“. Beförderung lebender Tiere siehe „Tiere lebende“.

Die Verpackung muß haltbar und sicher sein. Siehe unter „Verpackung und Verschluss“. Versendung von gebrannten Flüssigkeiten und Zucker im Verkehre mit Ungarn und dem Okkupationsgebiete siehe „Übergangsscheine“.

Wassersendungen siehe „Wassersendungen“.

Der Inhalt sowie der eventuelle Wert einer Sendung sind sowohl auf der Adresse als auch auf der Begleitadresse anzugeben. Bei vermischten Sendungen ist der Wert nach einzelnen Gegenständen anzugeben. Bei falscher Inhaltsangabe wird eine Konventionsstrafe in der fünffachen Höhe des entfallenden tarifmäßigen Betrages eingehoben. Die Begleitadresse muß jeder Postfrachsendung beigegeben sein. Siehe auch unter „Inhalt“. Mit einer Begleitadresse können drei Sendungen an einen Empfänger aufgegeben werden, doch müssen alle gleich mit oder ohne Wertangabe, frankiert oder unfrankiert sein. Postbegleitadressen von Sendungen nach Ungarn müssen den Inhalt der Postsendungen genau spezifiziert enthalten. Der Coupon der Postbegleitadresse kann zu schriftlichen Mitteilungen benützt und vom Empfänger abgetrennt werden. Auf Grund der bestätigten Begleitadresse wird die Sendung ausgefolgt. Sendungen mit Waren- oder zollpflichtigen Gegenständen siehe Zollerklärung. Sendungen, welche der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, ist auch eine statistische Deklaration beigezugeben. Die Frachgebühr wird durch Aufkleben von Briefmarken auf die Begleitadresse entrichtet.

Für unfrankierte Pakete bis einschließlich 5 kg wird ein Zuschlag von 12 h erhoben. Für Sperrgut (siehe dieses Schlagwort) ist das Gewichtsvorlo im anderthalbfachen Betrage zu entrichten. Expressbestellung siehe S. 470, Nachsendung siehe S. 473, Rückscheine siehe S. 484, zollpflichtige Sendungen siehe S. 489.

Die Wertgebühr für Geld- und Frachsendungen beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung bis 100 K Wert 6 h (für Deutschland mindestens 12 h), bis 600 K 12 h und für jede weiteren 300 K (oder einen Teil davon) 6 h. Bei Sendungen über 400 K Wert muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angebracht sein. Für unbestellbare Sendungen ist für die Rücksendung und bei nachzusendenden Paketen für die neue Strecke das entfallende Porto bezahlt werden.

Tarif für Postfrachsendungen

im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn und Deutschland nach Zonen:*)

Nach Bosnien und Herzegowina siehe Seite 465. Nach dem Auslande siehe Seite 481.

Werttore siehe Seite 488.

Gewicht	I. Zone bis 75 Km	II. Zone bis 150 Km	III. Zone bis 375 Km	IV. Zone bis 750 Km	V. Zone bis 1125 Km	VI. Zone über 1125 Km
	Beträge in Heller					
Bis inklusive 5 kg	30	60	60	60	60	60
über 5 kg bis inklusive 50 kg für jedes weitere kg		12	24	36	48	60

*) Siehe Verzeichnis Seite 509.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h. Nachnahmen sind nur nach jenen Ländern zulässig, bei welchen dies angegeben, u. zw. bedeutet (N) Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 K = 1000 Frsch. = 800 Mt., und (N+) Nachnahmen bis 500 K = 500 Frsch. = 400 Mt., Provision keine.

Bestimmungsland	Maximalbetrag der Wert- angabe	Gewichtstare					Anzahl
		franco	Wert- briefe für je 15 g		Wert- schachteln bis 1 kg		
			h	K	h	K	
Argentinien	10.000		2	50	35	2	
Belgien (Erpress zulässig) (N)	10.000		1	50	25	1	
Brit. Kolonien:							
Brit. Guyana (Erpress nur nach Georgetown u. New-Amsterdam), Gambia (nur nach Bathurst), Jamaica (n. Barbados), Lagos (nur nach d. Orte Lagos), Brit. Westindien (Antigua, Dominica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Christoph, Virginische Ins.), Neufundland, St. Helena, Seychellen (nurn. Victoria u. Mahé), Trinidad, Grenada, St. Lucia u. St. Vincent, via Deutschland	3.000		—	—	35	—	
Brit. Honduras via Deutschland	3.000		—	—	45	—	
Ceylon via Italien	3.000		—	—	35	—	
Cypern (nur nach Larnaka, Limasol, Nicosia)	3.000		—	—	45	—	
Falklands Inseln (nur nach Stanley) u. Goldküste (nur n. Accra, Abidjan, Arim, Cape Coast Castle, Quittah, Saltpond, Secondi, Winneba) via Deutschland	1.250		—	—	35	—	
Mauritius, Sierra Leone (nur nach Freetown), Süd-Nigeria via Deutschland	1.500		—	—	35	—	
Hongkong (n. Hongkong St.) via Italien	3.000		—	—	25	—	
Malta	3.000		—	—	35	—	
Streits Seltens via Italien	3.000		—	—	35	—	
Brit. Indien mit Aden, Birma u. d. Andaman-Inseln via Italien	3.000		—	—	35	—	
Bulgarien	10.000		1	50	25	1	
Öste über Hamburg (E zulässig), (N) 540 Pfesch (Hil.)	10.000		2	50	35	3	
Sina 1. Deutsche Postämter in Santsu, Tschang, Kannt, Kanting, Peking, Schanghai, Tientsin, Tongtu, Tching- tschou, Tschoutsum, Tschintsin, Tsinan, Weichien ab. Italien (N)	10.000		25	2	50	35	1
— 2. Russ. Postämter in Kalgan, Peking, Tientsin, Tschungtschaf, Urga über Russland	unbeschränkt		—	—	10	—	
— 3. Brit. Postamt in Amoy, Canton, Chefoo, Foochow, Soichow, Kin-Kungtan, Ningbo, Staatow über Italien od. Ägypten	3.000		—	—	45	—	
Dänemark (E nur n. Postorten) m. Farber, Grönd. u. Feld.) (N+)	unbeschränkt		1	50	25	1	
Dänische Antillen	10.000		—	—	35	—	
Deutsch-Ost-Afrika (N)	10.000		2	50	35	3	
Ägypten mit Sudan (N)	unbeschränkt)		2	—	20	1	
Frankreich mit Monaco und Algerien (N)	10.000		1	50	25	1	
Französische Kolonien	10.000		3	—	35	2	
Großbritannien und Irland (Erp. zulässig)	3.000		—	—	25	—	
Italien (Erp. zulässig) (N)	10.000		1	—	10	1	
Ital. Kolonien Eritrea, Asmara, Assab, Ghinda u. Massana (N)	10.000		2	50	35	1	
Japan mit Formosa, Korea, Karakuto (Japan, Sachalin) u. d. l (N)	10.000		2	50	35	1	
Jap. Postanstalt in d. Mandchurei (Erpress zul.) ab. Italien	10.000		—	—	35	—	
über Russland (N)	10.000		—	—	35	—	
Kamerun (Kamerun, Victoria und Tago über Deutschland) (N)	10.000		2	50	35	1	
Kantischau (deutsches Schutzgebiet) über Italien (N)	10.000		2	50	35	—	
Luxemburg (Erpress zulässig) (N)	10.000		—	—	25	—	
Marokko 1. Deutsche Postanstalten in Casablanca, Mazagan, Mo- gador, Saffi, Tanger über Deutschland (N) 800 Mark	10.000		2	50	35	2	
— 2. Franz. Postanstalten in Tanger über Deutschland	10.000		3	—	35	1	
— 3. " " über Italien oder Schweiz	10.000		3	—	25	1	
Montenegro (Erp. zul.)	unbeschränkt		10	1	10	1	
Niederlande (Erp. zulässig) (N)	25.000		1	50	25	2	
Niederländisch-Indien über Italien	10.000		2	50	35	2	
Norwegen (via Deutschl., Dänemark und Schweden) (N)	unbeschränkt		—	—	25	—	
Portugal m. Mad. u. d. Azoren (N)	10.000		3	—	35 ³⁾	1	
Portugiesische Kolonien							
a) in Afrika: Angola, Cap Vert, Guinea, Mozambique, St. Thomé und Príncipe	10.000		25	4	50	35	1
b) in Asien: Portugiesisch Indien	10.000			6	50	45	1
Macao und Timor	10.000			4	50	45	1
Rumänien ¹⁾ (N+)	unbeschränkt		1	—	10	1	
Russland ²⁾ mit Finnland über Rumänien	10.000		—	—	25	—	
" " direkt	unbeschränkt		—	—	10	—	
Schweden (via Deutschland, Dänemark und über Sagnitz (N)	"		—	—	25	1	
Schweiz ³⁾ (Erpress zulässig) (N)	"		25 ⁴⁾	1	—	10	—
Serbien	10.000		15	—	10	—	
Spanien m. Balearen u. Canarischen Inseln	10.000		—	—	25	—	
Tripolis (ital. Postamt) (N)	10.000		2	—	35	1	
Tunis (N)	10.000		2	50	35	1	
Türkei 1. via Triest (N)	unbeschränkt		2	—	20	2	
— 2. über Ungarn, Konstantia (Rumänien)	"		25	2	50	35	3
a) Adrianopel, Konstantinopel, Metelin u. Smyrna	"			3	50	45	3
b) übrige t. l. Postanstalten	"						
— 3. über Konstantia (Rumänien)	"			2	50	35	3
a) Adrianopel, Konstantinopel, Metelin u. Smyrna	"			3	50	45	3
b) übrige t. l. Postanstalten	"						

¹⁾ Im Grenzverkehr für Wertbriefe für je 15 g — 20 h. — Die Einführung von ausländ. Lotterie-Posen verboten. — ²⁾ Im Grenzverkehr für je 20 g — 10 h. — ³⁾ Für Wertschachteln nur bis 10.000 Frsch. — ⁴⁾ Nach Island keine Nachnahme zulässig. — ⁵⁾ Für Wertbriefe nur 25 h. — ⁶⁾ Für je 20 gr.

Postfranko- (oder **Brief-**)**marken** bestehen zu: 1 h, 2 h, 3 h, 5 h, 6 h, 10 h, 12 h, 20 h, 25 h, 30 h, 3 h, 40 h, 50 h, 60 h, 72 h, 1 K, 2 K und 4 K. Die Marken dürfen vor ihrer Verwendung zur Bezeichnung des Eigentümers mit klein eingelochten Buchstaben versehen werden. Briefmarken mit bereits stattgehabter Verwendung, beschmutzte, befechtete oder ausgeschnittene, sind ungültig; die damit markierten Briefe werden als unfrankiert behandelt.

Ausdruck von Postwertzeichen. Die Postverwaltung übernimmt den Ausdruck von Postwertzeichen auf unverschlossenen Briefumschlägen, Korrespondenzkarten, Adresschleifen und nicht gefalteten, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten. Eine besondere Gebühr für den Ausdruck wird nicht erhoben. Der Ausdruck wird beim Zentralsimpelamt in Wien, III. Vorderer Zollamtstr. 5, vorgenommen, woselbst die näheren Bestimmungen eingesehen werden können.

Postlagernde Sendungen siehe „Poste restante“.

Postnachnahmen siehe „Nachnahmen“.

Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux). „Tarif für Postpakete“ siehe Seite 481.

Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux) werden zum Gewichte von 3 kg, beziehungsweise 5 kg, zu welchen eigene rosafarbige Begleitadressen mit deutsch-französischem Text zu verwenden sind, befördert. Für schwerere Sendungen ist die Gebühr nach einem besonderen Fahrposttarif zu entrichten. — Sendungen, welche den Bedingungen für Colis postaux entsprechen, dürfen nicht als Fahrpostsendungen, sondern müssen als Postpakete befördert werden.

Die Postpakete müssen bei der Aufgabe frankirt werden und dürfen im allgemeinen in keiner Richtung die Größe von 60 cm überschreiten.

Postpakete mit Regenschirmen, Stöcken, Plänen, Karten oder dgl. Gegenstände sind als gewöhnliche, nicht sperrige, Postpakete zulässig, sofern sie in der Länge 1 m und in der Breite und Höhe je 20 cm nicht überschreiten. — Im Verkehre mit Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Rußland mit Finnland, Spanien und überseeischen Ländern sind auch Pakete in der Länge von 85 cm, bezw. 1 m und 20 beziehungsweise 98 cm Umfang, beziehungsweise Ausdehnung zulässig. Für sperrige Pakete ist das ein- und einhalbfache Gewichtsporto zu entrichten.

Die Postpakete müssen der Entfernung und dem Inhalte entsprechend verpackt und mit einem Siegelabdrucke oder Plombe versehen sein. Der Siegel oder Bleiverschluß ist bei Sendungen nach der Schweiz nicht notwendig; nach Bulgarien und Serbien ist der Verschluß durch Stempelmarken nicht statthaft; im Verkehre mit Mexiko muß die Verpackung derart sein, daß die Prüfung des Inhaltes durch Entfernung des Bindfadens, Nägel u. dgl. leicht möglich ist.

Flüssigkeiten, sowie leicht schmelzbare Fette sind in doppelten Gefäßen derart zu verpacken, daß zwischen den beiden Behältern ein mit Sägespänen oder dgl. ausgefüllter Raum besteht. Im Verkehre mit Belgien, Deutschland, Luxemburg, Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Kamerun sind auch Zündhütchen, geladene Gewehrpatronen (Lancaster-System) und nicht explosibare Artilleriekörper, gut verpackt und declarirt, zulässig.

Außer der besonderen deutsch-französischen Begleitadresse sind Zolldeklarationen beizufügen und die Zahl derselben auf der Begleitadresse zu bemerken. Anzahl der Zolldeklarationen und die Sprache, in welcher dieselben auszufertigen sind, siehe nachfolgenden Tarif. Die Deklarationen sind bei den L. L. Postämtern zu 1 h per Stück zu haben. Es können auch 2 oder 3 gleiche Pakete mit einer Begleitadresse versehen werden, wobei nur die für ein Paket angegebene Zahl der Deklarationen beizufügen ist, doch muß auf derselben der Inhalt jedes Paketes getrennt angegeben werden.

Bei Nachnahme-Sendungen ist für jedes Stück eine eigene Begleitadresse beizugeben und eine besondere Begleitadresse mit Nachnahme-Pothanweisung zu verwenden.

Schriftliche Mitteilungen sind am Coupon zulässig bei Sendungen nach Bulgarien, Dänemark, Deutschland, überseeische Postorte, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien u. Serbien.

Die Wertangabe muß in der Frankenwährung (1 Frank = 1 K) in Ziffern und Buchstaben erfolgen und ist auf dem Postpakete sowie auf der Begleitadresse anzufügen. Zulässige Höhe der Wertangabe, Frankirung, sowie Zulässigkeit und Gebühren, Expresßbestellung und Nachnahme, dann Sperrgüter siehe „Tarif für Postpakete“.

Herabminderung oder Auflassung des Nachnahmebetrages siehe Seite 473.

Den Postpaketen darf keine schriftliche Mitteilung beiliegen, wohl aber eine offene Faktura mit den wesentlichsten Angaben, sowie eine Abschrift der Adresse mit der Angabe der Adresse des Absenders; im Verkehre mit Dänemark und der Schweiz ist die Verschließung von Briefen (unverschlossen) gestattet. — Es ist Sache des Aufgebers sich zu informieren, ob die zu versendenden Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, besonders bei Sendungen mit Tabak, Spirituosen, Waffen und nach England Waaren mit englischen Fabrikzeichen (bei englischer Warenbezeichnung ist der Ausdruck: „Manufactured in Austria“ nötig). Bei Wertpaketen muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. — Die Haftung, für den Fall des Verlustes oder Beschädigung und Spolierung — höhere Gewalt und schlechte Verpackung ausgenommen — erstreckt sich auf den deklarirten Wert; bei Postpaketen ohne Wertangabe bis 25 Franken.

Bei Postpaketen, welche nur bis 3 kg zulässig sind, wird der Ersatz nur bis zum Betrage von 3 Franken geleistet. — Die Postverwaltungen von Österreich, Ägypten, Schweden und Norwegen, Rußland mit Finnland haften für Verluste, Abgänge und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Pakete im Gewichte bis 5 kg nach Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei genießen ermäßigte Taxen; dieselben können unfrankirt aufgegeben werden. Begleitadresse wie im Inlande.

Tarif für Postpakete (Colis postaux)

mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 kg über den billigsten Beförderungsweg.

Die Postpakete (Colis postaux) müssen bei der Aufgabe frankiert werden.

Die Postpakete (Colis postaux) müssen mit der Aufschrift frankiert werden.
 Prohibition für Nachnahmeneudungen: Im Bereiche m. d. Schweiz u. d. österr. Postanstalten in d. Türkei, ausgenommen d. Bosphagentien i. Syrien ab. Trief für je 2 K = 2 h, mind. jedoch 12 h; mit Montenegro u. Serbien für je 4 K = 2 h, mindestens jedoch 12 h; im Bereiche mit den übr. Ländern für je 20 K des Nachnahmbeitrages 20 h.
 Expressgebühren (nach jenen Ländern, welche Expressbestellungen zulassen) = 50 h

Allen in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegenden Postpaketen ist die vorgeschriebene statistische Deklaration beizugeben.

Abkürzungen: (B) = Expressbestellung zulässig, Expressgebühr 50 h. (Sp) = Sperrgutsendungen gegen die anderthalbfache Tare zulässig. f. = französisch; d. = deutsch; i. = italienisch; e. = englisch; unb. = unbeschränkt.

Bestimmungsland	Gewicht bis kg					Wertangabe zulässig bis 300 Frsch.	Wertangabe für je 300 Frsch.	Nachnahme zulässig bis 300 Frsch.	Zahl der Zoll- deklarationen	Bestimmungsland	Gewicht bis kg					Wertangabe zulässig bis 300 Frsch.	Wertangabe für je 300 Frsch.	Nachnahme zulässig bis 300 Frsch.	Zahl der Zoll- deklarationen
	K	Frch.	K	Frch.	K						Frch.	K	Frch.						
Athen a) über Italien . . . b) Agentie d. Herr. Kloß (Sp.) . . .	5	3.25	1000	35	—	2 f.	Br.-Westind., Wertang. n. Caiman-Insl., Jamaica, Zurfs-Inseln unzulässig	1	2.75	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.				
Maerten (E) üb. Deutschl., Schweiz über Italien . . .	5	2.—	500	35	500	2 f.	Britisch-Central-Afrika . .	1	4.—	500	45	—	1	—	1 f.				
Annam über Egypten . . .	5	4.—	500	45	—	1 f.	Bulgarien u. Druamelien	5	1.75	—	—	500	2 f.	—	2 f.				
Argentinien über Italien . .	5	3.25	—	—	—	2 f.	Bussora (Asien)	1	3.25	—	—	—	—	—	2 f.				
— üb. Bremen od. Hamburg	5	4.75	—	—	—	2 f.	Canada	3	5.25	—	—	—	—	—	2 f.				
— üb. Belgien, Frankreich, Schweiz	5	5.75	—	—	—	3	Canarifische Inseln, f. Span. Cap Coast Castle, siehe Brit. Besitz. a. d. Goldküste .	5	7.25	—	—	—	—	—	—				
Ascension	1	2.75	—	—	—	—	Cap-Colonie (u. Vetsqua- naland Colonie) . . .	1	3.25	—	—	—	—	—	2 f.				
Agim, u. Br. Bes. a. d. Goldk.	3	4.—	1250	35	—	1 f.	—	2	5.25	—	—	—	—	—	2 f.				
Azoren (E)	5	2.75	500	35	500	2 f.	—	3	7.25	—	—	—	—	—	2 f.				
Bagdad (asiat. Türkei) . .	5	4.75	—	—	—	2 f.	—	4	9.25	—	—	—	—	—	2 f.				
Bahama-Inseln	1	2.75	—	—	—	—	—	5	11.25	—	—	—	—	—	2 f.				
Bahrain am persisch. Meer- busen über Italien . . .	3	4.—	1250	45	—	1 f.	—	1	2.50	—	—	—	—	—	2 f.				
Balearen, siehe Spanien.	5	5.25	—	—	—	—	—	3	3.25	3000	35	—	1 f.	—	2 f.				
Basorra (asiat. Türkei): über Italien	5	4.75	—	—	—	2 f.	—	5	4.—	—	—	—	—	—	2 f.				
Bathurst (Gambia) . . .	1	2.75	—	—	—	—	—	5	2.90	unb.	35	—	1 f.	—	2 f.				
Batavia (E) (Sp.): über Deutschland . . .	3	4.—	3000	35	—	1 f.	—	5	4.50	1250	35	—	2 b	—	2 f.				
Belauschikan (Guador): über Italien	5	5.25	—	—	—	2 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Benadir (Ital. Protektorat)	5	4.75	—	—	—	2 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Bermuda-Inseln	5	4.3	1000	50	—	3 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Betschuanaland (Kolonie) wie Cap-Kolonie . . .	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
—	3	4.—	3000	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Betschuanaland (Schutzg.)	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Bolsivien	1	6.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Brasilien (Sp.): Nach den Lloyd-Agentien	3	9.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Britisch-Central-Afrika . .	3	13.—	—	—	—	2 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
—	3	16.50	—	—	—	2 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Br.-Ghana: (E) n. George- town u. New-Amsterdam	5	20.—	—	—	—	2 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
—	3	5.50	—	—	—	5 d.	—	—	—	—	—	—	—	—	5 d.				
Br.-Honduras (Belize) . .	3	3.86	unb.	15	—	1 d.	—	—	—	—	—	—	—	—	1 d.				
—	1	4.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Britisch-Nord-Borneo. Wertang. nurn. Jesselton, Kubet, Sabat, Datu, Lawao u. Sandatan . . .	3	5.25	—	—	—	2 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Britisch-Indien u. Birma u. d. Andamanen- u. Nico- baren Inf. u. üb. Italien	5	6.50	—	—	—	2 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 f.				
Nach den Lloyd-Agentien	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Bombay, Calcutta, Ra- radée (Kurasschi) Madras	3	4.—	10.00	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Nankun u. Lloyd (Sp.)	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Britisch-Nen-Guinea siehe Ducensland	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Britisch-Ostafrika einschl. Uganda	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	5	5.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	2.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	3	4.—	3000 ^{a)}	35	—	1 f.	—	—	—	—	—								

¹⁾ Nur nach Blantyre, Johnston und Zomba. ²⁾ Versicherung nur nach Allindini, Samu und Mombassa. ³⁾ Nach Granada und St. Vincent nur bis 1850 freies. ⁴⁾ Wertangabe nach Amoy, Canton, Futschan unzulässig. ⁵⁾ Wertangaben nach Amoy, Canton, Hoïhow (Piung-Show), Ningpo und Swatow. ⁶⁾ Nur nach Mahéite.

Bestimmungsland	Gewicht bis kg	Gewichte tage	Wertangabe aufziff bis	Wertangabe für te 300 Prece.	Radnahme aufziff bis	Rath der Zoll- declarationen
	K	Prece.			K	
Costa Rica (E wo Bestell- dienst über Hamburg)	5	3.50	—	—	1 f.	
Cuba über Bremen oder Hamburg	1 3	2.50 3.—	3000	35	—	1
Cypern über Egypten	5	3.50	—	—	—	—
Dänemark (E) (Sp)	5	2.50	1250	35	—	1 f.
Dän. Antillen (St. Thomas, St. Jean u. St. Croix) (Sp)	5	1.50	unb.	25	500	1 f.
Deutsch.-Neu.-Guinea (Sp) über Bremen direct	5	3.50	500	35	—	—
Deutsch.-Ostafrika (Sp) üb. Hamburg direct	5	3.50	—	—	—	1 f.
Deutsch.-Südwestafrika (Sp)	3	3.50	—	—	—	1 b.
Djibouti f. Franz. Somalifüste	3	3.50	—	—	—	1 b.
Ecuador	5	4.50	—	—	—	2 f.
Egypten mit dem Suban (E) (Sp nur nach Alexandrien) über Triest	5	1.50	3000	20	10.0	1 f.
Erythrea (ital. Colonie am Roten Meere)	5	2.75	1000	35	1000	2 f.
Falklands-Inseln, wie Ascension						
Färder-Insl., w. Dänemark						
Fidji-Inseln (Neue Hebriden mit dem Banks u. Sta. Cruz-Inseln)	1 3	4.50 7.50	—	—	—	1 f.
Finland (Sp)	3	10.50	—	—	—	—
Formosa siehe Japan.	3	3.25	500	35	500	1 b.
Frankreich (und Monaco) (E) (Sp über Deutschland)	5	1.50	500	25	500	1 f.
Franz. Besitzungen a. d. ob. Guineaafüste Westafrika (Dahomey u. Geb. Eisenbein.)	5	4.—	500	—	—	2 f.
Franz. Besitz. i. Nord.-Indien (Karikal, Pondichery) über Egypten	5	4.—	500	45	500	1 f.
über Italien	5	4.25	1000	35	500	1 f.
Französisch-Guinea	5	3.—	500	35	—	8
Französisch-Guayana über Schweiz und Frankreich	5	4.—	500 ²	45	—	2 f.
Franz. Kongogeb. u. Gabun	5	4.—	—	—	—	2
Franz. Ob.-Senegal u. Mitt.-Nigergebiet (se. Sudan)	5	3.—	—	—	—	2 f.
Franz. Somalifüste (Dobut) (nur nach Djibouti)	5	3.—	500	45	—	1 f.
Gibraltar	5	2.75	1250	35	—	1 f.
Goldküste (Mrita). Accra, Adabab, Arim, Cava-Coff, Eakle, Quittah, Salt Pond, Sekondi, Tarta, Winnebad.	5	3.—	1250	35	—	1 f.
Nach anderen Orten auf Gefahr des Abfenders						
Griechenland üb. Triest (mit Floß) (Sp)	5	1.75	unb.	15	500	1 f.
Grönland (Sp)	5	1.46	unb.	25	—	2 b.
Großbritannien u. Irland: über Bremen oder Hamburg (E)	5	1.50	unb.	25	—	—
über Rabenkirchen u. Niederl.:						
a) Nach London (Sp)	1	1.96	—	—	1000	1 f.
b) Nach England (ausfch. London) (Sp)	5	2.20	—	—	1000	1 f.
c) Nach Schottland und Irland (Sp)	1	2.32	—	—	1000	1 f.
Guadeloupe, wie Franz.-Guayana	5	3.16	—	—	—	—
Guadur (Asien)	5	4.75	500	35	—	2 f.
Guatemala über Hamburg	5	4.75	—	—	—	1 b.
Honduras, Republik über Hamburg	5	4.50	—	—	—	2 f.
Hongkong	1 3	2.50 3.25	—	—	—	1 f.
	5	4.—	3000	35	—	—
Indochina (Franz. Besitzungen Nam, Cochinchina mit Cambodja u. Das Laos und Tonkin über Egypten	5	4.—	500	45	—	1 f.
Island (Sp) üb. Deutschland	5	1.50	unb.	25	—	2 b.
Italien mit San Marino Japan mit Formosa üb. Stalien (E)	5	1.25	1000	10	1000	1 f.
über Egypten (E)	5	3.75	1000	85	—	1 b.
Kamerun (Sp) üb. Hamburg	5	4.25	1000	45	1000	—
Kanada	5	2.50	1000 ²	35	—	1 f.
Karolinen-, Marianen-, Marshall- und Pantau-Inseln (Sp)	5	4.50	unb.	105	1000	1 f.
Kiautschau (Schutzgebiet) Tchangfou und Tchangtan (Sp)	5	3.50	—	—	—	1 b.
Kongosfaat	5	3.50	—	—	—	1 f.
Korea	5	3.75	1000	35	—	1 b.
Labuan	1 3	2.75 4.—	—	—	—	2
	5	5.25	3000	35	—	—
Lagos, m. Nigeria (Alafia, Benin, Bonny, Braf, Burutu, New u. Old-Calabar, Oyo, Sapelle und Warri (Forcados River))	1 3	2.75 4.—	—	—	—	1
	5	5.25	300 ²	35	—	—
Liberia (Robertsport (Cape Mount), Monrovia, Gr.-Bassa, Sinoe u. Harper (Cape Palmas) (Sp)	5	2.50	500 ²	85	—	2 b.
Nürnberg (E) (Sp)	5	1.25	10000	25	1000	1 b.
Madagafcar über weghen Madeira siehe Portugal	5	4.—	500	45	—	1 f.
Malta über Italien	5	2.—	1000	35	—	1 b.
Marianen-Inseln, siehe Karolinen-Inseln.						
Morocco (Sp): Casablanca, Larache, Mogador, Mogador, Rabat, Saffi Tanger und Tetuan	5	2.50	1000 ²	35	—	1 b.

¹⁾ Nur nach Swakopmund und Lüderitzbucht. ²⁾ Nur nach Capenne. ³⁾ Nur nach Duala und Victoria-Nord-Nigeria unzulässig. ⁴⁾ Nach Saraike und Riabat nicht. ⁵⁾ Wertangabe nach Tages nur bis 1250 Bfn., nach

Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.					Bestimmungsland	Gewicht bis Kilogr.						
	K	Gr.	Wertangabe auslösig bis 300 Gr.	Wertangabe auslösig bis 300 Gr.	Zahl der Zoll- declamationen		K	Gr.	Wertangabe auslösig bis 300 Gr.	Wertangabe auslösig bis 300 Gr.	Zahl der Zoll- declamationen		
Niederländ.-Indien über Egypten	5	4 75	500	45	—	2 d	Schweden (Sp)	5	2.50	unb.	25	1000	3 d.
Norwegen (Sp) u. Hamburg	5	1 75	unb.	35	1000	1 d	Schweiz (E) (Sp) direct [Im Grenzübergang siehe Tarif für Packpost]	5	1.—	unb.	10	1000	1 f. d.o.
Oranjesuß-Kolonie . . .	1	4.—	—	—	—	—	Senegal u. franz. Guinea	5	3.—	500*	35	—	3 f.
	2	6.50	—	—	—	—	Serbien (Sp)	5	1.—	2000	10	1000	1 d.
	3	9.—	—	—	—	2 f.	Schweizer-Anstalt:	5	4.—	500	35	—	2 f.
	4	11.50	—	—	—	—	Siam (E) über Egypten	5	5.—	—	—	—	2 f.
	5	14.—	—	—	—	—	Sierra Leone wie Ascension.						
Palaus-Inseln siehe Karo- linen-Inseln.							Somaliland, Britisch . .	1	2.75	—	—	—	1 f.
Panama, wie Columbien.							Spanien über Deutschland	3	4.—	—	—	—	1 f.
Paraguay über Italien .	3	3.50	—	—	—	3 f.	Straits-Settlements . .	3	5.25	—	—	—	1 f.
Perlien:								3	2.25	—	—	—	1 f.
1. Dinka (Doulfa), Kase- chirine, Khoy ab. Rußl.	5	1.75	500	25	—	4	Süd-Australien u. Belgien	1	2.75	—	—	—	1 f.
2. Alara, Badighitan, Bender-Abbas (Bander- Abbas, Bander-Abbas), Bender-Guei, Buidir (Buidir, Buidir), Cha- behar, Engeli, Gwetter, Jast (Jast), Kab- Mafet-Sach, Linga (Len- guah, Kengeh), Mahom- merah (Mohammerah), Machefissar, Zareth (Di- vanchal) über Rußland .	5	2.—	500	35	—	4	Syrien, siehe Türkei, Afat.	3	5.35	—	—	—	2 f.
3. Biddand, Rafirabad, Demout, Dordet-Haidar über Italien (E)	5	4.25	—	—	—	2	Tahiti über Egypten . .	3	5.95	—	—	—	2 f.
4. alle übrigen Orte in Perlien über Italien (E)	5	5.75	—	—	—	2	Tasmanien	3	6.50	1250	35	—	1 f.
Peru (Exp.) über Hamburg	5	5.25	—	—	—	1 d. 2 f.	Togo-Gebiet (Sp)	5	9.—	—	—	—	1 d.
Portugal mit Azoren und Madeira	5	2.75	500	35	500	1 f.	Tonkin über Egypten . .	5	2.50	—	—	—	1 f.
Portugiesische Kolonien:							Transvaal, ab. Egypten .	5	4.—	500	45	—	1 f.
a) in Asien: 1. Daman, Diu und Goa	5	4.75	500	35	—	2 f.	über Deutschland . . .	5	9.65	—	—	—	2 f.
2. Malao	5	4.25	500	45	—	2 f.	Tripolis über Italien . .	1	4.—	—	—	—	2 f.
3. Timor (Dity)	5	5.25	—	—	—	2	Türkei:	5	14.—	—	—	—	3 f.
b) in Afrika: Mozam- bique	5	3.75	500	35	—	2 f.	1. K. T. Postämter in:						
c) in Westafrika: Angola, Kab Verdische Inseln, Guinea, St. Thomas und Principe	5	3.50	500	45	—	2 f.	a) Durazzo, Janina, Pre- vesa, San Giovanni di Medua, Sui. Quaranta, Scutari (Alban.), Salona über Triest (Sp.)	5	1.—	unb.	20	1000	2 f.
Queensland und Brit. f.	3	6.50	1250	35	—	1 f.	b) Adrianopel und Kon- stantinopel:						
Neu-Guinea	5	9.—	—	—	—	1 f.	über Konstantza (Sp.) . .	5	1.25	unb.	35	1000	2 f.
Néoum, über Egypten .	5	4.—	500	—	—	1 f.	„ Triest (Sp.)	5	1.25	unb.	20	1000	2 f.
Rhodesia:							c) nach den übrigen Post- ämtern ab. Konstantza (Sp.)	5	1.75	unb.	45	1000	2 f.
a) Nordost- u. Nordwest- Rhodesia:	1	6.50	—	—	—	2 f.	über Triest (Sp.)	5	1.25	unb.	20	1000	2 f.
ab. Bremen od. Hamburg	2	11.50	—	—	—	2 f.	2. Nach den Postämtern:						
über Egypten	3	16.50	—	—	—	2 f.	1. Türl. Postämter in:						
b) Süd-Rhodesia:	3	13.20	—	—	—	2 f.	a) Europa ab. Serbien . .	5	1.75	500	25	—	2 f.
ab. Bremen od. Hamburg	3	13.20	—	—	—	2 f.	b) Asien über Serbien . .	5	2.25	500	25	—	2 f.
über Egypten	3	13.20	—	—	—	2 f.	c) Tunis über Italien . . .	5	2.—	500	35	500	1 f.
Numinien (Sp.)	5	1.25	unb.	10	500	1 f.	d) Uruguay über Italien .	5	3.25	—	—	—	2 f.
Rußland u. Finnland direct	5	1.75	5000	10	—	2 d.	Venezuela	5	3.25	—	—	—	3 f.
Salomon-Insl. ab. Bremen	1	4.50	—	—	—	2 d.	Bereinigte "Staaten" von Amerika:						
Salvador	5	4.25	—	—	—	3	über Schweiz, Havre u. New-York (E) (Sp) . . .	1	1.70	—	—	—	2 f.
San Marino, wie Italien.							Durch Vermittlung der Messageries anglo- suisses:						
Samoa über Bremen direct	5	3.50	—	—	—	1 d.	a) Nach Brooklyn, Hobo- ken, Jersey City und New-York City	3	2.25	unb.	85	1000	2 f.
San Domingo nach La Bega, Monte Christi, Puerro Plata, Samana, Sanchez, Santiago, San Domingo (Stadt), San Francisco de Macoris, San Pedro de Macoris	5	4.40	—	—	—	5 f.	b) Nach den übrigen Orten der Vereinigten Staaten (außer Hawaii und Portorico) nach Alaska bis Seattle . . .	1	2.70	unb.	85	1000	2 f.
St. Helena, wie Ascension.							Victoria u. West-Australien (Wertangabe nur nach Victoria.)	3	4.50	unb.	85	1000	2 f.
St. Pierre u. Miquelon .	5	5.—	—	—	—	2 f.	Winnipeg, wie Brit. Be- sitzungen a. d. Goldküste Panama, wie Pondichery. Sanzibar:	5	5.50	—	—	—	1 f.
Sarawak (Borneo) . . .	5	5.25	3000	45	—	3 f.	(britische Postanstalt):						
							mit Insel Pemba . . .	1	2.75	3000	85	—	2 f.
								3	4.—	3000	35	—	2 f.
								5	5.25	3000	35	—	2 f.

*) Nur nach Dagana, Dabar, Fatia, Foudiougne, Gorée, Kaolack, Lengua, N'Dande, Podor, Rufisque, St. Louis, Thibé, Ziguinchor, Ziguinchor.

Poste restante-Briefe. Postanweisungen und Fahrpostsendungen hat der Adressat beim Abgabepostamt selbst abzuholen. Nach Verlauf von einem Monat nicht abgeholte Korrespondenzen werden an das Aufgabepostamt zurückgesendet. Bei Begebung von rekommandierten Paketen, Geld- und Wertsendungen wird eine Identitäts-Legitimation gefordert. Bei Sendungen gegen Aufgabebestätigung ist eine Chiffre-Adresse unzulässig. Auf Verlangen der Partei kann die Zustellung von poste restante-Sendungen mit Chiffre-Adresse in die Wohnung des Empfängers sowie auch die Nachsendung solcher Sendungen an eine bestimmte Adresse erfolgen.

Postwertzeichen siehe „Postfrankomarken“.

Reklamationen (Ersatzansprüche) wegen Beschädigung oder Verlust einer Fahr- oder Briefpostsendung müssen im Inlande und im Verkehr mit dem Okkupationsgebiet und Deutschland binnen 6 Monaten und im Verkehr mit Ungarn und den übrigen Ländern innerhalb 12 Monate, vom Tage der Aufgabe an, geltend gemacht werden. Dieselben sind stempelfrei, die Quittung über den Ersatz ist stempelpflichtig (siehe auch „Nachtrageschreiben“).

Rekommandierte Briefpostsendungen. Briefe, Drucksachen und Muster können beim Postamt rekommandiert, d. h. gegen Aufgabeschein aufgegeben werden. Bei rekommandierten Sendungen ist der Aufgeber berechtigt, über die richtige Zustellung ein Nachtrageschreiben beim Aufgabepostamt absenden zu lassen, oder, falls die Briefe in Verlust geraten sind, eine Vergütung von 50 K aus der Postassa zu beanspruchen. Siehe auch „Ersatz“. Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h. Rekommandierte Briefe müssen bei der Aufgabe frankiert werden und mit der Bezeichnung „Rekommandiert“ versehen sein; nach Deutschland können dieselben auch unfrankiert aufgegeben werden. Der Verschluß der rekommandierten Briefpostsendungen muß nicht mittels Siegel erfolgen; für den Inhalt wird keine Gewähr geleistet. Die Angabe des Absenders auf der Siegelseite des Kuverts ist bei Etypenbriefen und Wechselprotest Angelegenheiten vorgeschrieben. Sendungen, deren Adresse mit Bleistift geschrieben ist, oder welche aus einzelnen Buchstaben bestehen, auch wenn diese „poste restante“ lauten, sind von der Rekommandation ausgeschlossen.

Rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme. Für dieselben gelten dieselben Bestimmungen wie für gewöhnliche rekommandierte Sendungen. Eine Wertangabe ist nicht zulässig.

Auf der Rückseite der Sendung hat der Absender die merkliche Bezeichnung „Nachnahme“ oder „Remboursement“, den Nachnahmebetrag in Ziffern und Buchstaben und zwar in der Währung des Bestimmungslandes einzubringen und darunter seinen Namen und seine Adresse in der Weise anzugeben, daß zwischen diesen Angaben und der Adresse der Sendung ein übersichtlicher und entsprechender Zwischenraum vorhanden ist. Verreßene Aufgabe und Aufgabebestätigung siehe „Rekommandierte Briefpostsendungen“. Der Nachnahmebetrag kann herabgemindert oder ganz ausgelassen werden. Die Überweisung des Nachnahmebetrags an einen Anderen als den Absender ist unzulässig. Die Überweisung an die Postsparkassa oder an ein öffentliches Kreditinstitut im Aufgabengebiete ist im internen und im Verkehr mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina, den t. l. Postämtern in Beirut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna zulässig. Rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme sind zulässig: Bis 1000 K im Verkehr mit Österreich Ungarn, Bosnien und Herzegowina; bis 1000 Franken (Lire) nach Belgien, Frankreich mit Monaco und Algier, Italien mit der Republik San Marino, der Kolonie Cythrea und den italienischen Postämtern in Bengasi und Tripolis, Luxemburg, Portugal mit Madeira und Azoren, Schweiz, Türkei (t. l. Postämter mit Ausnahme von Latalia und Tunis); bis 1000 Lei nach Rumänien; bis 800 Mark nach Deutschland, den deutschen Postanstalten in China und Marokko (außer Alcazar und Meknes Mequinez), Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ost-Afrika, Deutsch-Südwest-Afrika, Kamerun, Kiautschou (Deutsches Schutzbiet), Samoa, Togo (Deutsches Schutzbiet); bis 540 chilen. Pesos nach Chile; bis 360 skandinavische Kroner nach Dänemark mit den Färöern; bis 400 Yen nach Japan mit den japanischen Postämtern auf Formosa, in China und Korea; bis 500 holländische Gulden nach Niederlande; bis 720 skandinavische Kroner nach Norwegen und Schweden. Nach Japan, Portugal (mit Madeira und den Azoren) und Rumänien sind solche Sendungen nur nach den zur Annahme internationaler Postanweisungen ermächtigten Postorten zulässig. Eine Wertangabe ist nicht zulässig.

Roßpost siehe „Pneumatik“.

Rücknahme von Postsendungen siehe „Zurücknahme“.

Rückscheine. Auf Verlangen des Aufgebers werden über rekommandierte Sendungen Rückscheine (Retourzeipisse) ausgefertigt, auf welchen der Adressat den Empfang einer Sendung zu bestätigen hat. Diese Rückscheine werden nach Rücklangen dem Aufgeber durch die Post zugesendet. Solche Sendungen sind vom Absender mit der Aufschrift „Rückschein“ und seiner Adresse zu versehen. Der Rückschein ist vom Adressaten (Empfänger) mit Datum und Unterschrift zu versehen. Die Gebühr für dieselben beträgt 25 h. Der Rückschein kann auch nach der Aufgabe gegen Vorweisung des Aufgabescheines verlangt werden.

Rücksendung. Für die Rücksendung von unbestellbaren Briefpostsendungen, Postanweisungen und Postanträgen ist keine Gebühr zu entrichten; für Pakete wird Rückporto berechnet (ausgenommen im Lokalverkehr).

Rußland. Pakete bis 20.000 Rubel (1 Rubel = 2 K 54 h) und 120 Pfd. russisch = 49 kg 141 g zulässig. Bei Verpackung ist besondere Sorgfalt zu verwenden, da alle schlecht empfindlichen Sendungen russischerseits ausnahmslos zurückgewiesen werden. Dimension höchstens 90 × 45 × 30 cm. Feste Ruten, Wachseleumwand, Leinwand, Leder; gute Siegel, gut umschürt. Von der Einfuhr ausgeschlossen: Gartenerde, Weinreben, Blätter u. a.; hölzerne Pfeifenrohre, Flüssigkeiten, lebende Tiere, ferner Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett absetzen, russische Scheidemünzen; nicht russische Lotterielose; russisches Papiergeld darf in gewöhnl. und rekommandierten Sendungen nicht

eingeführt werden, widrigenfalls 25%, hiervon konfisziert werden. Hingegen russisches Papiergeld in Wertbriefen und Pakete einzuführen gestattet gegen Einfuhrzoll 1 Kopeke für 100 Rubel. Geldstücke (russische) in Leinwand und dann in Ledersäcke zu verpacken. Bei inländischer Ware Ursprungszeugnis beizugeben. Begleitadresse in lateinischer Schrift, nebst Angabe des Gouvernements, der Abschnitt für schriftliche Mitteilungen unzulässig. Bei Geld- und Wertsendungen genaue Angabe in der Zolldeklaration, insbesondere Feingehalt, sonst Konfiskation. Für Sendungen ohne Wert, auf russischem Gebiete kein Ersatz. Wertangabe auch in Rubel à 2 K 54 h nötig. Sendungen nach Rußland können entweder unfrankiert, bis zur österreichisch-russischen Grenze, oder bis zum Bestimmungsorte frankiert werden. Jeder Sendung sind 2 Zolldeklarationen in französischer oder deutscher Sprache (mit Lateinschrift) beizugeben.

Schleifen für Drucksachen werden als Postwertzeichen mit eingetragter Postmarke zu 3 h, bei allen Postämtern und Markenverschleißstellen ausgegeben.

Siegelung (Hartsiegel) ist bei Geldsendungen und Pretiosen, sowie bei Sendungen mit einer Wertangabe über 400 K nötig. Der Siegelverschluß muß auch auf der Begleitadresse und Zolldeklaration angebracht sein. Sendungen mit einer Wertangabe unter 400 K sind in der Weise zu verschließen, daß der Inhalt gesichert erscheint.

Sperrgut sind Sendungen, welche $1\frac{1}{2}$ m in einer Dimension, oder welche in einer Dimension 1 m, in einer anderen $\frac{1}{2}$ m überschreiten und weniger als 10 kg wiegen, oder eine besondere sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln und Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Sendungen mit Flaschenzeichen, Körbe mit Henteln etc. Die Gewichtstaxe wird bei Sperrgut um die Hälfte erhöht. Bei Sperrgutsendungen mit flüssigem oder gebrechlichem Inhalt, empfiehlt es sich, ein Flaschenzeichen zwecks sorgfältiger Behandlung und ev. Ersatzansprüche anzubringen.

Statistische Deklarationen. Paketendungen ins Ausland mit Waren, welche in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, ist je eine statistische Deklaration beizugeben. Zur Ausfertigung können die amtlich aufgelegten Formulare verwendet werden. In der statistischen Deklaration ist die Ware nach Anleitung des „statistischen Warenverzeichnisses für die Ausfuhr“ unter Beifügung der entsprechenden Nummer dieses Verzeichnisses, welches bei den Postämtern zur Einsicht aufliegt, genau zu bezeichnen. Gehören 2 bis 3 Sendungen zu einer Begleitadresse, so kann auch die statistische Anmeldung dieser Sendung mittelst einer statistischen Deklaration erfolgen. Vergleiche auch „Statistisches Warenverzeichnis“ im Verlage der k. l. Hof- und Staatsdruckerei.

Tarif für Brieffost siehe S. 465, für **Postpakete** siehe S. 478, für **Wertbriefe** siehe S. 479.

Telegraphische Postanweisungen. Die telegraphische Vermittlung von Postanweisungen kann im Inlande erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgabs- und Bestimmungsortes eine Staats-Telegraphen-Verbindung besteht.

Telegraphische Postanweisungen nach dem Auslande sind nur nach jenen Ländern zulässig, bei welchen dies angegeben. Siehe Seite 476.

Für telegraphische Postanweisungen sind besondere Anweisungsformulare zu verwenden und die entsendenden Anweisungsgebühren wie für gewöhnliche Anweisungen durch Aufkleben der entsprechenden Marken zu entrichten. Außer der gewöhnlichen Anweisungsgebühr ist die Telegraphengebühr, mindestens 60 h (beziehungsweise 40 h im Lokalverkehr) und die Expressbestellgebühr mit 30 h in Postmarken zu entrichten. Wohnt der Adressat nicht im Orte des Abgabepostamtes selbst, so ist ein Botenlohn von 1 K für je $7\frac{1}{2}$ km abzüglich der etwa vorausbezahlten Expressgebühr in Briefmarken zu begleichen. Telegraphische Anweisungen werden zugleich mit dem angewiesenen Geldbetrage dem Adressaten zugestellt, wenn derselbe im Standorte des Postamtes wohnt.

Wenn das Anweisungs-Telegramm bei dem Abgabepostamte (der Postkassa) nach Schluß der Amtsstunden anlangt, so erfolgt die Zustellung des Telegrammes, beziehungsweise des Geldbetrages erst mit Beginn der nächsten Amtsstunde. Bei Unregelmäßigkeiten kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung berichtigen lassen. Der Absender kann die Auszahlungsbestätigung bei oder auch nach der Aufgabe verlangen. Die bezügliche Gebühr beträgt 25 h in Marken.

Wohnt der Adressat außerhalb des Standortes des Postamtes (der Postkassa), so wird ihm nur das Anweisungs-Telegramm gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittierung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postkassa) binnen der festgesetzten Frist von 7 Tagen abzuholen oder abholen zu lassen.

Tiere (lebende). Zulässig sind: Vienen in gut verwahrten Kästen mit Luftlöchern oder dichten Drahtgittern; Bluteigel in feuchten Säcken, in Schachteln oder Kästen. Bluteigel (auf Gefahr des Absenders) müssen binnen 24 Stunden vom Empfänger bezogen werden. Ferner Geflügel, und zwar kleinere Sing- und Ziervögel, Federwild und Hausgeflügel (außer Schwäne und Pfauen), Enten, Truthühner, endlich Kaninchen und andere kleinere Säugetiere. Tiersendungen mit Nachnahme in Österreich-Ungarn und Deutschland müssen den Vermerk tragen: „Wenn nicht sofort bezogen, zurück — verkaufen — telegraphische Nachricht auf meine Kosten.“ Tiersendungen werden von den Postämtern nur 24 Stunden (postlagernd 48 Stunden) abgelagert.

Lebendes Geflügel darf nach und durch Deutschland nicht versendet werden, ausgenommen kleine Zier- und Singvögel (ev. Tauben).

Übergangsscheine. Postsendungen mit gebrannten Flüssigkeiten von mehr als 1 l und Zuder von mehr als 2 kg im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina müssen bei der Finanzwachbehörde (Versendungsamt) angemeldet werden. Der hierüber anzustellende Übergangsschein ist der Sendung beizugeben. Das Einlangen der Sendung ist am Bestimmungsorte amtlich zu bestätigen.

Umrechnungstabellen

für die in fremder Währung auszustellenden Postanweisungen, Briefnachnahme- und Auftrags-
Postanweisungen nach dem Auslande.

Tabellen A bis K

zur Umrechnung aus den fremden Währungen in die Kronenwährung. (Festes Umrechnungsverhältnis.)

Tabelle	Fremde Währung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwährung		Tabelle	Fremde Währung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwährung	
		Kronen	Seller			Kronen	Seller
A	100 arg. Pesos . . . =	477	50	F	10 Pfund Sterling . =	240	60
B	100 chil. Pesos . . . =	182	—	G	100 Yen =	246	50
C	100 skand. Kroner . . =	132	50	H	100 holl. Gulden . . =	198	80
D	100 Marl. =	117	80	J	100 Rubel =	254	50
E	100 Frank =	95	50	K	100 Dollars =	496	—

Die Tabellen sind anzuwenden bei Ausstellung von Postanweisungen nach:

- A. Argentinische Republik.
B. Chile.
C. Dänemark mit Faröer-Inseln und Island, Finnland, Norwegen, Schweden.
D. China (deutsche Postanstalten), Deutschland, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen-Inseln, Kiautichen, Marokko, Marshall-Inseln, Samoa, Siam, Togo.
E. Ägypten mit dem ägyptischen Sudan, Belgien, Bulgarien, Brasilien, China (französische Postanstalten), Frankreich mit Algerien und Monaco, französische Kolonien an der französischen Westküste, Griechenland, Italien mit San Marino und der Kolonie Erithrea, Kongo-Kaas, Kreta, Luxemburg, Portugal nebst Madeira und den Azoren, Portugiesische Kolonien, Rumänien, Schweiz, Serbien, Tripolis, Türkei (f. l. Postanstalten), Tunis, Bangladesch.
F. Großbritannien und Irland, britische Kolonien und Besitzungen (mit Ausnahme von Kanada).
G. Japan mit Formosa, den Fischer- (Pescadores-) Inseln, sowie den japanischen Postanstalten in China und Korea.
H. Niederlande und Niederländisch-Indien.
I. Rußland.
K. Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika nebst Hawaii (Sandwich-Inseln) und Porto-Rico.

Tabelle A

zur Umrechnung der argentinischen Pesos in Kronen.

100 arg. Pesos = 477 K 50 h. 1 Peso = 100 Centavos (cts.).

angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen
Centav.	K h	Centav.	K h	Centav.	K h
1	— 5	7	— 33	40	1 91
2	— 10	8	— 38	50	2 39
3	— 14	9	— 43	60	2 47
4	— 19	10	— 48	70	3 34
5	— 24	20	— 56	80	3 82
6	— 29	30	— 64	90	4 30
Pesos	K h	Pesos	K h	Pesos	K h
1	4 78	8	38 20	60	286 50
2	9 55	9	42 98	70	334 25
3	14 33	10	47 75	80	382 —
4	19 10	20	56 50	90	429 75
5	23 88	30	64 25	100	477 50
6	28 65	40	73 —		
7	33 43	50	82 75		

Tabelle B

zur Umrechnung der chilenischen Pesos in Kronen.

100 chil. Pesos = 182 K. 1 Peso = 100 Centavos (cts.).

angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen
Centav.	K h	Centav.	K h	Centav.	K h
1	— 2	7	— 13	40	— 73
2	— 4	8	— 15	50	— 91
3	— 5	9	— 16	60	1 09
4	— 7	10	— 18	70	1 27
5	— 9	20	— 36	80	1 46
6	— 11	30	— 55	90	1 64
Pesos	K h	Pesos	K h	Pesos	K h
1	1 82	8	14 56	60	109 20
2	3 64	9	16 38	70	127 40
3	5 46	10	18 20	80	145 60
4	7 28	20	36 40	90	163 80
5	9 10	30	54 60	100	182 —
6	10 92	40	72 80		
7	12 74	50	91 —		

Tabelle C

zur Umrechnung der skandinavischen Kroner in Kronen.

100 Kroner = 132 K 50 h. 1 Krone (Kr.) = 100 Ere (ö).

angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen
Ere	K h	Ere	K h	Ere	K h
1	— 1	7	— 9	40	— 53
2	— 3	8	— 11	50	— 66
3	— 4	9	— 12	60	— 80
4	— 5	10	— 13	70	— 93
5	— 7	20	— 27	80	1 06
6	— 8	30	— 40	90	1 19
Kroner	K h	Kroner	K h	Kroner	K h
1	1 33	8	10 60	60	79 50
2	2 65	9	11 93	70	92 75
3	3 98	10	13 25	80	10 —
4	5 30	20	26 50	90	119 25
5	6 63	30	39 75	100	132 50
6	7 95	40	53 —		
7	9 28	50	66 25		

Tabelle D

zur Umrechnung der Marl in Kronen.

100 Marl = 117 K 80 h. 1 Marl (M.) = 100 Pfennig (pf.).

angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen	angewiesen	eingezahlen
Pfennig	K h	Pfennig	K h	Pfennig	K h
1	— 1	7	— 8	40	— 47
2	— 2	8	— 9	50	— 59
3	— 4	9	— 11	60	— 71
4	— 5	10	— 12	70	— 83
5	— 6	20	— 24	80	— 94
6	— 7	30	— 35	90	1 06
Marl	K h	Marl	K h	Marl	K h
1	1 18	8	9 42	60	70 68
2	2 36	9	10 60	70	82 46
3	3 53	10	11 78	80	94 24
4	4 71	20	23 56	90	106 02
5	5 89	30	35 34	100	117 80
6	7 07	40	47 12		
7	8 25	50	58 90		

Tabelle E

zur Umrechnung der Franken in Kronen.

100 Frank = 95 K 50 h. 1 Frank (Fr.) = 100 Centimes (cs.)

ange- wießen	ein- zahlen	ange- wießen	ein- zahlen	ange- wießen	ein- zahlen
Centim.	K	h	Centim.	K	h
1	—	1	7	40	—
2	—	2	8	50	—
3	—	3	9	60	—
4	—	4	10	70	—
5	—	5	20	80	—
6	—	6	30	90	—

Frank	K	h	Frank	K	h	Frank	K	h
1	—	96	8	7	64	60	57	30
2	1	91	9	8	60	70	66	85
3	2	87	10	9	55	80	76	40
4	3	82	20	19	10	90	85	95
5	4	78	30	28	65	100	95	50
6	5	73	40	38	20			
7	6	69	50	47	75			

Tabelle F

zur Umrechnung der Pfund Sterling in Kronen.

10 Pfund Sterling = 240 K 60 h.

1 Pfd. Sterl. (£) = 20 Schilling (s.), 1 Schilling = 12 Pence (d.).

ange- wießen		einzu- zahlen	ange- wießen		einzu- zahlen	ange- wießen		einzu- zahlen			
s.	d.	K	h	s.	d.	K	h	s.	d.	K	h
—	1	—	10	5	10	7	02	12	11	15	54
—	2	—	20	5	11	7	12	12	13	15	64
—	3	—	30	6	—	7	22	13	1	15	74
—	4	—	40	6	1	7	32	13	10	16	64
—	5	—	50	6	10	8	22	13	11	16	74
—	6	—	60	6	11	8	32	14	—	16	84
—	7	—	70	7	—	8	42	14	1	16	94
—	8	—	80	7	1	8	52	14	10	17	84
—	9	—	90	7	10	9	42	14	11	17	94
—	10	1	—	7	11	9	52	15	—	18	05
—	11	1	10	8	—	9	62	15	1	18	15
1	—	1	20	8	1	9	72	15	10	19	05
1	1	1	30	8	10	10	63	15	11	19	15
1	10	2	21	8	11	10	73	16	—	19	25
1	11	2	31	9	—	10	83	16	1	19	35
2	—	2	41	9	1	10	93	16	10	20	25
2	1	2	51	9	10	11	83	16	11	20	35
2	10	3	—	9	11	11	93	17	—	20	45
2	11	3	51	10	—	12	03	17	1	20	55
3	—	3	61	10	1	12	13	17	10	21	45
3	1	3	71	10	10	13	03	17	11	21	55
3	10	4	81	10	11	13	13	18	—	21	65
3	11	4	91	11	—	13	23	18	1	21	75
4	—	4	81	11	1	13	33	18	10	22	66
4	1	4	91	11	10	14	24	18	11	22	76
4	10	5	81	11	11	14	34	19	—	22	86
4	11	5	91	12	—	14	44	19	1	22	96
5	—	6	02	12	1	14	54	19	10	23	86
5	1	6	12	12	10	15	44	19	11	23	96

2	K	h	2	K	h	2	K	h
1	24	06	5	120	30	9	216	54
2	48	12	6	144	36	10	240	60
3	72	18	7	168	42			
4	96	24	8	192	48			

Tabelle G

zur Umrechnung der Den in Kronen.

100 Den = 246 K 50 h. 1 Den = 100 Sen.

ange- wießen	ein- zahlen	ange- wießen	ein- zahlen	ange- wießen	ein- zahlen
Sen	K	h	Sen	K	h
1	—	2	7	—	17
2	—	5	8	—	20
3	—	7	9	—	22
4	—	10	10	—	25
5	—	12	20	—	49
6	—	15	30	—	74

ange- wießen	ein- zahlen	ange- wießen	ein- zahlen	ange- wießen	ein- zahlen
Den	K	h	Den	K	h
1	2	47	8	19	72
2	4	93	9	2	19
3	7	40	10	24	65
4	9	86	20	49	30
5	12	33	30	73	95
6	14	79	40	98	60
7	17	26	50	123	25

Tabelle H

zur Umrechnung der holländischen Gulden in Kronen.

100 Gulden = 198 K 80 h. 1 Gulden (Flor.) = 100 Cents (ots.).

Cents	K	h	Cents	K	h	Cents	K	h
1	—	2	7	—	14	40	—	80
2	—	4	8	—	16	50	—	90
2	—	6	9	—	18	60	1	19
4	—	8	10	—	20	70	1	39
5	—	10	20	—	40	80	1	59
6	—	12	30	—	60	90	1	79

Gulden	K	h	Gulden	K	h	Gulden	K	h
1	1	99	8	15	90	60	119	28
2	3	98	9	17	89	70	139	16
3	5	96	10	19	88	80	159	04
4	7	95	20	39	76	90	178	92
5	9	94	30	59	64	100	198	80
6	11	93	40	79	52			
7	13	92	50	99	40			

Tabelle J

zur Umrechnung der Rubel in Kronen.

100 Rubel = 254 K 50 h. 1 Rubel (R^b) = 100 Kopeken (kop.).

Kopeken	K	h	Kopeken	K	h	Kopeken	K	h
1	—	3	7	—	18	40	1	02
2	—	5	8	—	20	50	1	27
3	—	8	9	—	23	60	1	53
4	—	10	10	—	25	70	1	78
5	—	13	20	—	51	80	2	04
6	—	15	30	—	76	90	2	29

Rubel	K	h	Rubel	K	h	Rubel	K	h
1	2	55	8	20	36	60	152	70
2	5	09	9	22	91	70	178	15
3	7	64	10	25	45	80	203	60
4	10	18	20	50	90	90	229	05
5	12	73	30	76	35	100	254	50
6	15	27	40	101	80			
7	17	82	50	127	25			

Tabelle K

zur Umrechnung der Dollars in Kronen.

100 Dollars = 496 K. 1 Dollar (\$) = 100 Cents (ots.).

Cents	K	h	Cents	K	h	Cents	K	h
1	—	05	7	—	35	40	1	98
2	—	10	8	—	40	50	2	48
3	—	15	9	—	45	60	2	98
4	—	20	10	—	50	70	3	47
5	—	25	20	—	99	80	3	97
6	—	30	30	1	49	90	4	46

Dollar	K	h	Dollar	K	h	Dollar	K	h
1	4	96	8	39	68	60	297	60
2	9	92	9	44	64	70	347	20
3	14	88	10	49	60	80	396	80
4	19	84	20	99	20	90	446	40
5	24	80	30	148	80	100	496	—
6	29	76	40	198	40			
7	34	72	50	248	—			

Tabellen I bis X

zur Umrechnung aus der Kronenwährung in die fremden Währungen.

Table	Kronen- währung	Fremde Währung, in der die Post- anweisung auszustellen ist	Table	Kronen- währung	Fremde Währung, in der die Post- anweisung auszustellen ist
I II III IV V	100 K =	20 arg. Pesos 94 Centavos. 54 chil. Pesos 95 Centavos. 75 scand. Kroner 47 Dre. 84 Mark 89 Pfennig. 104 Frank 71 Centimes.	VI VII VIII IX X	100 K =	4 Pfd. Sterling 3 Shilling 2 Pence. 40 Yen 57 Sen. 50 holl. Gulden 30 Cents. 39 Rubel 29 Kopeken. 20 Dollars 16 Cents.

Tabelle I

zur Umrechnung der Kronen in argentinische Pesos.
100 Kronen = 20 argentinische Pesos 94 Centavos.
1 Peso = 100 Centavos (ots.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Seller	Pes. ots.	Seller	Pes. ots.	Seller	Pes. ots.
1	—	7	—	1	40
2	—	8	—	2	50
3	—	9	—	3	60
4	—	10	—	4	70
5	—	20	—	5	80
6	—	30	—	6	90
Kronen	Pes. ots.	Kronen	Pes. ots.	Kronen	Pes. ots.
1	—	21	8	1	68
2	—	42	9	1	88
3	—	63	10	2	09
4	—	84	20	4	19
5	1	05	30	6	28
6	1	26	40	8	38
7	1	47	50	10	47

Tabelle II

zur Umrechnung der Kronen in chilenische Pesos.
100 Kronen = 54 chilenische Pesos 95 Centavos.
1 Peso = 100 Centavos (ots.).

Seller	Pes. ots.	Seller	Pes. ots.	Seller	Pes. ots.
1	—	7	—	4	—
2	—	8	—	5	—
3	—	9	—	6	—
4	—	10	—	7	—
5	—	20	—	11	—
6	—	30	—	16	—
Kronen	Pes. ots.	Kronen	Pes. ots.	Kronen	Pes. ots.
1	—	55	8	4	60
2	1	10	9	4	95
3	1	65	10	5	49
4	2	20	20	10	99
5	2	75	30	16	48
6	3	30	40	21	98
7	3	85	50	27	47

Tabelle III

zur Umrechnung der Kronen in skandinavische Kronen.
100 Kronen = 75 Kroner 47 Dre. 1 Kroner (Kr.) =
100 Dre (0).

Seller	Kr. 0	Seller	Kr. 0	Seller	Kr. 0
1	—	7	—	5	—
2	—	8	—	6	—
3	—	9	—	7	—
4	—	10	—	8	—
5	—	20	—	15	—
6	—	30	—	23	—
Kronen	Kr. 0	Kronen	Kr. 0	Kronen	Kr. 0
1	—	75	8	6	04
2	1	51	9	6	79
3	2	26	10	7	55
4	3	02	20	15	09
5	3	77	30	22	64
6	4	53	40	30	19
7	5	28	50	37	74

Tabelle IV

zur Umrechnung der Kronen in Mark.
100 Kronen = 84 Mark 89 Pfennige. 1 Mark (M.) =
100 Pfennige (pf.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Seller	M. pf.	Seller	M. pf.	Seller	M. pf.
1	—	7	—	6	—
2	—	8	—	7	—
3	—	9	—	8	—
4	—	10	—	8	—
5	—	20	—	17	—
6	—	30	—	25	—
Kronen	M. pf.	Kronen	M. pf.	Kronen	M. pf.
1	—	85	8	6	79
2	1	70	9	6	70
3	2	55	10	8	49
4	3	40	20	16	98
5	4	24	30	25	47
6	5	09	40	33	96
7	5	94	50	42	44

Tabelle V

zur Umrechnung der Kronen in Franken.
100 Kronen = 104 Frank 71 Centimes. 1 Frank (Fr.) =
100 Centimes (cs.).

Seller	Fr. cs.	Seller	Fr. cs.	Seller	Fr. cs.
1	—	7	—	7	—
2	—	8	—	8	—
3	—	9	—	9	—
4	—	10	—	10	—
5	—	20	—	21	—
6	—	30	—	31	—
Kronen	Fr. cs.	Kronen	Fr. cs.	Kronen	Fr. cs.
1	1	05	8	8	38
2	2	09	9	9	42
3	3	14	10	10	47
4	4	19	20	20	94
5	5	24	30	31	41
6	6	28	40	41	88
7	7	33	50	52	36

Tabelle VI

zur Umrechnung der Kronen in Pfund Sterling.
100 Kronen = 4 Pfund Sterling 3 Shilling 2 Pence.
1 Pfund Sterling (£) = 20 Shilling (s.). 1 Shilling =
12 Pence (d.).

ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen	ein- gezahlt	anzu- weisen
Seller	d.	Seller	d.	Seller	d.
1	—	15	—	65	—
2	—	16	—	66	—
3	—	25	—	75	—
4	—	26	—	76	—
5	—	35	—	85	—
6	1	36	—	86	—
7	1	45	—	95	—
8	1	46	—	96	—
9	1	55	—	99	—
10	1	56	—	10	—

Fortsetzung der Tabelle VI

zur Umrechnung der Kronen in Pfund Sterling.

100 Kronen = 4 Pfd. Sterl. 3 Shilling 2 Pence. — 1 Pfund Sterling (£) = 20 Shilling (s.). 1 Shilling = 12 Pence (d.)

eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen
Kronen	£ s. d.	Kronen	£ s. d.	Kronen	£ s. d.
1	— 10	35	1 9 1	69	2 17 4
2	— 1 8	36	1 9 11	70	2 18 2
3	— 2 6	37	1 10 9	71	2 19 —
4	— 3 4	38	1 11 7	72	2 19 10
5	— 4 2	39	1 12 5	73	3 — 8
6	— 5 —	40	1 13 3	74	3 1 6
7	— 5 10	41	1 14 1	75	3 2 4
8	— 6 8	42	1 14 11	76	3 3 2
9	— 7 6	43	1 15 9	77	3 4 —
10	— 8 4	44	1 16 7	78	3 4 10
11	— 9 2	45	1 17 5	79	3 5 8
12	— 10 —	46	1 18 3	80	3 6 6
13	— 10 10	47	1 19 1	81	3 7 4
14	— 11 8	48	1 19 11	82	3 8 2
15	— 12 6	49	2 — 9	83	3 9 —
16	— 13 4	50	2 1 7	84	3 9 10
17	— 14 2	51	2 2 5	85	3 10 8
18	— 15 —	52	2 3 3	86	3 11 6
19	— 16 10	53	2 4 1	87	3 12 4
20	— 16 8	54	2 4 11	88	3 13 2
21	— 17 5	55	2 5 9	89	3 14 —
22	— 18 3	56	2 6 7	90	3 14 10
23	— 19 1	57	2 7 5	91	3 15 8
24	— 19 11	58	2 8 3	92	3 16 6
25	1 — 9	59	2 9 1	93	3 17 4
26	1 1 7	60	2 9 11	94	3 18 2
27	1 2 5	61	2 10 8	95	3 19 —
28	1 3 3	62	2 11 6	96	3 19 10
29	1 4 1	63	2 12 4	97	4 — 8
30	1 4 11	64	2 13 2	98	4 1 6
31	1 5 9	65	2 14 —	99	4 2 4
32	1 6 7	66	2 14 10	100	4 3 2
33	1 7 5	67	2 15 8		
34	1 8 3	68	2 16 6		

Tabelle VII

zur Umrechnung der Kronen in Den.

100 Kronen = 40 Den 57 Cen. 1 Den = 100 Cen

eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen
Heller	Den Cen	Heller	Den Cen	Heller	Den Cen
1	— —	7	— 3	40	— 16
2	— 1	8	— 3	50	— 20
3	— 1	9	— 4	60	— 24
4	— 2	10	— 4	70	— 28
5	— 2	20	— 8	80	— 32
6	— 2	30	— 12	90	— 37

Kronen	Den Cen	Kronen	Den Cen	Kronen	Den Cen
1	— 41	8	3 25	60	24 34
2	— 81	9	3 65	70	28 40
3	1 22	10	4 04	80	32 45
4	1 62	20	8 11	90	36 51
5	2 03	30	12 17	100	40 57
6	2 43	40	16 23		
7	2 84	50	20 29		

Tabelle VIII

zur Umrechnung der Kronen in holländische Gulden.

100 Kronen = 50 Gulden 30 Cents. 1 Gulden (Flor.) = 100 Cents (cts.).

eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen	eingezahlt	anzuweisen
Heller	Fl. cts.	Heller	Fl. cts.	Heller	Fl. cts.
1	— 1	7	— 4	40	— 20
2	— 1	8	— 4	50	— 25
3	— 2	9	— 5	60	— 30
4	— 2	10	— 5	70	— 35
5	— 3	20	— 10	80	— 40
6	— 3	30	— 15	90	— 45

Kronen	Fl. cts.	Kronen	Fl. cts.	Kronen	Fl. cts.
1	— 50	8	4 02	60	30 18
2	1 01	9	4 53	70	35 21
3	1 51	10	5 03	80	40 24
4	2 01	20	10 06	90	45 27
5	2 52	30	15 09	100	50 30
6	3 02	40	20 12		
7	3 52	50	25 15		

Tabelle IX

zur Umrechnung der Kronen in Rubel.

100 Kronen = 39 Rubel 29 Kopfen. 1 Rubel (R^o) = 100 Kopfen (kop.).

Heller	R ^o kop.	Heller	R ^o kop.	Heller	R ^o kop.
1	— 1	7	— 3	40	— 16
2	— 1	8	— 3	50	— 20
3	— 1	9	— 4	60	— 24
4	— 2	10	— 4	70	— 28
5	— 2	20	— 8	80	— 32
6	— 2	30	— 12	90	— 36

Kronen	R ^o kop.	Kronen	R ^o kop.	Kronen	R ^o kop.
1	— 39	8	3 14	60	23 58
2	— 79	9	3 54	70	27 50
3	1 18	10	3 93	80	31 43
4	1 57	20	7 86	90	35 36
5	1 96	30	11 79	100	39 29
6	2 36	40	15 72		
7	2 75	50	19 65		

Tabelle X

zur Umrechnung der Kronen in Dollars.

100 Kronen = 20 Dollars 16 Cents. 1 Dollar (\$) = 100 Cents (cts.).

Heller	\$ cts.	Heller	\$ cts.	Heller	\$ cts.
1	— 1	7	— 1	40	— 8
2	— 1	8	— 2	50	— 10
3	— 1	9	— 2	60	— 12
4	— 1	10	— 2	70	— 14
5	— 1	20	— 4	80	— 16
6	— 1	30	— 6	90	— 18

Kronen	\$ cts.	Kronen	\$ cts.	Kronen	\$ cts.
1	— 20	8	1 61	60	12 10
2	— 40	9	1 81	70	14 11
3	— 60	10	2 02	80	16 13
4	— 81	20	4 03	90	18 15
5	1 01	30	6 05	100	20 16
6	1 21	40	8 06		
7	1 41	50	10 08		

Unbestellbare Briefpostsendungen werden an das Aufgabeamt zurückgeleitet; können sie dem Aufgeber nicht zurückgestellt werden, so werden sie in das beim Postamt ausgehängte „Verzeichnis der unbestellbaren Postsendungen“ aufgenommen und durch drei Monate aufbewahrt. Schließlich werden solche Briefpostsendungen seitens der Postdirektion vor einer Kommission eröffnet und, wenn kein Geld oder Wertgegenstand oder Dokumente darin enthalten sind, vernichtet, anderenfalls durch die Wiener, bezw. Landeszeitung zur öffentlichen Kenntnis gebracht und ein Jahr lang aufbewahrt. Rekommandierte Sendungen aus den Ländern des Weltpostvereines werden ein Jahr lang aufbewahrt. Bei Abwesenheit des Adressaten wird die Sendung einen Monat lang aufbewahrt und die Zustellung von Zeit zu Zeit versucht. Langen beschriebene Postsendungen für bereits Verstorbene ein, so werden solche dem gerichtlich bestellten Verwalter der Verlassenschaft ausgefolgt.

Unbestellbare Pakete. Der Aufgeber, welchem die Unbestellbarkeit gemeldet wird, muß binnen 24 Stunden über die Sendung verfügen, sonst wird das Paket zurückgesendet. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so wird das Paket ein Jahr aufbewahrt, angenommen Sendungen mit verderblichem Inhalt, und dann veräußert.

Anfrankierte Briefe werden im Inland und nach Deutschland mit einem Strassporto, d. i. mit dem doppelten Porto belegt; desgleichen ungenügend frankierte, bei welchen letzteren jedoch die verwendeten Marken in Abzug gebracht werden. Für schwere Briefe kommt der Zuschlag nur einfach zur Anwendung. Im Weltpostverkehr ist das doppelte der fehlenden Frankatur vom Empfänger zu zahlen; für unfrankierte Geldbriefe und Pakete wird eine Zuschlaggebühr von 12 h eingehoben; unfrankierte Drucksachen, Muster und Geschäftspapiere werden nicht expediert, dagegen unfrankierte sowie auch formwidrige Korrespondenzarten wie unfrankierte Briefe taxiert.

Unbrauchbare, verdorbene Brief-Kuverts, Korrespondenzkarten, Schließen und Postsparkarten können bei allen Postämtern und Verleihsstellen gegen Aufzahlung von 1 h per Stück umgetauscht werden, dürfen jedoch keine Spur einer postamtlichen Behandlung ersehen lassen. Unbrauchbare Begleitadressen können gegen das Ausgeld von 1 h bei dem Aufgabepostamt der bezüglichen Sendung auch dann noch umgetauscht werden, wenn dieselben, bezw. die Sendungen erst nach Ansatz des Postgewichtes und Ausdruck des Orts- und Datumsstempels vom Annahmebeamten nachträglich zurückgewiesen werden. Für die verwendeten Frankomarken wird der entsprechende Barbetrag gegen ungestempelte Quittung rückerstattet.

Ungarische Postwertzeichen bei den k. k. Ararial-Postämtern erhältlich, dürfen aber im österreichischen Postgebiet nicht zur Frankierung verwendet werden.

Ursprungszeugnisse, auf Grund deren eine Zollermäßigung gewährt wird, sind den Paketsendungen nach Italien, dann Schweiz (bei Fleisch, Fleischware ist ein Zertifikat des Tierarztes beizubringen) über 5 kg, sowie Frachtendungen nach Rußland (für Weizen, Roggen, Traubenwein in Flaschen, Fischkonserven, Blei in Rollen, Zinn) beizugeben. Der Absender kann bei Postpaketen (Colis postaux) den inländischen Ursprung des Boden- oder Industrieproduktes in den Zolldeklarationen selbst angeben. Bei Postfrachtsendungen nach Italien sind für Waren, welche nicht nach dem allgemeinen Zolltarif zu behandeln sind, von italienischen Konsularämtern, Handelskammern oder Zollbehörden ausgefertigte Ursprungszeugnisse beizufügen.

Verlust einer Sendung siehe „Haftung“, „Ersatz“.

Verlust einer zugestellten Postanweisung. Der Verlust einer zugestellten Postanweisung ist dem Abgabe-Postamt anzuzeigen, welches eine amtliche Bestätigung über die erfolgte Anzeige ausstellt. Diese ist dem Absender zuzuschicken, der sich beim Aufgabeamt durch den Aufgabeschein und die Verlustbestätigung ausweisen und um Ausfertigung einer Auszahlungsermächtigung mittels Eingabe (1 K Stempel) ansuchen muß.

Verpackung und Verschluss von Fahrpostsendungen. Jedes Paket soll verschnürt sein. Die Verschnürung muß aus einer festen, ungenüßten Schnur bestehen und so angebracht sein, daß sie nicht abgestreift werden kann. Die Siegel sind an den Falten, Schließen und Nähten, an den Knoten und Enden der Verschnürung aufzudrücken.

Fahrpostsendungen ohne Wertangabe dürfen im internen Verkehr und im Wechselverkehre mit Deutschland, der Schweiz und Italien, auch ohne Siegelverschluss aufgegeben werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhaltes selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Im österr.-ungar. Verkehre ist diese Art Verschluss auch für Sendungen bis 400 K Wertangabe gestattet, sofern der Inhalt nicht aus Geld, Pretiosen oder echten Spitzen besteht.

Der Verschluss einer solchen Sendung kann, wenn deren Umhüllung aus Packpapier besteht, mittels Klebestoffes oder Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anders verpackten Sendungen ohne Wertangabe können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn durch dieselben mit Rücksicht auf die Verpackung ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

Reisetaschen, Koffer, welche mit versperren Schlössern versehen sind, gut bereifte Fässer, fest vernagelte Kisten, Waffen, Instrumente, Maschinenteile zc. bedürfen, wenn kein Wert deklariert wird, keines weiteren Verschlusses mittels Siegel oder Plomben.

Bei Sendungen nach Orten in Galizien, Bukowina, Dalmatien, Ungarn und Kroatien empfiehlt sich als Verpackung nur Kiste oder Leinwand. Sendungen, welche zur See zu befördern sind, müssen in Wachsleinwand verpackt sein.

Die Adresse (siehe diese) ist stets unter der Verschnürung anzubringen und darf bei wertvollen Sendungen (Gold- oder Silberwaren, Uhren, Wertpapieren zc.) nicht aufgeklebt, sondern muß auf die Emballage selbst geschrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, muß

ein Spitzettel von Holz, Pergament oder Pappe haltbar befestigt und der Bindsaden angehängt werden. Auf dem Frachtküde sollen die wesentlichen Angaben der Adresse angeführt sein, so daß nötigenfalls die Sendung auch ohne Frachtbrief bestellt werden kann. Im Falle der Franchierung ist der Vermerk „franco“ auch auf dem Frachtküde anzusetzen.

Zerbrechliche Waren müssen vom Absender mit einem Glaszeichen versehen werden. Siehe auch „Sperrgut.“ Ein Stück Wild, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden, wobei die Adresse auf eine angehängte Tafel von Holz, Leder oder Pappendeckel zu schreiben ist; mehrere Stücke zusammengebunden werden unverpackt nicht angenommen. Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkisten zu versenden, deren Luftlöcher so beschaffen sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

Ungenügend verwahrte Frachtsendungen werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Für solche Sendungen übernimmt die Postanstalt keine Haftung. Wird während des Transportes einer Sendung eine neue Verpackung nötig, so werden die Kosten dem Adressaten angerechnet.

Verschluss. Der Verschluss einer jeden Postsendung sei derart, daß dem Inhalt ohne sichtbare Verletzung nicht beizukommen ist. Bei Briefen nach südlichen Gegenden empfiehlt es sich statt Siegelad Oblaten zu verwenden.

Versendung auf eigene Gefahr statthaft bei allen Warensendungen im österr.-ungar. Verkehre, ausgenommen bei Sendungen mit Geld, Pretiosen, Flüssigkeiten. Desgleichen bei Sendungen ohne Verangabe nach Bosnien Herzegovina. Alle Sendungen mit lebenden Tieren gehen auf Gefahr des Absenders. Bei Sendungen auf eigene Gefahr übernimmt die Post keinerlei Haftung.

Verweigerung der Annahme. Jeder Adressat kann die Annahme einer Postsendung verweigern, indem er dies auf der Sendung eigenhändig vermerkt. Wird der Vermerk verweigert, so wird dieser vom Briefträger für die Partei auf der Sendung angeführt. Nur uneröffnete Sendungen, und nur solche, deren ausstehende Porto oder Zoll entrichtet sind, dürfen zurückgewiesen werden. Für angenommene Sendungen ist der Adressat dem Absender verantwortlich, auch wenn die Zusendung gegen seinen Willen erfolgt ist. Der Absender haftet der Postanstalt für das aufgelaufene Cour- und Retourporto.

Amliche Zustellungen dürfen nicht zurückgewiesen werden; bei Verweigerung der Annahme amtlicher Sendungen werden diese zwangsweise zugestellt.

Verzollung der Muster trifft besonders Genüßmittel, dann Gewürze, geistige Flüssigkeiten und Relief-Kartonsendungen auch in geringem Gewichte.

Vollmachten zur Behebung von Fracht- und Wertsendungen müssen notariell legalisiert sein und werden beim Postamt hinterlegt. Die Vollmacht muß auf den Namen und Charakter des Bevollmächtigten ausgestellt sein und bestimmen, ob die Vollmacht nur zur Übernahme eines gewissen Wertes, gewisser Postsendungen oder unbeschränkt ist.

Warenproben und Muster werden im Inlande und nach Deutschland im Maximalgewicht von 350 g ohne Unterschied der Entfernung befördert. Dieselben müssen frankiert und in Säcken, Schachteln, Kisten oder unverschlossenen Umhüllungen derart verpackt sein, daß der Inhalt der Muster leicht geprüft werden kann. Sie dürfen keinen Kaufwert haben und keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen als den Namen oder die Firma des Absenders, die Adresse des Empfängers, Fabriks- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maßes, der Ausdehnung und der verfügbaren Menge, sowie des Ursprunges und der Natur der Ware.

Die Größe der Warenproben darf 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten; bei der Rollenform ist die Dimension auf 30 cm Länge und auf einen Durchmesser von 15 cm beschränkt. Warenproben dürfen keinerlei schriftliche Angabe oder Briefe beigelegt oder angehängt werden. Warenproben und Muster können auch rekommandiert und per Expresz bestellt werden.

Die Adresse muß aufgeklebt oder haltbar angehängt sein und den Vermerk „Warenproben“ oder „Muster“ enthalten.

Klischees können als Warenproben versendet werden.

Photographien sind als Warenproben nicht zulässig.

Glasgegenstände müssen in fester Emballage aus Metall, Holz, Leder oder Pappe derart verpackt sein, daß eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Flüssigkeiten und Öle, sowie leicht schmelzbare Fettstoffe sind in hermetisch geschlossenen Glasflaschen zu verwahren und letztere sodann in ein mit Sägespänen, Wolle etc. ausgefülltes Kistchen oder Schachtel aus Holz oder Pappe zu schließen und eventuell noch mit einer Metallhülse oder Kistchen mit aufschraubbarem Deckel oder mit festem, dichtem Leder zu umhüllen.

Flüssigkeiten u. dgl. können im internen Verkehre sowie im Verkehre mit Ungarn und Deutschland auch in bloßer, jedoch genügend starker Wellpappverpackung versendet werden. Fette, welche nicht leicht schmelzbar sind, können bloß in Schachteln, Pergament, Leinwand etc. und sodann in einer Umhüllung aus Metall, Holz oder festem und dichtem Leder verwahrt sein.

Im Verkehre nach den Ländern der heißen Zone und nach den Vereinigten Staaten von Amerika müssen auch nicht leicht schmelzbare und dickflüssige Fettstoffe wie die leichtflüssigen Fette verpackt sein.

Lebende Bienen müssen in Schachteln derart verwahrt sein, daß jede Gefahr ausgeschlossen ist.

Waffengeleißeheine. Waffensendungen im österr.-ungar. Verkehre müssen, wenn sie nicht für Militärpersonen bestimmt sind, Waffengeleißeheine beigegeben sein. Die Ausstellung und Widmung der Waffengeleißeheine erfolgt durch die Polizeibehörden. Waffensendungen von nicht mehr als 6 Stück ist Gewerbetreibenden auch ohne Waffengeleißeheine gestattet.

Weinreben nach Ungarn und mit spezieller Erlaubnis des k. u. k. ungar. Ackerbau-Ministeriums zur Einfuhr oder Durchfuhr.

Weltpostverkehr. Gewöhnliche Briefe nach den Ländern des Weltpostvereines können ganz oder nur zum Teile (bis zur Grenze oder dem Anschiffshafen) frankiert oder auch unfrankiert aufgegeben werden. Nur nach jenen Ländern und Orten, wo ein Frankozwang (siehe S. 466) besteht, müssen die Briefe frankiert werden, da unfrankierte oder ungenügend frankierte Correspondenzen nicht abgeendet werden. Geschäftspapiere und Warenmuster müssen ganz oder teilweise frankiert sein.

Wertangabe. Die Wertangabe hat in österr. Währung zu erfolgen; bei Lettres de valeur und Colis postaux in Francs, ein Franc = 1 K. Nach Rußland ist der Wert auch in Rubel anzusetzen. Bei Sendungen nach Niederland und Aegypten ist der Wert in den Zolldeklarationen anzugeben.

Wertbriefe. Briefe mit Wertangabe sind nach den Vereinsländern (siehe S. 479) gegen Versicherung des Wertinhaltes zulässig. Wertbriefe oder Lettres de valeur dürfen nur Wertpapiere, Papiergeld, Coupons, Lose u. dgl., aber kein gemünztes Geld, Pretiosen, zollpflichtige Gegenstände oder verbotene Lose enthalten. Sie müssen in starken Kuverts (ohne farbige Ränder) verwahrt und mit Siegel genügend verschlossen sein. Die Adresse muß mit Tinte und nach nicht deutschen Ländern in französischer Sprache geschrieben und am oberen Rande in der Mitte mit der Aufschrift: „Lettre de Valeur“ oder „Wertbrief“, links davon das Gewicht und rechts die Frankogebühr bezeichnet sein. Das Gewicht der Wertbriefe ist unbeschränkt. Die Wertangabe ist in Francs oder in der Kronen-Währung in Ziffern und Buchstaben anzugeben. Die Gebühren, welche vom Absender zu entrichten sind, bestehen aus der Gewichtstaxe, der Rekommandationsgebühr und der Versicherungsgebühr. (Siehe Seite 479.)

Wertschachteln (Gold- oder Silberfachen) und zollpflichtige Gegenstände dürfen nicht in Briefen verschickt werden.

Im inländischen, sowie im Verkehre mit Ungarn, dem Okkupationsgebiete, den I. I. Postanstalten in der Levante und Deutschland sind Wertschachteln als Postfrachtsendungen zu versenden.

Juwelen und kostbare Gegenstände können in Schachteln (Kästchen) mit Wertangabe versendet werden, dürfen jedoch Briefe oder Mitteilungen, gangbares Geld, Banknoten, Wertpapiere welche auf Inhaber lauten, Dokumente, Geschäftspapiere nicht enthalten. Die Wertschachteln (oder Kästchen) aus Holz (mindestens 8 mm stark) oder Blech dürfen in der Länge 30 cm, in der Breite 10 cm und in der Höhe 10 cm nicht überschreiten. Sie müssen kreuzweise verschürt, die Knoten, bezw. beide Enden mit feinem Luch gut gesiegelt und an den vier Seitenflächen mit Siegelabdrücken versehen sein. Die obere und untere Fläche muß für die Adresse, Wertangabe u. mit weißem Papier überzogen sein. Das Gewicht ist auf 1 kg beschränkt; eine Begleitadresse ist nicht erforderlich. Die Zolldeklarationen sind an den Schachteln zu befestigen; Anzahl derselben, sowie die zulässige Maximalhöhe der Wertangaben und die Gebühren: siehe Tarif für Wertbriefe und Wertschachteln. Nachnahme zulässig: bis 1000 K = 1000 Frs., bezw. bis 500 K = 500 Frs. (siehe Seite 479). Die Angabe des Nachnahmebetrages muß in der Währung des Bestimmungslandes erfolgen. Provision wird keine erhoben. Herabminderung und Auflassung der Nachnahme im Verkehr mit Italien (mit Erythrea) und Rumänien gestattet. Rückscheine zulässig. Siehe S. 479.

Bei **Wertsendungen** muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung geschrieben oder aufgedruckt sein. Wo dies nicht möglich ist, muß eine haltbare Fahne mit der Adresse angeheftet und angehängt sein.

Werttaxe für Geldbriefe und Frachtsendungen. Diese beträgt im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und der Herzegowina, Schweiz und allen nicht durch Deutschland transitierenden Länder für 100 K = 6 h.

In Österreich-Ungarn und nach Deutschland beträgt die Werttaxe bis inkl. 600 K, bezw. Mark, 12 h. Für jede weiteren 300 K (oder Mark) 6 h mehr.

Zeitungen. Inländische und ausländische Zeitungen können bei allen Postämtern und Zeitungsexpeditoren abonniert werden. Für die Bestellung wird eine Manipulationsgebühr von 10 h erhoben. Die Abonnementgebühren sind im voraus, gegen Quittung zu erlegen.

Zeitungen werden in der Regel als Kreuzbandsendungen behandelt und sind wie diese zu frankieren. Für die von inländischen Zeitungs-Redaktionen im Inlande zu versendenden Zeitungen sind besondere ermäßigte Gebühren eingeführt, und zwar Zeitungsfrankomarken à 2 h, welche bei den Postämtern zu 100 Stück gegen Bewilligung der Postdirektion auf besondere Einschreibbillet zu beziehen sind.

Inländische Zeitungen, Journale, auch Preiskurante, Kataloge u. dgl., die in der Woche mehrmals erscheinen, sind ohne Unterschied des Gewichtes mit 2 h zu frankieren. Höchstes Einzelgewicht ohne Beilagen 500 g.

Zeitschriften und Drucksachen, welche nicht öfters als einmal wöchentlich, aber mindestens zweimal monatlich erscheinen, sind bis zum Gewichte von 250 g mit 2 h pro Exemplar zu frankieren; übersteigt das Gewicht einer Nummer 250 g, oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal monatlich, so beträgt die Gebühr für je 100 g 2 h. Seltener als vierteljährig erscheinende

Zeitungen sind als gewöhnliche Drucksache zu versenden, ebenso Feuilleton-Nachträge. Bei Versendung von mehreren Nummern unter einem Bande ist für jede einzelne die Zeitungsmarte zu entrichten oder die ganze Sendung als Drucksache zu frankieren. Auch Probenummern und Tausch-exemplare können mit Zeitungsmarken versandt werden. Redaktionelle Beilagen, Beiblätter (Brochüren, Kalender, Bilder etc.), welche die Redaktionen auf Grund ihres Programmes versenden, sowie Pränumerations-Anzeigen (ausgenommen nach Ungarn) sind gebührenfrei. Für alle sonstigen Extrabeilagen, deren Gewicht 30 g pro Zeitungsexemplar nicht übersteigen darf, beträgt das Porto bis 10 g $\frac{1}{3}$ h, bis 20 g $\frac{2}{3}$ h und bis 30 g 1 h.

Inländische Sammelwerke (Lexika etc.), gebunden oder nicht, welche den Abonnenten periodisch zugesendet und von einem Redakteur gezeichnet sind, genießen bis zum Einzelgewicht von 500 g die Versendungsbedingungen wie Zeitungen. Ausländische, aber im Inland auf-gegebene Zeitschriften dürfen keine Inserate von fremden Lotterien als Extrabeilagen enthalten. Nach Rußland dürfen politische Zeitungen und Zeitschriften nur dann unter Kreuzband (Rekommandation sehr zu empfehlen) versendet werden, wenn sie in dem von der russischen Post-verwaltung veröffentlichten Verzeichnis angeführt sind; andere politische Zeitungen werden vernichtet. Streng wissenschaftliche und technische Zeitschriften sind von dieser Beschränkung befreit. Im Auslande gedruckte russische Bücher und Zeitungen (in der Regel verboten) dürfen nicht unter Kreuzband nach Rußland geschickt werden. Siehe auch „Drucksachen“.

Zeitungsreklamationen an inländische Redaktionen über ausgebliebene Zeitungs-nummern sind portofrei, wenn sie keinerlei andere Mitteilung enthalten und in offenem mit „Zeitungsreklamation“ bezeichnetem Kuvert aufgegeben werden.

Zeitungsverkehr mit dem Auslande. Alle l. l. Postämter nehmen Bestellungen auf ausländische Zeitungen gegen Vorausbezahlung der Pränumerations an. Adress-veränderungen innerhalb Oesterreich sind kostenfrei, nach dem Okkupationsgebiete, Ungarn, l. l. Postämter in der Levante und nach Deutschland beträgt die Überweisungsgebühr 1 K.

Zeitungs-Zustellungsgebühr. Diese beträgt für jede einzelne Zustellung bis zum Gewicht von 250 g 1 h und ist auch bei arabischen Postämtern mindestens für einen Monat im vorhinein zu entrichten.

Für die Zustellung pränumerierter Zeitungen ist keine Zustellungsgebühr zu entrichten. Für Zeitungen, welche im Postbezirke, in Wien in den 20 Bezirken, zur Aufgabe gelangen und zu bestellen sind, wird eine Beförderungsgebühr per 1 h eingehoben.

Postdeklarationen (Inhaltserklärungen) sind allen Sendungen mit Waren und zollpflichtigen Gegenständen beizugeben, welche nach Mittelberg und Nizlern (Vorarlberg), Jungholz in Tirol, Triest und Fiume Freihafen und nach dem Auslande versendet werden. Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die handelsübliche Benennung der enthaltenen Gegenstände, ferner den Wert und das Gewicht derselben, den Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Aufgabe enthalten. Bei mehreren Paketen ist der Inhalt und die Gattung jedes einzelnen Paketes anzugeben. Im Allgemeinen genügt für 2 bis 3 zu einer Begleitadresse gehörige Postfrachtsätze auch die für eine einzige Sendung vorgeschriebene Anzahl von Postdeklarationen, doch muß in diesem Falle der Inhalt und das Gewicht jeder einzelnen Sendung in jedem Exemplare der Postdeklarationen genau bezeichnet sein. Außerdem ist jenen Sendungen, welche der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, noch die vorgeschriebene statistische Deklaration beizugeben.

Postdeklarationen für Postpakete (Colis postaux) nach dem Auslande siehe Seite 481.

Postfrei ausgeliefert werden Postpaketsendungen nach Belgien, Dänemark, Ägypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweden dann, wenn der Absender auf der Begleitadresse die Bemerkung ansetzt: „Gebührenfrei auszufolgen“ oder „A Remettre franc de droits“. Die Aufrechnung der Postspesen wird nach Bestellung des Pakets dem Absender zur Begleichung rückgemittelt.

Zollpflichtige Sendungen, sowie verzehrungssteuerpflichtige werden, falls die Partei die persönliche Freimachung sich nicht vorbehalten hat, durch die Post freigemacht und hierfür eine Gebühr per 20 h, für ein Postpaket (Colis postaux) 25 h eingehoben. Die Post übernimmt nicht die Verzollung von Sendungen, welche Tabak, Bücher, Medikamente, Waffen, Gold- oder Silber-waren enthalten.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen nicht in Briefen verschickt werden.

Posttarif für Postfrachtsätze siehe Seite 478.

Bündwaren siehe „Ausgeschlossen vom Posttransport“.

Zurücknahme von Sendungen, sowie die Änderung der Adressen ist dem Aufgeber auf gewöhnlichem oder telegraphischem Wege gestattet, insoweit die Sendung noch nicht bestellt ist, u. zw. im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien u. Herzegowina u. mit den Ländern des Weltpostvereines, außer Großbritannien mit Kolonien, Kolumbien, Haiti, San Domingo.

Der Absender hat sich gegen Vorzeigung einer Adresse von derselben Hand geschrieben, bei rekommandierten Sendungen überdies gegen Vorzeigung des Aufgabescheines oder Aufgabebuches, zu legitimieren. Die Gebühr für das im schriftlichen Wege gestellte Rückverlangen von bereits

abgegangenen Briefen bei gewöhnlichen und rekommandierten Briefen beträgt 25 h. Für telegraphisches Rückverlangen von bereits abgegangenen Sendungen ist die tarifmäßige Telegraphengebühr zu entrichten. Die Reklamationen erfolgen seitens des Postaufgabesamtes.

Zustellung von Postsendungen. Die Zustellung von Postsendungen erfolgt an den Empfänger selbst oder in Abwesenheit desselben an eine empfangsberechtigte Person. Rekommandierte, sowie alle Postsendungen, welche nur gegen Abgabchein (Rezept) auszufolgen sind, werden nur an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Postsendungen, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, werden nur dem Adressaten ausfolgt. Adressaten, welche dem Briefträger nicht persönlich bekannt sind, haben ihre Personidentität durch eine amtliche Legitimation (Reisepaß, Legitimationsscheine, Steuerbogen oder dergleichen) nachzuweisen.

Zustellung gerichtlicher Erledigungen an Parteien. Die gerichtlichen Erledigungen werden den Parteien als rekommandierte Sendungen gegen Rückchein zugestellt. Die Annahme derselben kann nicht verweigert werden. Die Zustellung gerichtlicher Erledigungen erfolgt in der Wohnung im Geschäftslokale, oder auch am Arbeitsplatze des Adressaten, bei Advokaten und Notaren in deren Kanzleien. Gerichtliche Erledigungen mit blauen oder gelben Rückcheinen dürfen nur zu eigenen Händen oder zu Händen des rechtmäßig Bevollmächtigten zugestellt werden. Gerichtliche Erledigungen, welche von weißen Rückcheinen begleitet sind, können in Abwesenheit des Adressaten auch einem anderen erwachsenen Hausgenossen zugestellt werden. Die Zustellung kann auch zur Nachtzeit geschehen. Im Falle der Abwesenheit der zur Empfangnahme berechtigten Person wird dieselbe durch eine spezielle Druckschrift, welche eventuell an der Türe befestigt wird, aufgefördert, an einem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde anwesend zu sein.

Die Gebühr für die gerichtliche Zustellung, welche vom Adressaten zu zahlen ist, beträgt im Lokalverkehr 6 h ohne Unterschied des Gewichtes, im Fernverkehr 10 h bis zum Gewichte von 50 g und 20 h über 50 g.

Die Zustellung von gerichtlichen Aufschriften in Strafsachen erfolgt portofrei.

Zustellung der Erlasse der Steuerbehörden in Angelegenheit der direkten Personalssteuer. Die Zustellung solcher Erlasse durch die Post erfolgt gegen Rückchein. Bei Verweigerung der Annahme solcher Erlasse werden dieselben am Zustellungsorte zurückgelassen.

Zustellungsgebühren. Für die Zustellung der Briefe, Korrespondenzarten, Drucksachen, Warenproben, Muster und Postanweisungen (ohne Gelbbetrag) ist keine Gebühr zu entrichten.

Man kann sich auch die Abholung der einlangenden gewöhnlichen und rekommandierten Korrespondenzen, Drucksachen, Muster sendungen vorbehalten und verlangen, daß dieselben in einem eigenen Fache aufbewahrt werden, wofür eine Fachgebühr, siehe „Aufbewahrung“, zu entrichten ist. Pränumerierte Zeitungen zahlen keine Fachgebühr. — Bezüglich „Postanweisungen“ siehe daselbst.

Die Zustellungsgebühr für Postanweisungen oder Zahlungsanweisungen mit dem Gelbbetrage beträgt im Postorte bis 1000 K 6 h, für Briefe mit Wertangabe bis 1000 K 10 h, über 1000 K für je K 5000 oder einen Teil 20 h.

Die Zustellungsgebühren für Fahrpostsendungen betragen in Wien bis $1\frac{1}{2}$ kg 10 h, bis 5 kg 20 h, über 5 kg 30 h; in anderen Postorten, bis 5 kg 10 h über 5 kg 20 h. Außerdem wird bei Paketen mit Wertangabe eine Gebühr wie bei Briefen mit Wertangabe eingehoben. Verzehrungssteuerpflichtige Sendungen werden von der Post freigemacht und gegen eine weitere Gebühr von 20 h zugestellt.

Für die Bestellung des Avisos über einen Brief mit Wertangabe oder ein Paket ist eine Gebühr von 4 h zu entrichten. Für Pakete oder Avisozettel, welche vom Postamte abgeholt werden, ist eine Zustellungs- und Avisogebühr nicht zu zahlen.

In Wien haben die zum Zustellungsdienste der Frachten verwendeten Briefträger während der Bestellfahrten von den Parteien nach Maßgabe des im Paketwagen vorhandenen Raumes auch Postfrachtsendungen einzusammeln; diese Bögen sind an der Rückseite durch ein ausgelegtes, schwarzgelbes Fähnchen bezeichnet. Die Einsammelgebühr beträgt 20 h pro Stück; gehören zu einer Begleitadresse zwei oder drei Stücke, so ist für jedes Stück je 10 h zu entrichten.

Postsparkassen.

Sammelstellen. Alle Postämter in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern sind als Sammelstellen des k. k. Postsparkassenamtes eingerichtet und haben täglich während der für den Postdienst vorgeschriebenen Amtsstunden den Postsparkassendienst auszuüben. Sie nehmen Einlagen an, bewerkstelligen Rückzahlungen, erteilen Auskünfte über alle Zweige des Postsparkassendienstes und unterstützen die Einleger in jeder Hinsicht bei Benutzung dieser Anstalt.

Einleger und Erleger. Einleger der k. k. Postsparkasse kann Jedermann ohne Ausnahme werden, der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bei einer Sammelstelle gegen Einzahlung eines innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen gehaltenen Betrages ein Einlagebuch nimmt oder durch einen Anderen nehmen läßt. Auch Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparkasse zu werden.

Als Einleger hat derjenige zu gelten, auf dessen Namen das Buch ausgefüllt wurde. Kein Einleger darf sich mehr als Ein Einlagebuch auf seinen Namen nehmen oder nehmen lassen, dagegen steht es Jedermann frei, außer seinem Einlagebuch für andere ganz bestimmte Personen Einlagebuch zu nehmen und Einlagen zu leisten.

Wer zu Gunsten eines Anderen — des Einlegers — die erste Einlage leistet und das Einlagebuch mit seinem Namen unterfertigt, heißt „Erleger“.

Das Postsparkassenamt betrachtet den Erleger insoweit als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, als nicht der Einleger seine eigene Unterschrift in das Einlagebuch bei einem Postamte aufnehmen läßt. Die Aufnahme der Unterschrift kann erfolgen: a) in Gegenwart und mit Zustimmung des Erlegers, b) ohne Intervention des Erlegers. Im ersten Falle bestätigt der Erleger die Echtheit der neuen Unterschrift, im zweiten Falle hat der Einleger seine Personidentität nachzuweisen.

Einlagen. Die geringste Einlage ist 1 K. Jede höhere Einlage muß ein Mehrfaches dieses Betrages sein.

Um das Sparen kleinerer Beträge als 1 K zu ermöglichen, sind „Postsparkarten“ aufgelegt. Postsparkarten sind Kartons mit einer eingepprägten Postfrankomarkte zu 10 h und dem entsprechenden Raum zur Aufklebung von weiteren Postfrankomarken; dieselben werden von allen Postämtern und Verschleißern von Postwertzeichen gegen Erlag des Wertes der eingepprägten Frankomarkte verkauft. Ist eine solche Postsparkarte mit Postfrankomarken im Werte von 1 K beklebt, so wird sie von den Sammelstellen des Postsparkassenamtes als Einlage angenommen.

Von einem und demselben Einleger dürfen nur bis zu drei Postsparkarten während einer Woche entweder einzeln oder auf einmal zur Einlage gebracht werden.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und kapitalisierten Zinsen darf zu keiner Zeit mehr als 2000 K betragen.

Der Einleger kann sich ein geheim zu haltendes „Losungswort“ wählen. Dies hat die Wirkung, daß dann Rückzahlungen in gewöhnlichem Wege nur gegen Angabe dieses Losungswortes erfolgen können.

Einlagen werden auch von den Landbriefträgern bis zum Höchstbetrage von 1000 K für jedes Einlagebuch und bei jedem Bestellsungsgange angenommen. Einlagen bis zum Betrage von 10 K sind gebührenfrei. Für Einlagen von mehr als 10 K ist eine Einlassungsgebühr von 5 h zu entrichten.

Das k. k. Postsparkassenamt in Wien übernimmt von seinen Einlegern, soferne sie außerhalb Wiens domicilieren, Wechsel, Checs, Anweisungen, Akkreditive, Coupons, Rechnungen und andere Forderungsdokumente, welche auf einen bestimmten Betrag lauten und in Wien zahlbar sind, zum kommissionsweisen Inkasso, und besorgt ferner die Verwahrung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten gegen dem, daß die Beträge den Contis (Einlagebüchern) der Einleger gutgeschrieben werden.

Empfangsbestätigungen. Außer der Eintragung, welche vom Postbeamten in das Einlagebuch gemacht wird, erhalten die Einleger, beziehungsweise Erleger, über jede Einlage von mehr als 100 K binnen 14 Tagen eine Empfangsbestätigung vom Postsparkassenamt in Wien.

Verzinsung. Die Einlagen werden von 2 K anfangen mit drei Prozent für die Zeit eines Jahres verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 16. Monatsstage, der auf die Einlage folgt, und endet mit dem 15. oder letzten Monatsstage, der dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparkassenamt vorangeht.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Jedem Einleger wird vom Postsparkassenamt nach Jahreschluß, wenn das Zinsenguthaben 1 K oder mehr beträgt, eine zwei Monate gültige Zinsenanweisung, lautend auf sein mit 31. Dezember des Vorjahres erwachsenes Zinsenguthaben, zugesendet. Der Einleger soll dieses Zinsenguthaben bei einer beliebigen Sammelstelle gegen Abgabe der Zinsenanweisung innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer derselben in sein Einlagebuch eintragen lassen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer hat er zum Zwecke der Zinseneintragung sein Buch an das Postsparkassenamt einzusenden.

Kündigung. Der Einleger od. dessen Rechtsnachfolger ist berechtigt, die Rückzahlung eines Teiles der Einlage oder der ganzen Einlage durch die vorgeschriebene Kündigung zu jeder Zeit zu verlangen. Die Kündigung erfolgt auf einem Blatte aus dem Kündigungsheft welches der Einleger gleichzeitig mit dem Einlagebuch unentgeltlich erhält. Diese Blätter sind nach der, durch die darauf gedruckten Nummern bestimmten Reihenfolge loszutrennen, gehörig auszufüllen und unter Anfertigung an das k. k. Postsparkassenamt in Wien einzusenden.

Rückzahlung. Über die erfolgte Kündigung sendet das Postsparkassenamt dem Einleger, unter der von ihm angegebenen Adresse, eine zwei Monate gültige Zahlungsanweisung. Die Zusendung erfolgt in der Regel postwendend. Gegen Abgabe dieser vor dem Postbeamten mit der Unterschrift des Einlegers zu ver sehenden Zahlungsanweisung und gegen Vorweisung des Einlagebuches, in welchem der rückgezahlte Betrag vom Postbeamten eingetragen und vom Gesamttuthaben in Abzug gebracht wird, erfolgt sodann seitens der Zahlungsstelle die Rückzahlung an den Einleger.

Der Einleger oder Erleger kann eine ihm beliebige Person zur Behebung eines gekündigten Betrages ermächtigen. Hierzu dient die bei jedem Postamt unentgeltlich erhältliche Druckform, die gehörig auszufüllen und dann mit dem Einlagebuch und der Zahlungsanweisung dem Ermächtigten zu übergeben oder zu übersenden ist.

Rückzahlungen im kurzen Wege. Der Einleger (Erleger) kann die sofortige Rückzahlung von Beträgen von 2 K bis zu 40 K bei jedem Postamt erlangen, ohne daß vorher eine Kündigung an das Postsparkassenamt in Wien eingekündigt wird. Diese Rückzahlungen in kurzem Wege erfolgen an den Einleger (Erleger) gegen Einziehung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Kündigung unter gleichzeitiger Abschreibung des Betrages im Einlagebuch.

Bei der Kassa des k. k. Postsparkassenamtes in Wien können bis auf weiteres Rückzahlungen von Postsparkasseneinlagen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages in kurzem Wege bewerkstelligt werden. Zu diesem Behufe ist das von dem zur Kündigung Berechtigten ausgefüllte und unterfertigte Kündigungsblatt mit dem Einlagebuche bei dem Kassaschalter einzureichen. Bei Rückzahlungen im kurzen Wege sind die Kündigenden verpflichtet, über Verlangen ihre Personidentität postordnungsmäßig nachzuweisen.

Staatspapiergeschäft. Einleger (Erleger), welche einen entsprechenden Betrag beim k. k. Postsparkassenamt in Wien verfügbar haben, können jederzeit beim Amte den Ankauf von österreichischen Staatspapieren für ihre Rechnung verlangen. Das Kaufgesuch ist auf Druckform Nr. 22 auszufertigen und muß, soferne die anzukaufenden Staatspapiere beim Postsparkassenamt in Verwahrung bleiben sollen, ein Lösungswort enthalten. Hat der Einleger bezüglich seines Einlagebuches bereits ein Lösungswort, so ist dieses einzusetzen. Bei dem

ersten Ankauf muß dem Gesuche das Einlagebuch, bei jedem weiteren Ankauf ebenfalls das Einlagebuch, und wenn es sich um zu deponierende Staatspapiere handelt, auch das Rentenbuch beigelegt werden.

Kaufaufträge werden, wenn tunlich, noch am Tage ihres Einlangens beim Postsparkassenamt realisiert. Für die angekauften Effekten wird der amtlich notierte Warentkurs vom Lösungstage mit einem Zuschlage 2 per Mille der Aufkaufsumme, mindestens aber 40 h in Anrechnung gebracht.

Die angekauften Staatspapiere werden auf Verlangen des Einlegers entweder auf seine Kosten und Gefahr an die in dem Kaufgesuche angegebene Adresse versendet oder von Amtswegen kostenfrei und unter Garantie für Gattung, Stückzahl, Couponzustand und eventuell auch Nummer (bei verlosbaren Papieren) aufbewahrt und wird über dieselben dem Einleger vom Postsparkassenamt ein „Rentenbuch“ ausgefertigt und portofrei zugesendet.

Es können auch Staatspapiere, die der Einleger nicht durch das Postsparkassenamt hat antaufen lassen, auf ein Rentenbuch eingelegt werden. Hierfür wird eine einmalige Gebühr von 2 per Mille des nach dem Warentkurse der Wiener Börse vom Übernahmestage zu berechnenden Wertes der Effekten, mindestens aber 40 h berechnet.

Das Postsparkassenamt übernimmt es, Staatspapiere, welche aus dem Guthaben der Einleger angekauft wurden, bei der k. k. Staatsschuldensasse in Wien zur Verwahrung einzuliefern.

Die Coupons der gegen Rentenbuch deponierten Staatspapiere werden, ohne daß der Eigentümer in jedem einzelnen Falle darum anzufragen braucht, bei Fälligkeit durch das Postsparkassenamt abgetrennt und eingelöst und die entfallenden Beträge den Rentenbuchbesitzern auf ihrem Einlagenkonto mit dem Fälligkeitstage gutgeschrieben. Über diese Beträge werden an die Einleger Couponanweisungen hinausgegeben, auf Grund welcher sie den angewiesenen Betrag innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer der Anweisung bei irgend einer Sammelstelle in ihr Einlagebuch eintragen lassen können. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Eintragung nur durch das Postsparkassenamt in Wien gegen Einsendung des Einlagebuches.

Es steht dem Rentenbuchbesitzer frei, die fälligen Coupons der vom Postsparkassenamt in Verwahrung genommenen Staatspapiere in natura oder deren Erlös sich selbst oder dritten Personen überlassen zu lassen.

Der Eigentümer eines Rentenbuches kann jederzeit die Zusendung oder den Verkauf seiner deponierten Staatspapiere verlangen. Die diesbezüglichen Gesuche sind auf den Druckform Nr. 22 o, beziehungsweise Nr. 24 an das Postsparkassenamt zu richten. Dieselben müssen auch das Lösungswort und die eigenhändige Unterschrift des Gesuchstellers enthalten, und sind zusammen mit dem Rentenbuche, oder, wenn es sich um die Unterschrift des bei dem Verlaufe erzielten Erlöses auf dem Einlagenkonto handelt, auch noch mit dem Einlagebuch an das Postsparkassenamt einzusenden.

Verkaufsaufträge werden, wenn tunlich, noch am Tage ihres Einlangens beim Postsparkassenamte realisiert. Für die verkauften Effekten wird der amtlich notierte Geldkurs der Wiener Börse vom Vollzugstage unter Abzug von 2 per mille von der Verkaufssumme, mindestens aber 40 h berechnet.

Porto- und Gebührenfreiheit. Die Korrespondenz der Einleger mit dem Postsparkassenamte sowohl als auch mit den Postämtern und Postdirektionen ist in jedem Falle, auch wenn es sich um eine rekommandierte Sendung handelt, portofrei.

Die an das Postsparkassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes, sowie die im Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 erwähnten Übertra-

gungssätze sind stempel- und gebührenfrei, ebenso sind die Zinsen von Einlagen von der Rentensteuer befreit. Die erlaufenden Zinsen der Einlagen sind aber in das allfällige Personaleinkommensteuer-Bekanntnis einzustellen. Die Einlagebücher, sowie die für den Verkehr mit dem Postsparkassenamte benötigten Drucksorten werden den Einlegern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Amtsgeheimnis. Die Bediensteten des Postsparkassenamtes und der Sammelstellen sind verpflichtet, das Geschäfts- und Dienstgeheimnis zu wahren, und ist ihnen strenge untersagt, an dritte Personen Auskünfte welcher Art immer in Betreff der Namen der Einleger oder Einzahlender, der eingeleigten oder rückgezählten Beträge oder der Höhe des Guthabens zu erteilen. Es darf daher jeder Einleger auf die strengste Geheimhaltung mit vollem Vertrauen rechnen.

Steuer- und Gebührenleistung durch die Postsparkassa.

Mittelsst des bei allen Postämtern und Markenverschleißstellen erhältlichen, eigenen Einzahlungsscheines können Barzahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an die k. k. Steuerämter (und an die jeweilig im Verordnungswege verlaubbarten Kassen) durch jedes österreichische Postamt geleistet werden.

Kontoinhaber im Schekverkehr des Postsparkassenamtes können ihre Zahlungen statt in Barem auch in der Weise leisten, daß sie zugleich mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Einzahlungsscheine einen auf den gleichen Betrag lautenden Scheck mit der Disposition zur Honorierung des Einzahlungsscheines an das Postsparkassenamt in Wien einreichen.

Der zur Zahlung bestimmte Erlag wird nur dann vom Postamte angenommen, wenn der Einzahlungsschein in den als Empfangs-, Erlags- und Buchungsschein bezeichneten Teilen so vollständig ausgefüllt ist, daß er sämtliche nach dem daselbst enthaltenen Vordrucke geforderten Angaben in lesbarer Schrift enthält und im Ansehe des Betrages weder Radierungen noch Korrekturen aufweist.

Auch ist der Zahler gehalten, die dem Einzahlungsscheine anhängende Korrespondenzkarte im vornherein mit seiner genauen Adresse zu versehen.

Als wirksame Zahlung gilt der mittelsst des Einzahlungsscheines bei der Post bewirkte Erlag nur dann, wenn

- die Kassa, an welche gezahlt wird, zur Übernahme der beabsichtigten Zahlungsberechtigt ist;
- alle mit der vom Zahler beabsichtigten Leistung etwa verknüpften Vorbedingungen

(Beibringung von Erlagsdokumenten, Erklärungen oder Anmeldungen) erfüllt sind, und

- die Kassa durch die im Einzahlungsschein ersichtlich gemachten Merkmale in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise in die Lage gesetzt ist, den Erlag in der vom Zahler beabsichtigten Weise zu verrechnen.

Es liegt deshalb im eigenen Interesse des Zahlers, im Einzahlungsscheine seine Adresse deutlich ersichtlich zu machen, insbesondere aber unter der Rubrik: „Ausführliche Bezeichnung der Gattung und Art der beabsichtigten Leistung“ alle für die Kassa wichtigen Berechnungsmerkmale: u. zw. Gegenstand der Zahlung, sowie Datum und Zahl der die Zahlungsleistung begründenden Dokumente besonders ausführlich anzugeben und falls mit der Zahlung die Einzahlung besonderer Erlagsdokumente oder Erklärungen verknüpft sein sollte, die bereits eingelangten Dokumente ausdrücklich anzuführen.

Sind die vorsehend verzeichneten Bedingungen erfüllt, so erhält der Zahler von dem Steueramte (der Kassa) eine mit den Berechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung zugefender.

Kann aber der bewirkte Erlag noch nicht als wirksame Zahlung anerkannt werden, so werden dem Zahler die diesfalls obwaltenden Hindernisse vom Steueramte (der Kassa) bekanntgegeben und der eingezahlte Betrag insoweit, als diese Hindernisse nicht beseitigt sind, bloß als in vorläufiger Verwahrung der Kassa befindlich behandelt.

Belehnung von Effekten.

Das Postsparkassenamt gewährt Darlehen auf einheitliche Renten, österreichische Renten, dann jene österreichischen Wertpapiere, deren Belehnung der Österreichisch-Ungarischen Bank statutenmäßig gestattet ist. Die Bestimmungen über die Gewährung der Darlehen sind den diesbezüglichen Vorschriften der Österreichisch-Ungarischen Bank nachgebildet. Darlehen bis zum

Betrage von 25 000 K werden auf Verlangen sofort ert. Bei höheren Darlehen wird dem Einreicher der Tag an dem das bewilligte Darlehen begeben werden kann, bekanntgegeben. Befinden sich die Wertpapiere beim Postsparkassenamte in Verwahrung, so ist das Rentenbuch der Kasse zu übergeben.

Die Höhe des Darlehenszinsfußes wird vom Postsparkassenamte festgesetzt. Tritt eine Zinsfußveränderung ein, so findet der veränderte Zinsfuß auch auf alle ausstehenden Darlehen ohne Unterschied der Verfallszeit Anwendung.

Bei Kursrückgängen hat der Schuldner, sobald der Kurs der verpfändeten Wertpapiere

auf neun Zehntel des zur Zeit der Verpfändung bestehenden Kurzwertes herabsinkt, ohne jede Aufforderung seitens des Postsparkassenamtes entsprechende Deckung, beziehungsweise Abschlagszahlung zu leisten, widrigenfalls das Darlehen zur Gänze fällig wird und das Postsparkassenamt berechtigt ist, das Pfand zu veräußern.

Effekten-Eskompt.

Die zur Bezeichnung zugelassenen Wertpapiere und deren Coupons können vom Postsparkassenamte in Eskompte genommen werden. Aus-

genommen sind aber in Gold zahlbare Effekten.

Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Der Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes besteht darin, daß auf das Konto eines Teilnehmers bei der Kasse des Postsparkassenamtes, sowie bei allen Postämtern (Sammelstellen) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Geldebeträge eingelegt und von dem so entstandenen Guthaben durch den Kontoinhaber jederzeit mittelst Schecks Beträge zur sofortigen Rückzahlung angewiesen werden können.

Die Teilnahme an diesem Verkehre wird vom Postsparkassenamte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt. Das Postsparkassenamt eröffnet jedem Teilnehmer ein Konto.

Die Verständigung über alle Einlagen und Rückzahlungen erfolgt durch die Kontoauszüge, welche den Teilnehmern jeden Tag, an dem eine Amtshandlung auf dem Konto vorgenommen wurde, vom Postsparkassenamte zugesendet werden.

Eine Beschränkung in Höhe der Einlage oder des Guthabens eines Teilnehmers findet nicht statt.

Der Beitritt zum Scheckverkehr ist auf der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Druckform (Nr. 37 a) zu erklären und um Eröffnung eines Kontos, sowie Übersendung eines Scheckheftes samt einer entsprechenden Anzahl von Erlagscheinen unter gleichzeitiger Einsendung des hierfür entfallenden Betrages (3 K für das Scheckheft und 2 h pro Erlagschein) beim Postsparkassenamte in Wien anzusuchen.

Dem Postsparkassenamte steht das Recht zu, die Aufnahme in den Scheckverkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wird die Aufnahme bewilligt, so eröffnet das Postsparkassenamt dem Gesuchsteller ein Konto und übersendet ihm die bestellten Scheckhefte und Erlagscheine, sowie drei Exemplare der Druckform Nr. 37 h.

Letztere dienen dazu, um dem Postsparkassenamte die Unterschriften derjenigen Personen bekannt zu geben, welche berechtigt sein sollen, Schecks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben zu verfügen. Sie sind dem Borrade entsprechend auszufertigen und sobald an das k. k. Postsparkassenamt in Wien zurückzusenden. Die Einsendung hat auch dann zu geschehen, wenn außer dem Kontoinhaber niemand zur Zeichnung berechtigt ist.

Die mitgeteilten Unterschriften bleiben so lange gültig, bis dem Postsparkassenamte eine gegenteilige Verfügung des Kontoinhabers zukommt.

Die Stammeinlage, welche bis auf weiteres mit 100 K festgesetzt wurde, ist innerhalb eines Monats nach Bewilligung der Aufnahme in den Scheckverkehr zu erlegen. Erfolgt der Erlag während dieser Frist nicht, so wird das Konto wieder gelöscht.

Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassenamte insoweit hinterlegt, als der Kontoinhaber dem Scheckverkehr als Teilnehmer angehört. Über die Stammeinlage kann während der Teilhaberschaft am Scheckverkehr nicht verfügt werden, und ist dieselbe im Falle des Ausscheidens aus dem Verkehre nur gegen 15tägige Kündigung rückzahlbar.

Die Einlagen im Scheckverkehr können auf mehrfache Art bewerkstelligt werden, und zwar:

- a) mittelst der Erlagscheine;
- b) mittelst Postanweisungen;
- c) durch Gutschriften im Clearingverkehr;
- d) durch Gutschrift der Eingänge aus den vom Postsparkassenamte für Kontoinhaber zu besorgten Geschäfte.

Alle übrigen ausführlichen Bestimmungen siehe die bei jedem Postsparkassenamte erhältlichen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse.

Allgemeine Telegraphen-Bestimmungen.

(Nach Schlagwörtern in alphabetischer Ordnung.)

Abkürzungen siehe „Wortzählung“ Punkt 8.

Abschriften von Telegrammen. Der Absender, bezw. der Adressat eines Telegrammes, sowie deren Bevollmächtigte sind berechtigt, beglaubigte Abschriften dieses Telegrammes oder der bei der Ankunft zugestellten Ausfertigung, wenn die Ausfertigung von der Adressverwaltung aufbewahrt worden ist, im telegraphischen oder postalischen Wege einzuholen, sowie die Einsichtnahme in die Originalniederschrift zu verlangen. Der Absender, bezw. der Adressat haben ihre Identität nachzuweisen.

Das Recht, eine Abschrift zu verlangen, erlischt nach Ablauf des für die Aufbewahrung der Archive festgesetzten Zeitraumes. Siehe Aufbewahrungsfrist.

Für die Ausfertigung der Abschrift eines jeden Telegrammes, welches 100 Worte nicht überschreitet, ist eine fixe Gebühr von 50 h zu entrichten. Die Gebühr erhöht sich für jede Serie von 100 oder weniger Worten um weitere 50 h.

Adresse. Die Adresse (mindestens zwei Worte, Name, Bestimmungsort) soll bei Telegrammen nach größeren Städten die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig. Die Adresse ist in französischer oder in der Sprache des Adresslandes zu schreiben. Der Name des Bestimmungs-Telegraphenamtes muß in der Adresse als letztes Wort gesetzt sein.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Solche Telegramme sind so auszufertigen, daß nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen ist, z. B. Vöte (oder Post), Max Müller, Praterstraße, 3. Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms, auf frankierte Antworten, auf kollationierte, rekontamandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, sind von dem Ausgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in abgekürzter Form gemacht werden. Für jede derselben wird ein Wort gerechnet. Siehe die betreffenden Schlagwörter.

Telegramme mit mehreren Adressen, und zwar an mehrere Adressaten in demselben Orte oder in verschiedenen, jedoch im Bestellbezirke eines und desselben Telegraphenamtes liegenden Ortschaften oder an denselben Adressaten in mehreren Wohnungen in einer und derselben Ortschaft oder in verschiedenen, jedoch im Bestellbezirke eines und desselben Telegraphenamtes liegenden Ortschaften mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post werden als ein einziges Telegramm berechnet, jedoch eine Vervielfältigungsgebühr von so vielmal 50 h (bezw. bei dringenden Telegrammen 1 K) für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchteil um weitere 50 h (bezw. bei dringenden Telegrammen um 1 K). Vor die Adresse ist die tarpflichtige Angabe „x Adressen“ oder „x adresses“ oder = TMx = zu setzen. Der Name des Bestimmungs-Telegraphenamtes ist nur einmal, und zwar am Schlusse der Adresse anzugeben. Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. Die Angabe: „Sämtliche Adressen mitteilen“ wird tarziert.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffrierter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Ausgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung einer Registrationsgebühr eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Antwort bezahlt. Bei Telegrammen mit bezahlter Antwort ist die Anzahl der für die Antwort vorausbezahlten Tarwörter vom Absender anzugeben; vor der Adresse ist die Angabe RP 15 oder „Antwort bezahlt 15“ oder „Reponse payée 15“ zu setzen. Auch für nachzusendende Telegramme (FS) kann die Antwort bezahlt werden.

Wenn der Absender eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er vor die Adresse (RPD 15) oder „Reponse payée urgente 15“ oder „dringende Antwort bezahlt 15“ zu setzen und für die frankierte Wortzahl die Tage eines dringenden Telegrammes zu entrichten.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Tage ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist innerhalb 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Hat der Adressat von der Antwortanweisung keinen Gebrauch gemacht oder deren Annahme verweigert, so wird die für die Antwort vorausbezahlte Gebühr über Ersuchen des Absenders zurückerstattet, wenn die Anweisung vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zurückgestellt wird. Das bezügliche Ansuchen ist bei dem Aufgabeamte zu überreichen.

Aufbewahrungsfrist der Original-Dokumente ist auf acht Monate festgesetzt.

Aufgabe der Telegramme. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei allen Post- und Telegraphenämtern und bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen stattfinden. Die Aufgabe kann auch durch Hinterlegung in die Briefkästen der stationären oder fahrenden Postämter, in Wien insbesondere in die pneumatischen (Rohrpost) Sammelkästen, sowie auch durch den Landbriefträger und Boten erfolgen, und zwar ohne separate Gebühr. Die Aufgabe kann auch durch das Telephon geschehen, wenn der Absender mit dem Telegraphenname telephonisch verbunden ist.

Die Nachweisung der Identität des Aufgebers kann von der Aufgabestation gefordert werden.

Aufgabescheine. Über die aufgegebenen Telegramme wird eine Bestätigung (Aufgabeschein) nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 h ausgestellt.

Beförderungsweg. Der Absender kann den Beförderungsweg eines Telegramms bestimmen; derselbe wird eingehalten, insoweit Unterbrechungen oder Störungen der Linie es nicht untunlich erscheinen lassen.

Bezahlte Antwort siehe „Antwort bezahlt.“

Berichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mitteilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, sind als Privat-Telegramme anzusehen und als solche zu bezahlen.

Die Berichtigung oder Wiederholung schon beförderter Telegramme kann auch im Wege der Post durch Vermittlung der Aufgab- und der Ankunfts-Telegraphenämter veranlaßt werden. Die Taxe wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reklamation zurückvergütet, wenn die Mitteilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenerlaß begründet.

Bestellung des Telegrammes siehe „Zustellung“

Botengebühr. Für die Zustellung von Telegrammen nach Ortschaften außerhalb des Stationsortes mittels Boten wird die Botengebühr im internen österreichischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina bei der Zustellung vom Adressaten eingehoben, kann aber über Verlangen des Absenders auch von diesem bezahlt werden, in welchem Falle bei der Aufgabe eines Telegrammes ein entsprechender Sicherstellungsbetrag zu erlegen ist, über welchen nach Einlangen der amtlichen Nachricht betreffend die Höhe der Botengebühr abgerechnet wird. Die Bekanntgabe der Botengebühr erfolgt brieflich und kostenlos. Der Absender kann auch die telegraphische Vermittlung dieser Nachricht verlangen, wofür bei der Aufgabe die Gebühr für ein fünfwortiges Telegramm 60 h eingehoben werden. Die Telegramme sind im ersten Falle mit dem Vermerk („Xpp oder Bote bezahlt, Post“), im zweiten Falle mit dem Vermerke („Xpt oder Bote bezahlt, Telegraph“) zu versehen.

Schiffen-Adresse siehe „Adresse“.

Schiffrirte Telegramme siehe „Tegierung“.

Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung und Bestellung des letzteren sichern, indem er vor die Adresse (D) „dringend“, oder „urgent“ setzt, und die dreifache Gebühr des gewöhnlichen Telegrammes entrichtet.

Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde, zu welcher das Telegramm zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem oder postalischem Wege mitgeteilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke, wenn er die telegraphische Anzeige wünscht, vor der Adresse die Bezeichnung PC oder „Empfangs-Anzeige“ oder „accusé de réception“ und wenn er die postalische Anzeige wünscht, die Bezeichnung PCP oder „postalische Empfangs-Anzeige“, oder „accusé de réception postal“ beizusetzen.

Wenn ein Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet. Die telegraphische Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 5 Worten berechnet; für die postalische Empfangs-Anzeige ist im internen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina eine Gebühr von 35 h, im internationalen von 50 h zu erlegen.

Frankierung kann auch mit Briefmarken geschehen und das Telegramm in den Briefkästen (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankierte Telegramme werden nicht abgesandt.

Gebühren-Berechnung. Im Verkehre von Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 6 h, mindestens jedoch 60 h.

Im europäischen Verkehre, ferner mit Algier, Tunis, Tripolis, dem kaukasischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marocco, Senegal, Sudan (französisch) und den dem europäischen Taxierungsverfahren beigetretenen Ländern an der Westküste von Afrika wird eine Grundtaxe von 60 h für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. Siehe Gebühren im europäischen Verkehre.

Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe. Siehe „Gebühren im außereuropäischen Verkehre“.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehr

(b. i. Europa, mit Algier, Tunis, Tripolis, des kaukasischen und transkaspischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marokko (Tanger), Senegal, Französisch Sudan, sowie den Ländern an der Westküste von Afrika.

Nebst der Grundtaxe per 60 h wird für jedes Textwort die folgende Worttaxe eingehoben.

Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zur Länge von 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstabengruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Wort gezählt; bei Telegrammen in verabredeter (geheimer Sprache) darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten.

Die Gebühren werden in Kronenwährung berechnet und sind im folgenden in Heller angegeben.

Abkürzungen: (D.) = dringendes Telegramm. (R. O.) = offen zu bestellendes. (M. P.) = zu eigenen Händen. In den Ländern, wo solche nicht zulässig, ist dies angegeben.

Österreich-Ungarn, ¹⁾ Fürstenthum Liechtenstein (D) (RO) (MP) (keine Grundtaxe) Taximum 60 h	06	Rußland, asiatisches, siehe außereuropäischen Verkehr.	
Bosnien-Serzegowina ²⁾ (D) (RO) (MP) (keine Grundtaxe) Taximum 60 h	06	San Marino, siehe Italien.	
Algier ³⁾	26	Schweden ¹⁷⁾	24
Andorra, siehe Frankreich.	93	Schweiz ¹⁸⁾ (D nicht)	8
Asiatische Inseln	19	" im Grenzverkehr	6
Belgien ⁴⁾	16	Senegal ⁵⁾ ¹⁹⁾	171
Bulgarien und Dalmatien	21	Serbien	8
Corica, siehe Frankreich.	6	Spanien mit den Balearen und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika	28
Dänemark ¹⁾	79	Tanger siehe Marokko.	
Deutschland (keine Grundtaxe) ⁹⁾	16	Togo, deutsche Besitz. (D nicht)	809
England, siehe Großbritannien.	33	Tripolis (MP nicht)	68
Färder (Inseln)	19	Tunis ²⁰⁾	26
Frankreich mit der Insel Corsica, Monaco und der Republik Andorra ⁹⁾	24	Türkei ²¹⁾ (MP nicht) europäische	28
Gibraltar (MP u. RO nicht)	28	" asiatische und Inseln	40
Griechenland und zwar: Corfu	23	Angola (portugiesisch):	
" Festland und die Inseln Euböa und	24	Loanda	1054
" Boroa	28	Die mit Loanda verb. Stat.	1064
die anderen Inseln	26	Mossamedes	1330
Großbritannien (D, MP und RO nicht) ¹⁰⁾	113	Die mit Mossamedes verb. Stat.	1340
Island (Insel) (D, RO MP)	16	Benguela	1230
Italien u. San Marino ⁸⁾	8	Dahomey (D, RO nicht)	769
im Grenzverkehr ¹¹⁾	26	Congo, französ.	
Kanal-Inseln, siehe Großbritannien	38	Cireville und die übrigen Stationen	829
Kanarische Inseln (Afrika) ⁹⁾ (MP nicht)	21	Eisenbahnstationen (Côte d'Ivoire):	
Kreta	35	Grande Bassam	619
Luxemburg (RO nicht) ¹²⁾	45	übrige Stationen	639
Malta (D, RO und MP nicht)	16	Guinea, franz.	
Marokko (Tanger) (RO und MP nicht)	8	Konakry	559
Monaco	6	Bossa, Solé, Dubreka	569
Montenegro (RO nicht)	16	Guinea portug.	
im Grenzverkehr	32	Bissau und Bolama	554
Niederlande ¹³⁾	33	Principe (Portugiesisch)	871
Norwegen ¹⁴⁾	8	San Thomé (Portug.)	804
Portugal ¹⁵⁾	24	Sudan, französ.	171
Rumänien		übrige Stationen siehe nächste Seite.	
Rußland (RO nicht) D nur nach Städten zulässig, europäisches, und Kaukasus ¹⁶⁾			

¹⁾ Bei Telegrammen, die bei einer im Orte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphenstation zur Aufgabe gelangen, kommt ein Zuschlag von 2 h per Textwort zur Anwendung. Die Postgebühr für Telegramme über das Meer von den österr. Seehäfen ab beträgt 1 K, ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort.

²⁾ Zwischen Brod a. d. Save-Bosn.-Brod, Avasje-Bihac, Dvor-Bosn.-Novi, Alt-Gradiška-Bosn.-Gradiška, Samac-Bosn.-Samac, Gunja-Broka-Breka, Naca-Bosn.-Naca. — ³⁾ Votenlohn 50 h für den 1. km, und 30 h für jeden weiteren km. — ⁴⁾ Votenlohn bis 3 km 50 h, bis 4 km 75 h, bis 5 km 1 K und für jeden weiteren km 20 h mehr. — ⁵⁾ Im Falle der Unterbrechung des Kabels Cadix-Teneriffa kommt das außereuropäische Telegrammverfahren in Anwendung. Tage 6 K 21 h, resp. 5 K 36 h. — ⁶⁾ Votenlohn 1 K 50 h per Stunde. — ⁷⁾ Votenlohn 90 h, stets vom Aufgeber zu entrichten. — ⁸⁾ Votenlohn 20 h vom Absender einzubehalten. — ⁹⁾ Votenlohn 50 h für den 1. km und 30 h für jeden weiteren km. — ¹⁰⁾ Votenlohn bis zu 3 englischen Meilen keine, darüber 30 h für jede englische Meile von der Telegraphenstation gerechnet. — ¹¹⁾ Im Grenzverkehr zwischen den Telegraphenstationen in Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien und Liechtenstein einerseits und den durch den Po, Tessin und Langensee begrenzten italienischen Telegraphenstationen andererseits. — ¹²⁾ Votenlohn bis 1 1/2 km 50 h, bis 3 km 75 h, bis 5 km 1 K, darüber für jeden km 20 h mehr. — ¹³⁾ Votenlohn 1 K vom Absender zu entrichten. — ¹⁴⁾ Votenlohn bis 55 km 40 h per km. — ¹⁵⁾ Votenlohn 1 K 50 h, Barke 2 K. — ¹⁶⁾ Votenlohn vom Adressaten einzubehalten. — ¹⁷⁾ Votenlohn mit Fußboten bis zu 15 km 25 h per km, mit reisenden Boten bis 50 km, 50 h per km. — ¹⁸⁾ Votenlohn bis 1 km frei, für jeden der beiden folg. 1/2 km 25 h, darüber 30 h für jedes km. Ueber 10 km erfolgt die Beförderung mit reisenden Boten, wenn der Aufgeber die Kosten hinterlegt hat. — ¹⁹⁾ Votenlohn 50 h per km. — ²⁰⁾ Votenlohn 50 h für den 1. km, und 30 h für jeden weiteren km. — ²¹⁾ Votenlohn 1 K 50 h per Stunde.

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern

(d. i. Afrika, Amerika, Asien und Australien sammt Ozeanien)

auf dem billigsten, beziehungsweise gebräuchlichsten Wege.

Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zu 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstabengruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Wort gezählt. Bei Telegrammen in geheimer Sprache darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten.

In Felleern R.-W.

Afghanistan (D nicht)	210	Cap-Kolonie, (MP)	313
Algerien (siehe europäischer Verkehr).	450	Cap-Verdische Inseln:	
Annam (siehe Französisch-Indochina).		San Thiago (Santiago)	386
Arabien:		San Vincente (de Cabo Verde)	274
Äben und die Insel Perim (RO, MP nicht)	250	Ceylon (D und RPD nicht)	260
Aden	350	Chile (TMx nicht)	735
Jemen und Insel Camaran (RO, MP nicht)	325	China (D nur via Rußland, RO und MP nicht):	
Argentinische Republik (TMx nicht, MP, RO)	558	Macao	575
Arecension (Himmelfahrts-Insel) (D, RO und MP nicht)	313	Die übrigen Stationen	550
Australien:		Cochinchina (siehe Franz.-Indochina).	
Süd- und West-Australien	375	Cocos (Kolos) oder Keeling-Inseln	313
Neu-Südwaales, Queensland und Tasmanien	375	Columbien (TMx nicht) (RO) (Auf Gefahr des Abnehmens): Buenaventura	725
Neu-Seeland	375	Die übrigen Stationen	758
Neu-Galedonien	460	Comoren, Zanzibar bis Sansibar o. Mozambique u. Zischlag 50 h Postporto	
RO nur nach Victoria und Queensland, MP nur nach Neu-Seeland, Queensland, Süd Austral und Victoria zulässig.		Corra (D nur via Rußland)	
Bahama-Inseln (Newproviden e) (TMx und MP nicht)	330	Fusan, Seoul und Chemulpo	605
Balearen (siehe Spanien).	441	Die übrigen Stationen	613
Bathurst (britisch) (RO und MP nicht)	340	Costa-Rica (D, MP und TMx nicht)	558
Bermudas Inseln (MP, TMx nicht)		Cypern (Afrik. Türkei) (D und RO)	125
Birma (siehe Brit.-Indien).		Cuba (ORO zulässig, MP nicht):	
Bokhara (siehe Rußland, afrik.)	735	Sabanna	248
Bolivien (RO) (TMx nicht)		Sienfuegos	268
Borneo (Insel) (D nicht)	480	Alfonso XII. (Macrones), Artemisa, Bahia, Concha, Cabano, Vejucal, Cabano, Cardenas, Consolacion del Sur, Guanabacoa, Guanajay, Guane, Guines, Guira Melena, Jaruco, Limonar, Madruga, Mantua, Mariano, Mariel, Matanzas, Pinar del Rio Regla, San Antonio de los Baños, San Christobal, San Juan y Martinez, San Louis (Pinar de Rio), Union de Reyes, Yanello, Vedado, Binales	268
Brasilien (TMx nicht):		Santiago de Cuba, Guimera, Guantanamo, Manzanillo, Sagua la Grande	268
Bernambuco	413	Die übrigen Stationen	268
Fernando de Noronha, Para	588	Dahomey (Französisch) (D)	629
Alle Stationen (ausg. das Gebiet des Amazon), Gebiet des Amazon:	538	Deutsch-Neu-Guinea (Melanesien)	
Souré, Mosqueiro, Pinheiro, Cametá	688	Zanzibar bis Sansibar oder Batavia und Zischlag 50 h Postporto	
Prebes Gurupa	688	Deutsch-Ost-Afrika (RO und MP):	
Shaves, Macapa, Monte Alegre, Santarem	688	Bismarckburg und Lijli	383
Alemquer, Dibos	838	Die übrigen Stationen	333
Parintins	838	Deutsch-West-Afrika	
Itacoatiara	838	Kamerun (D)	649
Manaos	838	Deutsches Togogebiet	628
Britisch-Amerika (MP und TMx nicht)		Deutsch-Süd-West-Afrika, D	333
Britisch-Columbia:		Ecuador (TMx nicht) (RO) (Auf Gefahr d. Abf.)	738
Atlin	370	Ägypten (RO, MP und PS nicht):	
Alexandria, Barkerville, Kiloet, One hundred and fifty Mile House, Pavilion, Queenelle, Soda-Creek	243	I. (Unt.-Ägypten, nördl. v. Cairo einschl. Cairo)	125
Clinton, One hundred and fifteen Mile House, Fraser Lake, Gladwater	235	II. (von Cairo einschl. Wadi Halfa)	140
Saxelton, Mauricetown, Port Simpson, Scerna Canyon, Telegraph Creek, Aberdeen Cannery, Bennett, Fraser, Log Cabin, Pennington, Summit (White Pass)	265	III. (südl. von Wadi Halfa)	165
Übrige Stationen	410	Enatim in Rubien	165
Cape Breton	215	Essenbeinliffe (Französl.) (D):	
Manitoba Territory	150	Grand Bassam	564
New-Brunswick	150	Übrige Stationen	586
New-Fundland (Terre Neuve)	150	Rammingo-Inseln (Polynesien)	413
North-West-Territory:		Ridisi-Inseln (Polynesien)	415
Big Salmon, Cariboo Crossing, Five Fingers, Fort Selkirk, Hoatlingqua, Lower Labarge, Selwyn, Tagish, White Horse	370	Romulo (Insel) japan. Bezeichnung	705
Cowley	410	Französisch-Guayana (TMx nicht) (RO)	842
Dawson City, Fort Mile, Northern International Boundary, Ogilvie, Stewart River	420	Französisch-Guinea (D):	
Übrige Stationen	215	Konakri	441
Nova-Scotia (Nouvelle Ecosse)	150	Übrige Stationen	451
Ontario (Canada, West)	150	Französisch-Indo-China (D nur via Rußland, x 50 h oder Barle 1 K per Km.)	550
Prince Edwards Island	150	Annam und Tonkin	475
Quebec (Canada East)	150	Cochinchina, Kambodscha und Laos	151
Ranconers-Inland (Brit. Columbia)	215	Französl.-Gonao (D)	
Britisch-Central-Afrika (Nyasaland) (RO und MP nicht)	363	Goldküste (Côte d'or) (RO und MP nicht):	583
Brit.-Ostafrika (RO und MP):		Accra und Sekondi	606
Mombassa	313	Die übrigen Stationen	663
Übrige Stationen	348	Guam-Insel (Polynesien)	
Britisch-Guayana (TMx nicht)	913	Guatemala (D, MP und TMx nicht)	423
Britisch-Indien und Birma, Kashmir (Srinagar), Beluchistan (D und RPD nicht) und Portug.-Indien (RPD nicht)	250	San José	458
		Die übrigen Stationen	
		Haiti (Insel) (RO) (MP nicht):	
		a) Republik Haiti:	
		Cap-Haitien (D), Môle San Nicolas (D)	708
		Port au Prince (D)	708
		Die übrigen Stationen	968
		b) Republik San Domingo	848

[illegible]

Gebühreneinhebung bei der Aufgabe. Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im Voraus zu entrichten, und zwar baar oder durch Auflösen von Postmarken auf der Textseite des Telegramms.

Gebühren kreditierte. Parteien, welche eine besonders lebhafte Korrespondenz führen, wird über Ansuchen, welches (stempelpflichtig) bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion einzubringen ist, die Kreditierung der Gebühren gegen Erlag einer Kautions bewilligt.

Gebührenerstattung durch den Adressaten. Folgende Gebühren werden von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben: 1. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Telegramme; 2. die Ergänzungstaxe für solche Telegramme, in welchen sprachwidrige Wortfälschungen oder Wortzusammenziehungen vorkommen; 3. die vom Absender nicht bedeckten Kosten für die Weiterbeförderung des Telegramms über die Telegraphenlinien hinaus; 4. die ganze Taxe der durch die Seetelegraphen (Semaphoren) aufgenommenen, von einem auf dem Meere befindlichen Schiffe herkommenden Telegramme.

Das Telegramm wird dem Adressaten nur gegen Bezahlung der schuldigen Gebühren ausgefolgt.

Gebühren für Telegrammabschriften siehe „Abschriften von Telegrammen“.

Gebühren für die Weiterbeförderung mit der Post. Telegramme, welche mit der Post weiter zu befördern oder „Poste restante“ zu hinterlegen sind, werden, wenn sie die Bezeichnung „Post“ tragen und der Ort, nach welchem das Telegramm befördert werden soll, im selben Lande (Verwaltungsgebiet) wie das Abgabestellenamt gelegen ist, als portofreie Briefe behandelt; für Telegramme, welche mittelst Post nach einem Orte, welcher nicht in demselben Lande (Verwaltungsgebiet) wie das Telegraphenamt gelegen ist, weiterzubefördern sind, wird vom Absender eine Gebühr, gleich dem in derselben Relation für einen gewöhnlichen Brief entfallenden Briefporto (von 10, 15 oder 25 h) eingehoben; Telegramme, welche die Angabe „Post rekommandiert“ oder „Poste recommandée“ oder „(PR)“ enthalten, sind der Post als rekommandierte Briefe zu übergeben und unterliegen einer Zuschlaggebühr von 25 h.

Die Telegraphenstation, von welcher ab die Postbeförderung eintreten soll, ist in der vorgeschriebenen Weise genau anzugeben.

Gebührenerstattung. Gebühren, welche für beförderte Telegramme irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, oder vom Adressaten nicht eingehoben werden konnten, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Baargebühren werden dem Absender von Amtswegen, in Postmarken entrichtete dagegen nur über besonderes Ansuchen zurückerstattet.

Geheime Telegramme in verabredeter und chiffrierter Sprache siehe „Textierung“.

Gedankenweisungs-Telegramme siehe Post-Bestimmungen unter „Telegraphische Postanweisungen“. Telegraphisch auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mitteilungen sind zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich zu übergeben; diese Mitteilungen werden in das Telegramm aufgenommen.

Fassung siehe „Verantwortlichkeit“.

Hilfsleistung siehe „Unentgeltliche Telegramme“.

Identität des Absenders. Der Absender eines Telegramms ist verpflichtet, über Anforderung des Telegraphenamens seine Identität nachzuweisen. Dieses kann nachgewiesen werden durch zwei Zeugen oder durch öffentliche Urkunden, u. zw. Reisepässe, Heimatscheine, Legitimationskarten etc.

Kollationierte Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms hat das Recht, die Kollationierung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „kollationiert“ „Kollationement“ setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationiert, d. h. zurücktelegraphiert. Die Gebühr für die Kollationierung beträgt ein Viertel der Taxe mehr als für ein gewöhnliches Telegramm.

Konventionelle Zeichen siehe „Wortzählung“.

Kreditierte Gebühren siehe „Gebühren kreditierte“.

Legalisierung der Unterschrift siehe „Unterschrift“.

Nachzusendende Telegramme.

a) Über Verlangen des Absenders. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ oder „faire suivre“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungstation daselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse weiter befördert. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigesügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben. Wenn die Zustellung eines nachgesendeten Telegramms nicht bewirkt werden kann, so wird daselbe amtlich in Verwahrung genommen und zurückgemeldet. In diesem Falle hat der Absender die Gebühren zu tragen.

b) Über Verlangen des Adressaten. Mit diesem persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellenden Ansuchen wird die Verpflichtung übernommen, die entfallenden Gebühren zu begleichen.

Offene Sprache siehe „Telegramme in offener Sprache“.

Offen zu bestellende Telegramme sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro und Rußland gestattet. Bei solchen Telegrammen hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung RO oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

Phonogramme sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Zentrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Teilnehmer telephonisch mitgeteilt zu werden; umgekehrt

auch von Teilnehmern telephonisch ausgegebene Nachrichten, welche dann von der Telephon-Zentrale per Expresen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden.

Reklamationen sind bei der Aufgabe- oder Ankunftsstation oder bei der Post- und Telegraphendirektion einzureichen und sind stempelfrei.

Als Beweisstücke sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn das Telegramm verspätet oder gar nicht angekommen ist und wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt, die dem Adressaten zugesetzte Ausfertigung. Die Reklamation kann auch durch den Empfänger bei der Adress-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reklamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm ausgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung abhängig machen. Reklamationen wegen Taxübertreibung müssen binnen fünf Monaten, vom Tage der Aufgabe des Telegramms an gerechnet, eingebracht werden.

Das Recht, bezüglich eines Telegramms Auskünfte einzuholen, Weisungen zu erteilen und Abschriften oder die Einsichtnahme in die Originalniederschrift zu verlangen, erlischt nach acht Monaten, von dem auf den Monat der Aufgabe des Telegramms folgenden Monat an gerechnet.

Rückvergütung der Gebühren findet statt: Wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder wenn das Telegramm dem Adressaten erst zugestellt wurde nach Ablauf von: 1. zwölf Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linien verbundenen europäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 2. 24 Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei anderen Ländern Europas (unbegriffen Algier, Tunis, das kaukasische Rußland und die asiatische Türkei) oder um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linien verbundenen, außereuropäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 3. dreimal 24 Stunden in allen anderen Fällen; für kassationierte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben; die Taxe für jedes ausgelassene Wort, wenn sie sich auf mindestens 1 K beläuft; dann die Nebengebühr für einen nicht geleisteten Spezialdienst; ferner für die bezahlte Dienstnotiz wegen eines im Dienste unterlaufenen Fehlers; für die vorausbezahlte und vom Adressaten nicht benützte Antwort; für die infolge Unterbrechung eines telegraphischen Weges nicht ausgeführte elektrische Besorgung des Telegramms; für jedes auf Grund amtlicher Verfügung aufgehaltene Telegramm.

Schriftzeichen siehe Vorzählung.

Semaphorische Telegramme werden mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen durch Vermittlung der Semaphore gewechselt. Sie tragen im Eingange die Bezeichnung: „semaphorisch“ („semaphorique“). Die durch österreichische Semaphoren-Stationen zu vermittelnden Telegramme müssen entweder in der italienischen Sprache oder in den Zeichen des allgemeinen Handelskoder abgefaßt sein. Diese Zeichen sind: B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, N, P, Q, R, S, T, V, W. Bei der Verschlüsselung mit Anwendung derselben dürfen nicht mehr als vier Buchstaben zusammengegruppirt werden. Semaphorische, für ein auf dem Meere befindliches Schiff bestimmte Telegramme haben den Namen oder die amtliche Nummer und dessen Nationalität zu enthalten. Name und Adresse des Absenders sind der Semaphorstation mitzuteilen. Für semaphorische Telegramme kommt eine Gebühr von 1 K in Zuschlag. Die Gesamtgebühr wird bei Telegrammen, welche an Schiff: auf dem Meere adressiert sind, vom Absender, dagegen bei Telegrammen, welche von Schiffen auf dem Meere ausgehen, vom Adressaten eingezogen. Im letzteren Falle enthält der Eingang die Angabe: „Einzubezahlen ...“ oder: „Perccevoir ...“

Der Absender eines für ein auf der Seefahrt befindliches Schiff bestimmten Semaphor-Telegramms kann die Angabe der Tage festlegen, während welcher das Telegramm vom Semaphor zur Bestellung an das Schiff bereit zu halten ist.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Returke u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabenstation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen dadurch erfüllt, daß die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren einen seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet. Bei ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Behörden mit der bezüglichen Landes-Stempelmarke oder in Baaren.

Telegramme in offener Sprache sind jene, welche in einer der folgenden, für die internationale telegraphische Korrespondenz zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben, und zwar: Deutsch, böhmisch, illirisch, italienisch, kroatisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbisch, slowatisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, normwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, siamesisch, spanisch, türkisch, ungarisch, luxemburgisch und slawonisch.

Die Anwendung von Handelsmarken, von Buchstaben, welche die Zeichen des allgemeinen Handelskoder repräsentieren und in den semaphorischen Telegrammen angewendet werden, dann von abgekürzten Ausdrücken, welche in der gewöhnlichen oder in der Handelskorrespondenz gebräuchlich sind, ist zulässig. Dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Worten sind nicht gestattet.

Telegraphengeheimniß. Das Telegraphengeheimniß wird strenge gewahrt. Die Urschrift des Telegrammes wird Niemandem, die Abschrift derselben nur dem Absender oder dem Adressaten, bezw. deren Bevollmächtigten, u. zw. nach Feststellung der Identität, ausgeteilt. Eine Ausnahme hiervon wird in dem Falle gemacht, wenn über den Absender oder Empfänger eines Telegrammes der Konkurs oder eine strafgerichtliche Untersuchung verhängt ist.

Textierung. Telegramme können in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache*) abgefaßt werden. Die geheime Sprache zerfällt in die verabredete und in die chiffrierte Sprache. Die verabredete Sprache ist jene Sprache, welche sich aus Worten zusammensetzt, deren jedes einzelne eine selbständige Bedeutung hat, deren Sätze aber für die Telegraphen-Stationen unverständlich sind. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehrerer der folgenden Sprachen, und zwar: deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, entnommen sein. Der Text eines Privattelegrammes kann nur dann in geheimer Sprache abgefaßt werden, wenn dies in der Bestimmungsstation zulässig ist.

Die chiffrierte Sprache ist diejenige, welche 1. aus einzelnen arabischen Ziffern oder aus Gruppen oder Serien von Ziffern oder 2. aus einzelnen Buchstaben oder Gruppen oder Serien von Buchstaben mit geheimer Bedeutung oder 3. aus Wörtern, Namen, Ausdrücken oder Buchstabenverbindungen, welche den für die offene Sprache oder für die verabredete Sprache festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, gebildet ist; die Vermengung von Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung im Text eines und desselben Telegramms ist nicht gestattet. Die Ziffern oder Buchstabengruppen werden für ebensoviele Laute gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Das Original eines jeden Telegrammes muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Eigennamen dürfen bei Telegrammen in ganz oder theilweise verabredeter Sprache nur in ihrer wirklichen Bedeutung vorkommen.

Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzuzüge, Streichungen, Überschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen.

Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben.

Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein.

In einem und demselben Privattelegramme können die offene, die verabredete und die chiffrierte Sprache neben einander angewendet werden.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegramms zu verstimmen, indem er z. B. statt „Best“ — „Best“, statt „Gera“ — „Pera“, oder statt „nein“ — „nein“ liest.

Neben der Lesbarkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfüllt. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Verlaufen Sie Waare 76 flehig falsch“.

Unbestellbare Telegramme. Von der Unbestellbarkeit eines Telegrammes wird der Aufgeber, wenn seine Adresse bekannt ist, von Amts wegen verständigt. Die Unbestellbarkeit wird binnen längstens 24 Stunden rückgemeldet.

Unentgeltliche Telegramme. Das sind Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Karle der Wiener Geld- und Getreidebörse.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Die Legalisierung der Unterschrift in Telegrammen kann über Verlangen des Absenders ausgenommen werden. Die Legalisierung der Unterschrift kann man entweder wörtlich oder mittels der Formel befördern lassen: Unterschrift legalisiert durch

Die Legalisierung kann nur dann als vollgiltig angesehen werden, wenn sie von einem l. l. Gerichte oder von einem l. l. Notar vollzogen worden ist.

Die Legalisierung ist in der Weise, wie sie übermittelt wird, bei der Zahlung der telegraphischen Wörter mitzurechnen; dieselbe wird nach der Unterschrift des Telegramms beigelegt.

Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung. Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachteile, die durch Verlust, Verspätung oder Verstimmlung, bezw. unrichtige oder verspätete Zustellung der Telegramme entstehen.

Vielfachigkeits-Telegramme siehe „Adresse“.

Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften außerhalb des Telegraphen-netzes können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expressboten oder durch Esafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expressboten oder Esafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will

*) In geheimer Sprache abgefaßte Privattelegramme sind gegenwärtig im Verkehr mit Dalmatien und im Verkehr mit Bosnien und der Herzegowina unzulässig.

der Aufgeber bei solchen Telegrammen die Expresgebühre bezahlen, so muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen. Soll die Gebühr erst bekannt gegeben werden, so müssen die Zeichen XPT „Botenlohn telegraphisch anzeigen“ oder XPP „Botenlohn brieflich anzeigen“ beigefügt werden.

Witterungsprognosen-Telegramme. Solche von der meteorologischen Zentralanstalt in Wien und von der Staats-Telegraphenstation in Innsbruck täglich ausgegebene chiffrierte Telegramme können gegen eine ermäßigte Gebühr abonniert werden. Sie müssen beim Telegraphenamte abgeholt werden. Zur Entzifferung der Bedeutung jedes Buchstabens wird ein Chiffrenschlüssel ausgegeben.

Wortzählung bei Telegrammen in offener Sprache geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen und im außereuropäischen Verkehr auf 15 Schriftzeichen festgesetzt; der Überschuß, immer bis zu weiteren 15 Buchstaben gilt ebenfalls für ein Wort. Ebenso durch einen Bindestrich getrennte Worttheile werden für ebensoviel Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Abänderungen von Wörtern sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf, nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Ebenso Unterscheidungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

4. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Gedankenstriche, welche zur Trennung von verschiedenen Wörtern und Gruppen des Telegramms dienen und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Interpunktionszeichen, Apostrophe und Bindestriche werden im europäischen Verkehr nur dann übermittelt, wenn der Absender des Telegramms dies ausdrücklich verlangt. Wenn Interpunktionszeichen, statt einzeln angewendet zu werden, in unmittelbarer Aufeinanderfolge wiederholt erscheinen, so werden sie wie Zifferngruppen taxiert. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

5. Ziffern und Buchstabengruppen werden für ebensoviel Taxewörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Bei gemischten Telegrammen werden, wenn dieselben zum Teile in offener, zum Teile in verabredeter Sprache abgefaßt sind, die in offener Sprache abgefaßten Partien als in verabredeter Sprache abgefaßt behandelt, während bei den zum Teile in offener, zum Teile in chiffrierter Sprache abgefaßten Telegrammen jede Partie nach den diesfalls geltenden Regeln behandelt wird.

9. Die Conventionalen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RPx = Bezahlte Antwort x Worte, RPDx = dringende Antwort bezahlt, x Wörter, TC = Kollationiertes Telegramm, PC = telegraphische Empfangsanzeige, PCD = Dringende telegraphische Empfangsanzeige, PCP = postalische Empfangsanzeige, FS = nachlaufendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, J = bei Tag zustellen, TR = telegraphischer Lagernd, GP = postlagernd, GPR = postlagernd rekommandiert, TMx = alle Adressen übermitteln, — Post, PR = Post rekommandiert, — Eilbote, XP = Bote bezahlt, xPPr = Bote bezahlt x Fr., XPT = Bote bezahlt, Botenlohn telegraphisch anzeigen, XPP Bote bezahlt, Botenlohn brieflich anzeigen, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

10. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabzeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgeteilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Das Maximum für die Länge eines Wortes ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

Wortzählung in chiffrierter Sprache siehe oben Punkt 5.

Zeitungstelegramme. Zeitungskorrespondenzen werden zur Nachtzeit gegen die ermäßigte Gebühr von 10 K für die ersten 500 Wörter und von 2 K für jede weiteren 100 Wörter (oder einen Teil derselben) aufgenommen, jedoch nur auf besonderen inländischen Telegraphenlinien. Das diesfällige Ansuchen hat bei der Aufgabstation bis längstens 7 Uhr abends zu erfolgen.

Zurückziehung der ausgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphierung kann jedes Telegramm vom Absender, wenn er sich als solcher ausweist, zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 h, im Lokalverkehr 10 h, zurückerstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird dem Absender per Post Kenntnis gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Anschluß, so hat er die Antwort zu frankieren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

Zustellung der Telegramme. Die Zustellung der Telegramme geschieht durch eigene Boten (Telegramm-Austräger), u. zw. in erster Linie zu Händen des Adressaten oder in dessen Abwesenheit zu Händen eines erwachsenen Familienmitgliedes oder Hausgenossen, vorausgesetzt, daß der Adressat nicht einen besonderen Empfänger der Telegraphenstation schriftlich bekanntgegeben hat. Wenn der Bote Niemand ontrifft, der das Telegramm übernehmen könnte, so läßt er eine Notiz zurück, welche anzeigt, daß das Telegramm im Amte zu begeben sein wird.

Die Bestellung, beziehungsweise Zuzustellung kann über Verlangen des Adressaten auch durch das Telephon erfolgen, wenn der Adressat mit dem Telegraphenamt telephonisch verbunden ist. Die telephonisch abgegebenen Telegramme gelten auch ohne Zusendung der amtlichen Ausfertigung als vorschriftsmäßig zugestellt. Für telephonisch zugestellte Telegramme ist eine Gebühr von 10 h zu entrichten. Siehe auch „Phonogramme“.

Der Absender der Telegramme kann auch bestimmen, daß die Zustellung an den Adressaten „offen“ oder „zu eigenen Händen“ erfolgen soll. Bei offen zuzustellenden Telegrammen ist vor die Adresse RO oder „offen zuzustellen“ oder „remettre ouvert“ und bei Telegrammen zu eigenen Händen MP oder „zu eigenen Händen zuzustellen“ oder „remettre en mains propres“ zu setzen. Die Zustellung an in strafgerichtlicher Untersuchung oder im Konkurse sich befindende Adressaten erfolgt über Verlangen des Gerichtes an dieses.

Staats-Telephon.

I. Die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien stellt über vorheriges Ansuchen nachstehende Telephonverbindungen zur Verfügung:

1. Telephonstationen mit Einzelanschluß;
2. Telephonstationen mit Gesellschaftsanschluß das sind Anschlüsse mit Einschaltung von zwei oder vier Abonnentenstationen in einer Leitung;
3. Nebenstationen (Hausanschlüsse), jedoch nicht zu Gesellschaftsanschlüssen;
4. Auswärtige Nebenstationen;
5. Direkte Verbindungen.

II. Der Bewerber um eine Telephonverbindung hat eine vom Hauseigentümer, bezw. bevollmächtigten Administrator ohne jede Einschränkung unterfertigte Erklärung beizubringen, laut welcher der letztere die Einführung der Leitung in das Haus sowie die Anbringung aller zum Zwecke der Herstellung von Telephonleitungen überhaupt erforderlichen technischen Vorrichtungen, Dachständer, Mauerträger, u. dgl. gestattet.

Falls der Berechtigte späterhin diese Bewilligung gänzlich oder teilweise widerruft, so ist die Staats-Telegraphenverwaltung berechtigt, sämtliche im Hause befindlichen Telephonverbindungen (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist binnen 14 Tagen von der Beistandigung der Inhaber (Abonnenten) an gerechnet aufzulassen.

III. Bei halben Gesellschaftsanschlüssen werden je zwei, bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen je vier Stationen in eine gemeinschaftliche Leitung geschaltet.

Für große Hotels, Cafés, Bureaux u. dgl. sind Gesellschaftsanschlüsse überhaupt nicht zulässig.

Viertelanschlüsse sind nur in ausgesprochenen Wohnräumen zulässig.

Die in einem Quartale zur Anmeldung gelangenden Gesellschaftsanschlüsse werden so weit als thunlich im Laufe des darauffolgenden Quartales in Betrieb gesetzt, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob bis dahin die Verwaltung die übrigen Partner gefunden hat oder nicht.

Wird eine Gesellschaftstation von der Zentrale angerufen oder ruft der Teilnehmer bei

freier Leitung die Zentrale, so werden gleichzeitig alle übrigen Stationen derselben Leitung soweit abgeschaltet, daß das Gespräch weder gestört noch abgehört werden kann. Es ist die Einrichtung getroffen, daß 6 Minuten nach Abhängen des Telephons in der betreffenden Station selbsttätig das Schlußzeichen gegeben und die Leitung normal geschaltet wird. Der sprechende Abonnent kann das Verstreichen dieser Zeit an einem Zeiger beobachten und danach seine Unterredung einrichten. Die Wartezeit für die folgenden Teilnehmer beträgt daher höchstens 6 Minuten.

Zu jeder Abonnentenstation mit Ausnahme der Gesellschaftstationen wird in einem und demselben Gebäude eine beliebige Anzahl von Nebenstationen für denselben Abonnenten über Ansuchen hergestellt. (Interne Nebenstationen.)

Unter den gleichen Bedingungen werden für dritte Personen Nebenstationen (sogenannte Hausanschlüsse) jedoch höchstens fünf an der Zahl errichtet.

Hinsichtlich dieser Hausanschlüsse gelten folgende Grundsätze:

1. Als Abonnent der Hauptstation hat in der Regel der Hauseigentümer zu gelten.

2. Die Hauptstation ist bei dem Eigentümer, Portier oder Hausbesorger des betreffenden Gebäudes oder sonst bei einer vertrauenswürdigem, von dem Hauseigentümer, beziehungsweise den sonstigen Interessenten namhaft zu machen den Voron unterzubringen, und hat diese Person auch den bei der Hauptstation anzuschaltenden Umschalter auf Kosten und Gefahr des Hauseigentümers, beziehungsweise den sonstigen Interessenten zu bedienen.

3. Der Abonnent der Hauptstation, für welche die normale einfache Jahres-Abonnementsgebühr zu entrichten ist, hat außerdem in die Kosten des Umschalters und der etwa sonst noch erforderlichen Nebeneinrichtungen zu tragen und für jeden Nebenanschluß eine jährliche Abonnementsgebühr zu bezahlen.

4. Dem Hauseigentümer oder sonstigen Abonnenten der Hauptstation bleibt es überlassen, die Jahres-Abonnementsgebühr für die Hauptstation auf seine Mieter, respektive auf die übrigen Interessenten zu repartieren.

5. Jeder Abonnent einer Nebenstation wird in das Abonnenten-Verzeichnis mit der Nummer der Hauptstation unter Beifügung eines Unterscheidungszeichens (b, c, d, e u. f.) aufgenommen.

6. Der Staats-Telegraphen-Verwaltung gegenüber haftet der Abonnent der Hauptstation auch hinsichtlich sämtlicher für jeden Hausanschluß entfallenden Gebühren. Ansuchen um Herstellung von solchen Hausanschlüssen sind an die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zu richten.

Auswärtige Nebenstationen sind Telephonstationen, welche direkt an eine, jedoch in einem anderen Gebäude befindliche Hauptstation angeschlossen sind.

Direkte Verbindungen sind Telephonverbindungen zwischen zwei oder mehreren Stationen desselben Abonnenten zum Zwecke der direkten telephonischen Korrespondenz ohne Inanspruchnahme einer Telephonzentrale.

Die Abonnementgebühren und Instandhaltungsgespächalien werden vom Tage der Betriebsöffnung an berechnet und sind ganzjährig oder halbjährig im vorhinein bei der k. k. Telephonkassa (VIII²/₂, Alserstraße 71) zu entrichten.

Die Dauer des Abonnements hat sich in der Regel auf mindestens ein Jahr zu erstrecken. Halbjährige Stationen (Saisonstationen) sind nicht zugelassen.

Die Kündigung des Abonnements hat drei Monate vor dem Fälligkeitstermin der Abonnementgebühr beiderseits schriftlich zu erfolgen, anderenfalls gilt das Abonnement stillschweigend als erneuert.

Tarif.

1. Geschäftstelephonstationen mit Einzelanschluß werden in die Tarifklassen A, B und C nach dem Grade ihrer Benützung in der Weise eingereiht, daß in die Tarifklasse C Stationen mit höchstens 2000 eigenen Rufen, in die Tarifklasse B solche mit 2001—6000 eigenen Rufen und in die Tarifklasse A Stationen mit 6001 bis 12000 eigenen Rufen im Jahre fallen.

Bei Überschreitung des für die Tarifklasse A bestimmten Rufmaximums kann der Abonnent zur Anmeldung einer weiteren Station verhalten werden.

2. Wohnungstelephonstationen mit Einzelanschluß (Tarifklasse D) dürfen zu höchstens 2400 eigenen Rufen im Jahre benützt werden, witzigenfalls sie als Geschäftstelephone behandelt werden.

Wohnungstelephonstationen sind nur in ausgeprochren Wohnräumen, nicht aber in mit der Wohnung in Verbindung stehenden Kanzleien oder in sonstigen geschäftlichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten zugelassen.

Wird an ein Wohnungstelephon eine Nebenstation in einem Geschäftsräume angeschlossen, so wird die im Geschäftsräume befindliche Station als Hauptanschluß angesehen und unterliegt dem Tarif für Geschäftstelephone.

Bei der Bestimmung der Rufzahl ad 1 und 2 bleiben folgende Rufe unberücksichtigt:

a) Rufe im interurbanen Verkehr; b) Rufe im Lokalverkehr, welche deshalb zu keiner Verbindung führen, weil sich die gerufene Station

als besetzt erweist; c) Rufe im Telegrammvermittlungsverkehr; d) Rufe, bei denen infolge eines Hör- oder Manipulationsfehlers des in Betracht kommenden Organes der Telephonzentrale eine andere als die gewünschte Nummer mit dem rufenden Teilnehmer verbunden wird, wenn die Tatsache der falschen Verbindung dem betreffenden Organe sofort zur Kenntnis gebracht wird; e) Rufe, welche in ihrem Verlaufe durch ein interurbanes Gespräch unterbrochen werden, wenn infolge sofortiger Reklamation diese Unterbrechungsurache festgestellt wird.

Die Zählungen werden an den von der Verwaltung gewählten Tagen in den Telephonzentralen vorgenommen; von dem Ergebnisse jedes Zähltag's wird der Abonnent spätestens innerhalb dreier Tage in Kenntnis gesetzt.

3. Die Sprechgrenzen für Gesellschaftsstationen sind in der Art festgesetzt, daß jede Station mit halbem Gesellschaftersanschluß an einem Tage zu durchschnittlich zwölf und jede Station mit Viertelanschluß an einem Tage zu durchschnittlich acht Verbindungen mit einer mittleren Dauer von fünf Minuten benützt werden darf, wobei es gleichgültig ist, ob die Verbindungen über eigenen Ruf oder über auswärtigen Anruf zustande kommen. Dauert die einzelne Verbindung kürzer oder länger, so vermehrt, bezw. vermindert sich auch im gleichen Verhältnis die Zahl der zuzähligen Verbindungen.

Die Inanspruchnahme der Leitung wird mit Hilfe einer am Apparate angebrachten Zählvorrichtung in der Weise kontrolliert, daß aus dem Unterschiede zwischen zwei mindestens einen Monat auseinanderliegenden Ableisungen die Zahl der durchschnittlich auf einen Tag entfallenden, auf die Dauer von fünf Minuten reduzierten Verbindungen ermittelt wird.

Gebühren.

1. Gebührenzonen.

- Die erste Zone umfaßt das gesamte geschlossene Ortsgebiet, jedoch mindestens einen Umkreis mit dem Radius von 6 km und dem Stefansturm als Mittelpunkt;
- die zweite Zone reicht bis zu einer Entfernung von 5 km von der Grenze der ersten Zone;
- die dritte Zone reicht bis zu einer Entfernung von 10 km von der Grenze der ersten Gebührenzone;
- in die vierte Zone gehören die noch entfernter gelegenen Telephonverbindungen.

2. Abonnementgebühren.

- Für Telephonanschlüsse und Gesellschaftsanschlüsse d. ersten Gebührenzone beträgt die jährliche Abonnementgebühr:

In der Tarifklasse					
A	B	C	D	E	F
für Geschäfts-			f. Wohn-	f. Halbe	f. Viertel-
Telephoneinzelanschlüsse				Gesellsch.-Anschl.	
K r o n e n					
300	330	250	240	180	100

Für Anschlüsse in der zweiten Gebührenzone wird ein jährlicher Zuschlag von 3 K für je 100 m eingehoben.

In der dritten Zone ist der Abonnementgebühr für die zweite Zone noch ein jährlicher Zuschlag zu entrichten, welcher 10 K für je 100 m der dritten Zone beträgt.

Für Anschlüsse auf noch größere Entfernungen (vierte Zone) bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

Gesellschaftsanschlüsse werden im allgemeinen nur in der ersten Gebührenzone zugelassen. Außerhalb der ersten Zone werden Gesellschaftsanschlüsse in der Regel nur dann ausgeführt, wenn sich die nötige Anzahl von (2 oder 4) Teilnehmern meldet und diese sich bereit erklären, für die entfallenden Abonnementgebühren und Entfernungszuschläge solidarisch zu haften.

- b) Nebenstationen (Hausanschlüsse). Für Nebenstationen, welche sich im selben Gebäude wie die Hauptstation befinden, wird eine Jahresabonnementgebühr von je 40 K eingehoben, welche sich bei mehr als drei Nebenstationen im selben Gebäude für jede der folgenden Nebenstationen auf 30 K ermäßigt.

Der Abonnent hat die Kosten der anlässlich der Errichtung von Nebenstationen bei der Hauptstation anzubringenden Nebeneinrichtungen zu tragen.

Bei Zentralanschlüssen an die automatische Zentrale, ferner bei Gesellschaftsanschlüssen sind Nebenstationen nicht zugelassen.

- c) Auswärtige Nebenstationen.
aa) Wenn Haupt- und Nebenstation ohne Zwischenahme eines zweiten Zentralanschlusses miteinander verbunden werden und die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die erste oder zweite Gebührenzone fällt, so wird eine Jahresabonnementgebühr von 40 K und für je 100 m in der Luftlinie oder einen Bruchteil hiervon ein Jahreszuschlag von 3 K, mindestens jedoch ein solcher von 10 K eingehoben. Wenn und insoweit jedoch die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die dritte oder vierte Gebührenzone fällt, so haben die unter a) erwähnten Bestimmungen auch hier zu gelten.

bb) Wenn zur Herstellung der auswärtigen Nebenstation die Heranziehung von zwei Anschlussleitungen zu jener Zentrale notwendig ist, an welche die Hauptstation angeschlossen ist, so ist für derartige, auswärtige Nebenstationen in der ersten und zweiten Gebührenzone für jede der in Anspruch genommenen Zentralanschlussleitungen, die nach der Tarifklasse C entfallende Abonnementgebühr samt den allfälligen für die zweite Zone entfallenden Entfernungszuschlägen zu entrichten. (Vgl. Punkt 2a).

Für auswärtige Nebenstationen in der dritten und vierten Zone bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Abonnenten vorbehalten.

- cc) Wenn endlich die Verbindung zwischen Haupt- und Nebenstation nur durch Heranziehung je einer Anschlussleitung an zwei verschiedene Zentren und unter Inanspruchnahme einer oder mehrerer Vermittlungsleitungen zwischen den letzteren hergestellt werden kann, so ist außer der sub bb) angeführten Gebühr noch ein fixer jährlicher Zuschlag von 300 K für jede erforderliche Vermittlungsleitung zu entrichten.

- d) Direkte Verbindungen.

Die Bemessung der Abonnementgebühr für direkte Verbindungen bleibt bis auf Weiteres einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

- e) Gebührenermäßigungen.

Die Abonnentenstationen (Einzelschlüsse) der Ärzte und Tierärzte genießen insofern eine Begünstigung, als sie auch dann in die Tarifklasse D eingereiht werden, wenn sie nach den Bestimmungen in die Tarifklasse C fielen. Sie haben daher für ihre Abonnentenstation auch dann die für die Tarifklasse D festgesetzte Gebühr zu entrichten, wenn 2401 bis 3000 eigene Rufe von der Station ausgehen und dieselbe auch nicht in einem ausgesprochenen Wohnraume untergebracht ist.

Für Stationen mit Einzelschluss, welche normalmäßig in die Tarifklasse A oder B fallen, ferner für Stationen mit Gesellschaftsanschluss besteht keine Begünstigung.

Interurbanner Sprechgebühren-Tarif.

Die Gebühr in Kronen für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwischen Wien und

Adamsstaß	2	Aspang	1	Bétsdmeßher	2	Blantenfee	4 80
Adony	2	Aszob	2	Beneßchau	2	Blansko	2
Adony Púßta Szabolcs	2	Attersee	2	Bentßch	2	Bocenbach	3
Agram	2	Augsburg	3 60	Bensen	3	B. Kamnig	3
Aichberg Steyrermühle	2	Aufßa	3	Beraun	2 60	B. Leßpa	3
Aland I	60	Auffß	3	Berchtesgaden	3 60	B. Stalitz	3
Aland II	1	Baden	60	Bergeßdorf	4 80	Boglar	2
Almadi	2	Bad Hall	2	Berlin	3 60	Bohdalau	2
Alt-Weße	2	Baja	2	Besßterceßghana	2	Borßslav	3
Altona (Elbe)	4 80	Balaton-Földvár	2	Banthen (Oberßchl.)	3 60	Boßkowitz	2
Amßetten	1 60	Balaton-Füred	2	Bia	2	Bozen	3
Arad	2	Barcs	2	Biesße	2	Brandeiß a. E.	2 60
Arßau	3	Barca	2	Bießty	2	Brasßó	2
Arßa	3	Barßdorf	2	Bilin	3	Braunau-Königßhof	3
		Bayui	2	Bjogbara	2	Brettenßtein a. E.	1

Die Gebühr in Kronen für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwischen Wien und

[illegible]

Gegründet 1832.

Wechselstube des Bankhauses

Gegründet 1832.

Schelhammer & Schattera

Telephon 19470 u. 19803.

WIEN I., Stefansplatz 11.

Telephon 19470 u. 19803.

Österr. Postspark. Clearing-Verkehr Nr. 9244. — Ungar. Postspark. Clearing-Verkehr Nr. 3168. Giro-Konto bei der österr.-ungar. Bank. — Giro-Konto beim Wiener Giro- und Kassenve ein

Kulantester Eln- und Verkauf aller Gattungen Lose, Renten, Prioritäten-Obligationen, Pfandbriefe, Gold- und Silbermünzen, fremder Noten etc.

Bar-Einlagen werden im Konto-Korrente heute mit 4% verzinst.

Eröffnung von provisionsfreien Barkontis unter Ausfolgung von Checkbüchern.

Lose auf Raten gegen kulanteste Berechnung. Anweisungen auf alle wichtigen Plätze des In- und Auslandes.

Vinkulierungen und Devinkulierungen sowohl von Stiftungs-Obligationen als auch Militär-Heirats-Kantionen prompt und kulantest.

Börse-Aufträge zur Kapitalanlage als auch zur Spekulation werden bestens ausgeführt.

Verlosungs-Evidenzhaltung. Die bei uns gekauften Lose und Wertpapiere übernehmen wir auf Wunsch kostenfrei wegen der Verlosung in Evidenz.

Coupon-einlösung findet bei uns ohne Abzug statt. Promessen zu allen Ziehungen.

Versicherung von Losen und Anlagewerten gegen Kursverluste im Falle der Verlosung genau nach Prämien-Tarif.

Eskompte und Einlösung gezogener Lose, Obligationen, Coupons etc. zum billigsten Zinsfuß. Informationen und Auskünfte über alle das Bank- und Wechselgeschäft betreffenden Angelegenheiten unentgeltlich.

Couponbogen-Besorgung.

Militär-Heirats-Kantionen. Auskünfte über den Ankauf sicherer, hochverzinslicher Werte werden kostenfrei erteilt, der Ankauf und die Vinkulierung provisionsfrei durchgeführt.

Depot-Übernahme. Bei uns gekaufte Wertpapiere übernehmen wir unentgeltlich zur Verwahrung und Verwaltung, welche Einführung wir speziell den P. T. Losvereinen zur Gebrauchsnahme empfehlen.

Bestens empfohlen: Verlosungsblatt „Anker“.

Verlässlichstes und billigstes Verlosungsblatt. XXX. Jahrgang.

Bezugsgebühr für Wien und für die Provinz K 5.— (inklusive Zustellung).

Abonnementsbeiträge können sowohl per Anweisung übersendet, als auch in der Wechselstube SCHELHAMMER & SCHATTERA, Wien I., Stefansplatz 11, eingezahlt werden.



Niederösterreichische

Landes-Versicherungs-Anstalten

Im Interesse der des Versicherungsschutzes bedürftigen Bevölkerung hat das Land Niederösterreich mit reichen Garantiemitteln ausgestattete Versicherungs-Anstalten mit folgendem Wirkungskreise ins Leben gerufen, und zwar:

- I. **Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt:** Versicherungen in ganz Zisleithanien auf das Leben des Menschen in den verschiedensten Kombinationen als: Todesfall-, Erlebens-, Aussteuer- und Rentenversicherungen, sowie Volksversicherungen (letztere auch ohne ärztliche Untersuchung); vorteilhafteste Alters-Invaliditätsversicherung durch zwanglose Einlagen in der Sektion Rentensparkassa;
- II. **Brandschaden-Versicherungsanstalt:** Versicherungen gegen Feuerschäden an Gebäuden, Mobilien und Feldfrüchten;
- III. **Hagel-Versicherungsanstalt:** versichert gegen Verluste, welche aus der Beschädigung oder Vernichtung der Bodenerzeugnisse von in Niederösterreich gelegenen Grundstücken durch Hagel entstehen;
- IV. **Vieh-Versicherungsanstalt:** versichert gegen Verluste, welche Viehbesitzer an ihrem in Niederösterreich eingestellten Rinder-, beziehungsweise Pferdebestände erleiden sollten;
- V. **Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt:** Einzel-, Kollektiv- und Reiseunfall- und Haftpflicht- sowie Wasserleitungsschadenversicherungen.

Neu eingeführt: **Wasserleitungsschäden-Versicherung.** Diesbezügliche zu richten an die n.-ö. Landes-Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt. Anfragen sind

Versicherungsbedingungen günstig. — Prämien billig. — Unbedingte Sicherheit durch den Charakter der Anstalten als öffentliche Institute geboten.

Sitz der Anstalten: **WIEN, I. Bezirk, Löwelstraße Nr. 14 und 16.**

Personen, welche sich im Akquisitionsdienste zu betätigen beabsichtigen, belieben ihre Adresse bekanntzugeben.

„La Salamandre“

Transportabler Dauerbrandofen mit sichtbarem Feuer.

Entwickelt große Heizkraft, ist ohneweiters als Kamin-Einsatz zu verwenden.

**Einfachste
Handhabung!**

Bequem, elegant, praktisch!

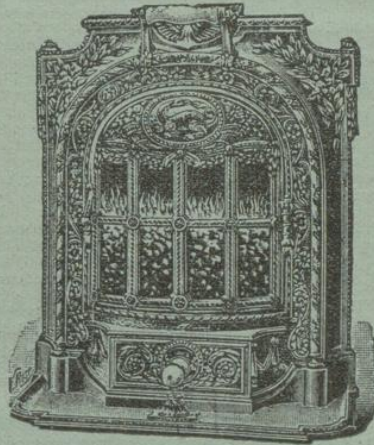
Mit einem Salamandre-Ofen kann man ganz gut 2 Zimmer heizen.

Neuheit! Neuheit!

Beheizung von einzelnen Räumen, welche nicht nebeneinander liegen, ebenfalls mit ein- und demselben Ofen möglich.

Geringer Kohlenverbrauch!

Kein Rauch, kein unangenehmer Geruch!
Sämtliche Ersatzteile auf Lager!



La Salamandre ist der idealste Beheizungskörper!

Der „Salamandre“ wird in verschiedenen Stilarten von der einfachsten bis zur elegantesten Ausführung geliefert.

Kostenvoranschläge und Auskünfte bereitwilligst.

Vertreter werden in allen Orten Österreich-Ungarns gesucht!

Wiederverkäufer Rabatt!

General-Repräsentanz und **Lager** für Österreich-Ungarn:

K. k. Hof-, Bau- und Kunsttischlerei

J. W. MÜLLER, WIEN V/2

Einsiedlerplatz 3-4.

Kunstgewerbliches Atelier für die gesamte Innendekoration:

Abteilung I.

Bautischlerei und Parkettenfabrikation:

Portale, Gewölbe u. Geschäftseinrichtungen.

Abteilung II.

Kunsttischlerei:

Komplette Wohnungseinrichtungen in allen Stilarten und Preislagen.

Abteilung III.

Tapeziererei:

Spalierung und Bespannung der Wände mit Tapeten und Stoff.

Abteilung IV.

Bildhauerei:

Atelier für Bildhauerarbeiten in Holz, Stein etc. Kamine und Gesimse, sowie in Statuen, Büsten Reliefs, Vasen, Jardinieren.

Abteilung V.

Bau- und Kunstschlosserei:

Schmiedeis. Tore, Gitter, Einfassungen etc. Dekorative Treibarbeiten aus Schmiedeisen.

Abteilung VI.

Metallwarenfabrikation und Kunstglässerei:

Messingmöbel, Möbelbeschläge, Kunstbronzen, Luster und Appliquen.

Abteilung VII.

Beizerei, Anstreicherei, Lackiererei, Vergolderei.

Ph. Friederich & Cie., Wien

VI/1, Mariahilferstrasse 71 a
(Hotel Kummer).

Chinasilber- und Alpacca-Waren, Ge-
brauchs- und Luxus-Artikel, Sportpreise
und Ehrengeschenke.

Illustr. Katalog frei.

Telephon 5831.



Erstes, einzig christliches Bettfedernversandhaus in Deschenitz.

Billige Bettfedern und Daunen!



1 Kilo neue graue geschl. Bettfedern K 2.—, halbweiße K 2.80, weißer Gänsefleisch K 4.—, besserer K 6.—, hochprima Herrschaftsschleisschnee-weiß K 8.—, Angeschliffene Gänsefedern, weißer flammiger Rupp K 4.40, prima K 5.20, hochprima K 6.— und 8.—, Entenfedern graue, sehr füllkräftige leichte Bettfedern K 3.60, Halbdannen K 4.50, Daunen grau K 6.—, prima K 7.—, hochprima K 8.—, Daunen weiß K 10.—, Brustflaum K 12.—, Kaiserflaum K 14.—.
Bei Abnahme von 5 Kilo an franko.

Fertige Betten

aus sehr gutem dichtfädigem roten, blauen, gelben oder weißen Manting (Zulett) **1 Tuchent** 170 cm lang, 118 cm breit, samt **2 Kopfpolstern**, diese 80 cm lang und 58 cm breit, hinreichend gefüllt mit neuen, weichen, grauen, dauerhaften Bettfedern K 16.—, Halbdannen K 20.—, Daunen K 24.—, Tuchent allein K 12.—, 14.— und 16.—, Kopfpolster allein K 3.—, 3.50 und 4.—, **Untertuchent** aus rot-blau gestreiftem prima Bettgabl, 180 cm lang, 116 cm breit K 13.—, 15.—, und 18.—, **Zweifpännige Betten** **1 Tuchent**, 180 cm lang und 140 cm breit K 15.—, 18.— und 20.—, **1 Kopfpolster** hierzu 90 cm lang und 70 cm breit K 4.50, 5.— und 5.50. Ferner **Kinderbetten** laut Preisliste verwendet gegen Nachnahme, Verpackung gratis von 10 K an franko.

Josef Blahut in Deschenitz 284 (Böhmerwald).

Nichtpassendes umgetauscht oder Geld zurück. Ausführliche Preisliste gratis und franko. Betten über Banisch nach Maß und Füllungsangabe prompt und billig. Komplette Hotel- und Brautausstattungen billiger wie überall. Täglich Dankschreiben und Nachbestellungen.

Haben Sie schon einen Phonographen gratis bekommen?

Um meine vorzügliche, neueste Goldhartgusswalze überall einführen, habe ich mich entschlossen 2500 Phonographen zu verschenken. Verlangen Sie gegen Einwendung von 10 Heller (in Briefmarken) Prospekt und Sie können einen prachtvollen Konzert-Phonographen gratis und zollfrei erhalten. I. Phonographen-Verband Bowin, Wien, VI., Mollardgasse 26-B.



GRATIS

erhält ein Jeder reich illustrierten und sehr belehrenden **Preis-Katalog** aller Maschinen und Bedarfsartikel für Landwirtschaft, Haus, Gärtnerei, Bienenzucht, Weinbau, Vieh-, Kleintierzucht usw.

Verlangen Sie sofort mittels Karte den Katalog. Sie werden angenehm überrascht! Adressieren Sie:

„Genossenschaft Landwirt“,
Milititz a. B., Mähren.

== Sie werfen Geld hinaus,

wenn Sie fertigen Rum kaufen, nachdem Sie mit unserer

Wirthschafts-Rum-Essenz

ohne jede Mühe einen vorzüglichen Thee-Rum für das halbe Geld bereiten können. Eine Flasche Wirthschafts-Rum-Essenz für 5 Liter Rum genügend, sammt genauer Gebrauchsanweisung, K 1.45 franco jeder Poststation.

Eine
Flasche

Altvater - Liqueur - Essenz

zur mühelosen Erzeugung von ca. 3 Liter feinst. Altvater-Liqueur (von den besten Marken nicht zu unterscheiden). K 1.45.

Eine
Flasche

Allaschkümmel - Essenz

für 3 Liter feinstem Allaschkümmel-Liqueur K 1.45. Alle 3 Flaschen zusammen K 3.40 franco jeder Poststation. Einzelne Flaschen **nur** gegen Vorher-einsendung des Betrages, von 3 Flaschen an auch per Nachnahme.

Breth & Co. Medicinal-Droguerie „zum schwarzen Hund“. Iglaue, Mähren.

1781 Geschäfts--Gründung 1781

Kais.-königl. Hof-Steinmetzmeister

EDUARD HAUSER

WIEN IX SPITALGASSE 19

DIE SCHÖNSTEN

GRAB-MONUMENTE

EIGENER ERZEUGUNG

VON FL 15 AUFWÄRTS

Ausführung jeglicher Steinmetz-Arbeiten

FRICKS RUNDSCHAU

Belehrende und unterhaltende Mittheilungen für Freunde der Land- und Forstwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaues, der Haus- und Kellerwirtschaft, der Bienenzucht, des Sports, der Jagd und Fischerei etc.

Monatlich zwei starke Nummern in Quart. — Ganzjährig nur 5 K.

Billigste und interessanteste Zeitung für Liebhaber und Fachmänner und die Familie. Probenummern gratis.

Wilhelm Frick, k. u. k. Hofbuchhändler
Wien I., Graben 27 (bei der Pestsäule).

== Immer ==

ist unschön und lästig

! Korpulenz !

English Breakfast Tea
zehrt ungemein, ist gesund u. schmeckt angenehm.

Allein echt in Bastverschnürung von der
EINHORN-APOTHEKE in WELS
Oberösterreich.

1 Paket K 3.—, Doppelpaket K 5.50,
Probe K 1.50. Porto extra.



J. A. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau.

Illustriertes Buch der Patience.

Erstes Bändchen und Neue Folge.

Zweihundert Napoleon-Patience.

Eine Sammlung von ausgewählten Problemen dieser fesselndsten u. schwierigsten Patience, deren jedes in auf- und absteigender Ordnung lösbar ist. — Jeder Freund des Patience-Spiels wird in dieser Sammlung eine reiche Quelle neuer Anregung und eigenartiger Zerstreuung finden.

• Elegante Ausstattung in schwarzem und rotem Druck. Mit zahlreichen Abbildungen. •
Kein gebunden. Preis jedes Bändchens Kronen 6.— • Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Dr. Gölis' Speisepulver.

(Seit 1857 Handels-Artikel.)

Diätetisches, die Verdauung
unterstützendes Mittel.

Zu haben in den meisten Apotheken und
Drogenhandlungen der österr.-ung. Monarchie.

Preis einer kleinen Schachtel K 1.68,
einer großen K 2.52.

Jede Schachtel muß mit dem Siegel „Dr. Gölis“
und der registrierten Schutzmarke verschlossen,
ferner die Etiquette mit meinem Namenszettel
„Dr. Jos. Gölis Nachfolger“ versehen sein und
verlange man bei Ankauf immer ausdrücklich:

Dr. Gölis' Speisepulver.

Alleiniger Erzeuger (seit 1868):

Dr. Jos. Gölis Nachfolger

Wien I., Stephansplatz 6 (Zwettlhof).

Verfand en gros et en detail.

PREIS BUCH GRATIS Joh. Jorgo PREIS BUCH GRATIS



Uhrmacher, k. k. ge-
richtl. beed. Schätz-
juwelen-, Gold- u. Silber-
waren-Export nach allen
Ländern

WIEN

III/4, Rennweg Nr. 76.



Verlangen Sie gratis und franko meinen
großen Preis-Kurant über Präzisions-Uhren zu Fabriks-
preisen. Omega, Villodes, Jantat, Schaffhauser, Graziosa,
echte Bahn-Uhren von K 15.— aufwärts. Werk-
stätte für neue Uhren und Reparaturen, in jede
Gattung Taschenuhr wird eine neue Feder für 80 Heller
eingesetzt.

Echte Schweizer Michel-Roskopf- Anker-Remontoir-Uhr in Stein. lauf.	K 4.—
Echte Silber-Remontoir-Uhr	„ 7.60
Echte Silber-Schweizer-Roskopf- Anker-Remontoir-Uhr in Stein. lauf.	„ 8.—
Stahl-Anker-Remontoir-Uhr in Bahn- Wert, 15steinig	„ 8.—
Echte Silber-Schweizer-Roskopf- Anker-Remontoir-Uhr in Steinen laufend, 3 Silbermännchen	„ 10.—
Eisenbahn-„Omega“ in Stahl- oder Nidelgehäuse	„ 18.—
„Omega“-Präzisions-Uhr in Silber- gehäuse	„ 25.—
Echt Silber-Damen-Remontoir-Uhr	„ 8.—
Echt 14kar. Gold-Damen-Remon- toir-Uhr	„ 18.—
Echt Silber-Herren-Rette	„ 2.—
Echt 14kar. Gold-Herren-Rette, 12 Gramm schwer	„ 30.—
Echt 14kar. Gold-Ohrgehänge	„ 3.—
Echt 14kar. Gold-Ring	„ 5.—
Gute Wecker-Uhr in Nidelgehäuse	„ 2.40
Gute Wanduhr mit Schlagwerk, 2 Gew.	„ 3.40
Kleine Runder Wanduhr	„ 2.20
8 Tage gehende Pendel-Schlag-Uhr mit 2 Gewichten 130 cm lang	„ 24.—
Pendel-Schlag-Uhr, 95 cm lang	„ 12.—

Eine überragende gänzlich ausgeschlossenen. Für jede ge-
kaufte oder reparierte Uhr wird streng reelle Garantie
geleistet.

und aufwärts

Solinger Stahlwaaren

alleinige Bezugsquelle für Oesterreich-Ungarn

M. MEIXNER, KLAUSENBURG.

Essbestecke, Rasir- und Taschenmesser, Scheeren etc.



Schutzmarke.

auch Detail-Versand zu en gros-Preisen direct an Private. Mustersendung:
Ganz hohl geschliffenes Rasirmesser fl. 1.35, hochfeines Herren-Perli-
mutter-Taschenmesser fl. —.85, feinst vergoldete Scheere fl. —.75, zu-
sammen fl. 2.95 franco. Grosses illustriertes Preisbuch über Bestecke,
Taschenmesser, Rasirmesser, Scheeren, sowie alle sonstigen Stahlwaaren
und Haushaltsgegenstände wird bei Berufung auf diese Annonce umsonst und
portofrei zugesendet.

≡ Grand Prix Weltausstellung Paris 1900. ≡



FRANZ JOH. KWIZDA,

k. u. k. österr.-ungar., königl. rumän. und fürstl. bulgar.
Hoflieferant.

Kreisapotheker, Korneuburg bei Wien.



Kwizda's Fluid.

Marke Schlange. Touristen-Fluid.

Altbewährte aromatische Einreibung zur Stärkung und Kräftigung der Sehnen und Muskeln. Von Touristen, Radfahrern, Jägern und Reitern mit Erfolg angewendet zur Stärkung und Wiederkräftigung nach größeren Touren.

Preis: $\frac{1}{2}$ Flasche K 2.—
 $\frac{1}{2}$ " " 1.20



Kwizda's
Restitutionsfluid.

Waschwasser für Pferde.

Preis pro Flasche K 2.80.

Über 40 Jahre in Hofmarställen, in den Rennställen im Gebrauch zur Stärkung vor und Wiederkräftigung nach großen Strapazen, bei Steifheit der Sehnen etc., befähigt das Pferd zu hervorragenden Leistungen im Training.

Wortmarke, Vignette und Emballage geschützt.



**Kwizda's Korneuburger
Vieh-Nähr-Pulver.**

Diätetisches Mittel für Pferde, Hornvieh und Schafe. Preis 1 Schachtel K 1.40.

$\frac{1}{2}$ Schachtel K —.70.

Über 50 Jahre in den meisten Stallungen im Gebrauch, bei Mangel an Froßlust, schlechter Verdauung, zur Verbesserung der Milch und Vermehrung der Milchgiebigkeit der Kühe.



Kwizda's Schweinepulver,

diätetisches Mittel zur Beförderung der Mast.
Kleine Schachtel K 1.20, große Schachtel K 2.40.

Abführpillen

für Pferde (Physio), 1 Blechdose K 4.—.

Kolikpillen

für Pferde und Hornvieh, 1 Büchse K 3.20,
1 Karton K 1.20.

Wurmpillen

für Pferde, 1 Blechdose K 3.20, 1 Karton K 1.20.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Hauptdepot: **Kreisapotheker, Korneuburg bei Wien.**

Josef Winkler

Präzisions-Gewehrfabrik

Ferlach, Kärnten.

Officiere meine in solider Handarbeit erzeugten Jagd- u. Scheibengewehre jeden Systems. Größtes Lager in Revolvern, Pistolen und Flobertgewehren etc. Vollkommene Garantie. Umtausch jederzeit gestattet. Reichillustr. Preislisten gratis. Neuheit: Automatische Westentaschen-Repetierpistolen, System Browning, Kaliber 6'35 mm, bestexistierende Verteidigungswaffe. Preis 45 Kronen.



MEINEL & HEROLD



Harmonika-Fabrik

Klingenthal (Sachsen) Nr. 821 versend. direkt an die Spieler der Nachnahme ihre vorzügl. Konzert-Flugharmonikas mit prächtigem Orgelton, offener Klaviatur und verbess. Stahlfederung, für deren Haltbarkeit wir Garantie übernehmen, Doppelbälgen, Stelligen starken Doppelbälgen, m. besten Metall-schüßeden, 33-38 cm hoch, pr. St.:

10 Tasten, 24hörig	K 5.30	7.-	10.-	14.-	2.-
10 " 3 " "	7.-	10.-	14.40	15.70	17.30
21 " 2 " "	13.20	16.-	18.25	24.45	32.-

Nachfolgende nach Wiener Art gearbeitet. Harmonikas:
Nr. 2052, 21 Tast., 24hörig, 4 Bälge a. d. Seite, K 17.70
" 2013, 19 " " " 4 " " " " 21.20
" 2039, 21 " " " 8 " " " " 28.30
" 2064/SM, 19 Tast., 24hörig, 8 Bälge an der Seite, Messingplatten, Stahlstimmen K 26.45
" 2067/SM, wie 2066/SM, aber 21 Tasten " 28.30
" 2068/SM, 21 Tasten, 24hörig, 8 Bälge, Messingplatten, Stahlstimmen " 49.40
1, 2, 8 und dreihörige Harmonikas in 160 versch. Numm. von K 3.60 an.

über 6000 amtlich beglaubigte Dankschreiben

Unsere Harm. sind nicht mit billiger offerierten zu verwechseln. Anderweitig billigere angebotene sind bedeutend minderwertiger. Schule und Kiste zu jeder Harmonika umsonst. Versand per Nachnahme. Ferner: Mundharm., Klarinas, Drehorgeln, Gitarren, Violinen, Flöten etc. Da die Porto- und Zollgebühren nach Österreich außerst niedrig sind, ist der direkte Bezug von unserer Firma jedermann zu empfehlen. Vor andern. Einkäufen verlange man unser illust. Preisbuch umsonst und portofrei. Garantie: Umtausch oder Preisrückzahlung.

Achtung! Harmonikas kauft man bei uns direkt vom Fabrikationsort, da in Klingenthal und Umgebung ca. 7000 Arbeiter mit der Herstellung von Harmonikas und anderen Instrumenten beschäftigt sind.

Schnurrbart!

Harasin

unterstützt Haar- und Bartwuchs mit wunderbarem Erfolge.

Streng reell!

Ärztlich

begutachtete Wirkung.

Vom Kaiser, Patentamt gesch. Warenzeichen.



Wo kleine Härchen vorhanden sind, entwickelt sich rasch üppiges Wachstum, was durch Funderte von glänzenden Dankschreiben nachgewiesen ist.

Prämiiert: Goldene Medaille Marzelle.!! Großer Ehrenpreis Rom.!!

Preis: Stär'e I: K 2.50, Stär'e II: K 4.-, Stär'e III: K 5.-. Garantie: Bei Nichterfolg Geld zurück.

Harasin ist einzig und unerreicht dastehend, von Sachverständigen, Sach. anverb. Polizeichemikern, Ärzten usw. geprüft; warne deshalb vor wertlosen mitunter sehr billigen Nachahmern, die mit großem Geschrei angepriesen werden.

Postversand nur durch:

Ferdinand Kögler, Wien I/1.

Herr Th. i. E. schreibt: Da mein Freund durch Ihr Harasin in 3 Wochen einen flotten Schnurrbart bekommen hat, so erlaube ich um Zufendung einer Dose Stär'e II zu K 4.- per Nachnahme.

Garde-Meuble

VON

Josef Lüftschitz & Söhne

Garde-Meuble

und Radikal-Cleaner-Gesellschaft m. b. H.

Etablissement zur Aufbewahrung kompletter Wohnungs-Einrichtungen in eigens zu diesem Zwecke erbautem Hause, verbunden mit einer Teppich- u. Vorhänge-Reinigungs- und Reparaturs-Anstalt, sowie mit einer Möbel-Instandhaltungs- und Reparaturs-Werkstätte. Auskünfte und Kostenvoranschläge bereitwilligst.

Etablissement:

WIEN XXI/5, Stadlau.

Telephon: „FLORIDS DORF 143“.

Zentral-Bureau:

WIEN XVI/1, Enenkelstraße 34/36.

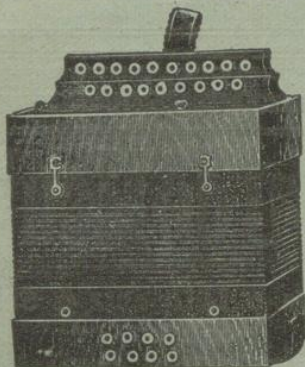
Telephon: „O-258“. Interurban: „O-22“.

Gegründet 1863.



Weltberühmt!

Von Jedermann als die besten und schönsten anerkannt sind die geschmackvoll ausgeführten



Handharmonikas

von

Joh. N. Trimmel, Wien

VII/3, Kaiserstraße 74.

Meine Orchester-Harmonikas mit Stahlstimmen, Bombardonbässen und herrlichem Ton sind unübertroffen. — Es wird jede Harmonika auch nach Angabe und Wunsch des Bestellers ausgeführt.

Reichhaltige Kataloge gratis und franko.

Lager aller anderen Musik-Instrumente.

Billige Bettfedern u. Daunen!



1 Kilo graue geschlissene K 2.—; bessere K 2.40, halbweiße K 2.90. **Weiß** K 4.—, prima daunenweiße K 6.—, allerfeinster silberweißer Schleiß K 8.—, **Ungeschlissene** weiße flaumige K 4.40, prima K 5.20, hochprima K 6.—, graue prima K 3.60, Halbdaunen K 4.50, **Daunen** graue K 6.—, hochprima K 7.—, **Weiß** K 10.—, allerfeinster Brustflaum K 12.—, von 5 Kilo an franko.

Fertige Betten

aus prima dichtträdigem rot, blau, gelb oder weißen Inlettstoff (Nauking), 1 **Tuchent** 170 cm lang, 116 cm breit **samt 2 Kopfpolster**, diese 80 cm lang, 58 cm breit, genügend gefüllt, mit neuen, gereinigten, flammigen dauerhaften, grauen Bettfedern K 16.—; **Halbdaunen** K 20.—; **Daunen** K 24.—. **Tuchent allein** K 12.—, K 14.—, K 16.—. **Kopfpolster** K 3.—, K 3.50, K 4.—. **Zweispännige**: 1 **Tuchent** 180 cm lang, 140 cm breit K 15.—, K 18.—, K 20.—. 1 **Kopfpolster** 93 cm lang, 70 cm breit, K 4.50, K 5.—, K 5.50. **Untertuchent** aus prima rotblau gestreiftem Bettgrad 180 cm lang, 116 cm breit K 13.—, K 15.— versendet gegen Nachnahme von 10 Kronen an franko:

Max Berger, Bettfedernexport
in Deschenitz, Böhmerwald Nr. 16.

⚡ Nichtpassendes wird umgetauscht oder Geld rückerstattet! ⚡

Fertige Betten werden auch auf Wunsch in jeder Größe und Füllungssorte angefertigt und billigst berechnet.

Post- und Telegraphenämter, Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen
der österr.-ungar. Monarchie*) mit Angabe der Reiseentfernung (nach Zonen) ab Wien.

Postämter sind dort, wo solche sich befinden, durch die Zonenzahl angegeben.

Erläuterungen: t = Telegraphen-Stationen, e = Eisenbahn-Stationen, m = Telephon-Stationen, d = Dampfschiff-Stationen, Bf. = Bahnhof, d. h. das Postamt liegt am Bahnhof. — Abkürzung der Länder: B. = Böhmen, Bl. = Bukowina, D. = Dalmatien, G. = Galizien, K. = Kärnten, Kr. = Krain, K. S. = Kroatien-Slavonien, Kü. = Küst-land, N. = Mähren, N.-D. = Nieder-Österreich, O.-D. = Ober-Österreich, S. = Salzburg, Sch. = Schlesien, Sbg. = Siebenbürgen, St. = Steiermark, T. = Tirol, U. = Ungarn, Vbg. = Vorarlberg.

Zonen-Tarif siehe Seite 478.

Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
A.		Aggsbach, Dorf (Bezirt Melt N.-De. t.)	1	Alchettigen Märzthal S.	3	Aliso-Forumbat N. t.	4	Altenmarkt bei St. Gallen	4	Alvernia Gai.	3
Abad-Szalóte	2	Agostonfalva U.	4	Alchaming Ob. De.	4	Aliso-Fulha U.	2	Altenstadt Bg.e	4	Ambrósfalva	4
Abad-Behota U.	3	Aggram Kroat. te m	3	Alidos Ung. te	2	Aliso-Kátos Bzf. U. te	4	Altenmuth N. De. t.	1	Amptfengung D.	3
Abaliget U. t.	3	Agtelek Ung.	3	Alm bei Saal- felden S. t.	3	Aliso-Kamóc U. te	2	Alt-Graing Bf. te	2	Amstelsberg B.	4
Abau-Bakta U.	3	Aid bei Karlsb. Báhm. t.	3	Almas (Abau- Torna) Ung.	4	Aliso-Ménész U. te	2	Alt-Sandorf Bf. te	3	Amstetten N.	2
Abau-Komlós Ung.	3	Aid bei Raibach Kr. te	3	Almas-Kama- rás Ung.	3	Aliso-Sáto U. te	3	Alt-Hammer Sch.	3	Amstet. t.	2
Abau-Szántó Ung. t.	3	Aichberg-Siegh- ermühl Ob.	3	Almiffa D. t.	4	Aliso-Sielest U. te	2	Alt-Haderen Bf. te	3	Anarcs U.	2
Abau-Szemere Ung.	3	Aide D. te	3	Almosd Ung.	4	Aliso-Szele Ung.	2	Alt-Harzdorf Bf. te	3	Andelebud Bg.e	4
Abau-Széplát Ung.	3	Aigen D. De. te	3	Alpar Ung. te	4	Aliso-Szlovinka Ung.	3	Alt-Haus Dber- österreich te	3	Andersdorf bei Barni. M. te	3
Abau-Szina Ung.	3	Aigen D. Raabs Nied.-Ost.	2	Alparét Bg.e	3	Aliso-Szolcsava U. t.	4	Alt-Hofen Kk. te	3	Andocs U.	3
Abau-Tihany Ung. e	3	Aigen-Glas S. te	3	Alpbach Tir.	3	Aliso-Szombat- falva U. t.	4	Alt-Hofstau Nagren	2	Andorf Ob.-De. te	3
Abaujár - Ke- nederz U. e	3	Aigen-Boghub B. Strobl S. e	3	Alfö-Abram U.	3	Aliso-Szopor U. te	4	Alt-Hütten B. te	3	Andráskung.	2
Abdajia K. ted	3	Aigenförsdorf M.	3	Alfö-Arpaál U.	3	Aliso-Szregor U. te	4	Alt-Köln B. te	3	Andrievik. te	3
Abelova Ung.	3	Aifersheim D.	3	Alfö-Bereck U.	2	Aliso-Szregor U. Ung.	3	Alt-Krain	3	Andrit St. t.	2
Abertham B. t.	3	Aifersheim D. Deffert.	3	Alfö-Boczka U.	4	Aliso-Szörögva Ung.	3	Alt-Langendorf Báhm.	3	Andrychau G. te	3
Abfalterbach T.	3	Ajello Küst. t.	3	Alfö-Bodon U.	3	Aliso-Szöckling Ung.	3	Alt-Lengendorf Báhm.	3	Anger Steier. t.	2
Abony Ung. te	3	Aja Ung. te	3	Alfö-Bernátón U.	3	Aliso-Zatrasch Ung.	3	Alt-Lengendorf Báhm.	3	Angern N.-De. te	3
Abos Bzf. Ung.	3	Ajácsof U. te	3	Alfö-Dobas U. te	5	Aliso-Zatra-Fü- red U. t.	3	Alt-Lichten- march N.-De.	3	Anif Salzbürg	1
Abot Ung. te	3	Aiton Sieb.	3	Alfö-Dombó U.	3	Aliso-Badask. t.	3	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Anina U. te	4
Abraham U.	1	Aja Ung.	2	Alfö-Domboru N. t.	1	Aliso-Bárad U.	2	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg-Nied.	1
Abudbanga U.	4	Ajasz U. Ung.	3	Alfö-Domboru Ungarn	3	Aliso-Bárad U.	2	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abudjof Bzf. N.-D. te	1	Ajcsa Ung. te	4	Alfö-Fernzeß U.	3	Aliso-Beszenicz U. e	3	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abudjof Nieder- N.-De. e	1	Ajos Ung. te	4	Alfö-Gamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abell St.	3	Alattán U.	3	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abenau Sibt.	3	Alba i. Stuhl-	3	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abertsdorf B. te	3	Alba i. Stuhl-	3	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abf. Ob.-Deff.	3	Alba i. Stuhl-	3	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abau Ad.-De. te	1	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abentrich T. t.	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2	Alberckwende Bzg. t.	2	Alfö-Hamör U.	4	Aliso-Bis U. te	4	Alt-Mannsdorf N.-De. e	1	Annaberg in Salzbürg S.	3
Abes Ung. te	2</										

^{*)} Die Post- u. Telegraphenämter, Eisenbahn- u. Dampfschiffstationen des Okkupationsgebietes siehe Seite 539 A. R. 1909.

Drtsnamen und Land	Route	Drtsnamen und Land	Route	Drtsnamen und Land	Route	Drtsnamen und Land	Route	Drtsnamen und Land	Route	Drtsnamen und Land	Route	Drtsnamen und Land	Route	Drtsnamen und Land	Route	Drtsnamen und Land	Route
Arad-vár II. t.	4	Ammonin B. t.	3	Bab Lopuszna	4	Balk II. e.	1	Bardibüll Ung.	3	Béghovice (Bie-	3	Bardibüll Ung.	3	Béghovice (Bie-	3	Béghovice (Bie-	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bf.	4	Balce G. t.	3	Barilovie R. e.	3	ghowit) B. t.	3	Barilovie R. e.	3	ghowit) B. t.	3	ghowit) B. t.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Rendorf b.	4	Baligród Gal. t.	4	Barlasjó Ung. e.	4	Becsegh Ung.	4	Barlasjó Ung. e.	4	Becsegh Ung.	4	Becsegh Ung.	4
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Nies B. . . .	3	Bálingcs (Balin-	3	Barlangliget	3	Béadar B. e.	3	Barlangliget	3	Béadar B. e.	3	Béadar B. e.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Bejo L. t.	4	tin) Ungarn t.	4	B. t.	3	Bécs II. e.	3	B. t.	3	Bécs II. e.	3	Bécs II. e.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Balfany Ung. t.	4	Bardibüll M.	3	Bedeß Ung.	3	Balfany Ung. t.	4	Bardibüll M.	3	Bedeß Ung.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Balla II. t. e.	3	Baróh II. t.	3	Befodvina	3	Balla II. t. e.	3	Baróh II. t.	3	Befodvina	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Balla Bf. II. t.	3	Bars-Baracska	3	Bégh. R. e. t.	3	Balla Bf. II. t.	3	Bars-Baracska	3	Bégh. R. e. t.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Balmaz-Úpá-	4	Lang.	2	Béibofich M. t.	2	Balmaz-Úpá-	4	Lang.	2	Béibofich M. t.	2
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	ros Ung. t. e.	4	Bars-Bessenb.	3	Bébnar Ung. Bf.	3	ros Ung. t. e.	4	Bars-Bessenb.	3	Bébnar Ung. Bf.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Balta II. t.	2	Lang.	3	Bécal. t. e.	3	Balta II. t.	2	Lang.	3	Bécal. t. e.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Baltavár II. t.	2	Bars-Endred II.	3	Bécaja R. E. l.	3	Baltavár II. t.	2	Bars-Endred II.	3	Bécaja R. E. l.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Bars-Kudnó II.	3	Béel Ung. t. e.	3	Bálpános (Somo-	3	Bars-Kudnó II.	3	Béel Ung. t. e.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	moq) II. . . .	3	Bars-Sellenó	3	Béga = Sz.	3	moq) II. . . .	3	Bars-Sellenó	3	Béga = Sz.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béghung. II. t. e.	3	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béghung. II. t. e.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béjst Böhm.	3	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béjst Böhm.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béjst Böhm.	3	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béjst Böhm.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béjst Böhm.	3	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béjst Böhm.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béjst Böhm.	3	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3	Béjst Böhm.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3	Bálpános (Somo-	3	Bars-Tasár II.	3	Béjst Böhm.	3
Aradvidula II. t.	4	Auróhás II. t.	4	Bab Radei E. t.	4	Bálpános (Somo-	3	Lang. t. e.	3								

[illegible]

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Briesf. Bregno- bánya	—	Buchkirchen D. Deherr.	2	C.	—	Cernilov Böh.	3	Cimelice B. te	3	Cioffa Ung. te	4
Briefau Schf.	3	Budlowitz M. t.	2		—	Cernizova Küst.	3	Citlivy B.	3	Ciege II. t. o	3
Brims Böh. m.	3	Buda K.	3	Čabar KSL. t.	3	Cernotin B. o	3	Cičafan bei	3	Ciebi Windzent	2
Brins KS. t.	3	Bács Ung.	2	Čabunak KSL. t. o	3	Cernovitz B. t. e	3	Blowitz B.	3	Ciangarn	2
Brioni Kü.	3	Bacia Ung. te	4	Čadgrau Böh. m.	4	Cernowice-Osk- laba B. t. e	3	Gisna Galiz. e	4	Cieftelz U.	2
Brutof-Item Kr.	4	Buciu Ung. e	2	Čadgrau Böh. m.	4	Cernutet B. t. e	3	Cifra (Tschifra)	3	Cieftelz Ungarn	2
Brigen Tir. te	3	Bucium U.	2	Čabine U.	3	Cerogaglio te	3	Böhmen te	3	Cieftelz (Ran- fau) U. te	1
Brizleg Tir. te	3	Bácsa = Szt.	3	Čaglin Kr. S. te	3	Cervignano Kü.	3	Cittanova Kü.	3	Csempeß-Ko- pács U. te	4
Brlogstacija Kr.	3	Bécső II. e	2	Čalovici Kr. S.	4	Cestice Böh. m. te	3	Cittadecchia	3	Cenger " t.	3
Broczko Ung.	1	Buczac Gal. te	3	Čalomatia D. d.	4	Cestini Böh. m.	3	Dalm. d.	4	Cengob " t. o	3
Brod a. d. Kul- ba KS. t. d.	3	Buczowice O.	3	Čalobnino Z. te	4	Cestowitz M.	3	Gibezano T. t.	3	Ciepa	3
Brod a. d. Save	3	Buda Kálás U.	3	Čalliano T. te	4	Cetoras Böh. m.	3	Cizlov bei Bil- gram Böh. m.	3	Ciepel Ung.	2
KS. t. d.	3	Budafelj Ung. t.	3	Čalma (Čalma)	3	Čebawowa O. te	3	Cizowa Böh. te	3	Ciepreg Ung. t.	2
Brodet Mähr.	3	Budaörs II. te	3	ČS.	3	Čehanowit B. t.	3	Cjthn Böh. m. te	3	Cierencsók II.	3
Brobia M. t.	4	Budapest m. d.	3	Čamerat = Ču- goth Schlef.	3	Čerbanit B. t.	3	Cies Tirol t.	4	Ciermá U. t. e	4
Brobi Galiz.	4	Budatin Ung.	3	Čamerat-Mora- vice KS. t. e	3	Čerfano Küstl.	4	Cieff Dalm.	4	Cierneatereftur.	4
Bro Moravice	3	Budigsdorf M.	3	Čampitelio T. t.	3	Čerfano Küstl. d	4	Cio Galizien	3	Cierne Böh. U. te	3
KS. te	3	Budin an der	3	Čampolongo	3	Čerfnow B. t. e	3	Cimolas G.	3	Ciernech U.	3
Brody Gal. te	4	Budinina KS.	3	Čankel	3	Čiefch Böh. m.	3	Cogolo Tirol	4	Ciernova II.	3
Broghán Ung.	3	Budisau M. te	2	Čanale Küstl. t.	3	Čehof Böh. m.	3	Comia Dalm. t.	4	Ciernye Ungarn	3
Bromberg Nie- der-Deherr.	1	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehorán U.	2	Commenda Kr.	3	Ciersteh U.	4
Brno f. Brünn	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Conbino T. t.	4	Cierwenia U.	3
Broos f. Szécs- város	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Corguale (Ko- te) Küstl.	3	Cierzef U.	2
Brody Böh. t. e	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Cormons Kü. te	3	Cieszeg U.	3
Bruck a. d. Leitha	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Corredo T.	4	Cietény II.	2
Nb.-Deff. tem	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Corrina Tirol t.	3	Cietnef (Šömör)	3
Bruck a. d. Mur	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Cereto Tirol.	4	Ungarn t. e	3
Stetern. te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Bruck f. Pinzgau	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Salzb. te.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Bruck = Hjalun	1	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Ung. te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Bruck = Hjalun	1	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
tabor te m	1	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
1/5-30/9	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brudenau (Bie- te) Ungarn te	4	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brück Ks. te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brünn Mähren	2	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
tem	2	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brünnl B.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brünnl B. te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brünnl B. tem	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brünnl Böh. tem	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brumov M. te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brunned Tir. te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brunn am Ge- birge R.-De.	1	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brunn a. d. Wild	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Nb. = Deherr.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brunnndorf Kr. t.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brunnthal	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
D.-De.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brunnenndorf B.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brundocz U. te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brusane KS.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Bruscie D. t.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brusnit U.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brusno KS.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brzefco Gal. t.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brzezan B.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brzeznica G.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brzeznica G.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brzofel t.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brzowice O.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brzowow Gal. t.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Brzowowice Böh.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
G. te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Bubend B. te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Buccari (Batar)	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
KS. t. d.	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Budau (Bogow)	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Böghen te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Budgers (Pu- gers, Budof)	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4
Böghen te	3	Budobau M. te	2	Čanale Son	3	Čehowice Böh. f.	3	Ceritvenica R.	3	Ciefo-Kereftur	4

[illegible]

[illegible]

Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone
Felskath N. o.	4	Fogaras U. t. e	4	Freistadt Db.	3	Fulnel M. t. e	3	Garam-Berzen- cz Bhf. U. t. e	3	Gerebenz U. .	4
Feltorony U. o.	4	Fogaras St. t. e	3	Deferr. t. e	3	Fulpmes L. t. .	4	Garam = Kis- Salló U. .	3	Gerendás U. .	3
Felvinczy U. t. e	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt Sch. t.	3	Fundul-Mohos- wi Btw. .	4	Garam = Kibved Ungarn t. e	3	Gerenth Ára. U.	3
Fény U. t. e	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt f. .	3	Gálóc	3	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Fényes-Ritte U. t.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furlo Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Fényőháza U. t. e	3	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferdinandovac R. .	3	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Franklós) U.	3	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e	3	Gergelyfalva U.	3
Ferencválva (Krafft) U.	4	Fot-Szabadi U.	3	Freistadt bei Földesfalva	3	Furtal Ungarn	4	Garam = Kirtész Ungarn t. e			

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Gnas St. t.	2	Gomilsko St.	3	Groboszów G.	4	Groß-Grillo-		Groß-Böchlarn		Grünbach bei	
Gnesau K. t.	3	Gomitz Bf.		Grobów Galiz.	4	witz, f. Post-		N.-De. t. d.	2	Freistadt Ob-	
Gnesda Ung. t.	3	Kr. t. e.	3	Greifenburg		Groß-Grillo-		Groß-Pöhlom		Defterr.	3
Gniel S. t.	3	Gonobitz St. t.	3	Kärnten t.	3	witz.		Schlesien.	3	Grünb. Marien-	
Gnost M.	3	Gora K.	3	Greisdorf M.		Groß-Harras		Groß-Priesen		bad Böh.	3
Gobeisburg im		Gorenja vas Kr.	3	Greisenstein N.		N.-Deft. t.	1	Böhmen t. d.		Grünberg-Gi-	
Kampthal N.		Gorlice Gal. t.	4	Greisenstein N.		Groß-Heilen-		Groß-Pöhl B.		benberg G. t.	4
De. e.	1	Gornja Kiefa		De. t. d.	1	dorf M. t. e.	3	Groß-Raming		Grünburg Ob.	
Gobowitsch Kr.	3	K. t. e.	3	Grein D.-De.		Groß-Herrlich		Ob.-De. t. e.	2	Dr. t. e.	3
Göd U. t. e.	3	Gornitz-Kosini	4	Greis b. Gilt St.	2	Schlesien t.	3	Groß-Kreifling		Grünlas, Dorf	
Göde-Meßer-		K. t. e.	4	Greis b. Gilt St.	2	Groß-Hulshitz		Steierm. t.	2	B. w. e.	
haga U.	4	Gosau Ob.-De.	2	Greis b. Gilt St.	2	Böhm.	3	Groß-Krieden-		Grünwald B. t.	
Göding M. t. e.	2	Gosau m. H. D.	3	Gries im Pinz-		Groß-Höflein, f.		thal N.-Deft.	1	Grulich B. t. e.	3
Gödi-Gödl U. e.	3	Deft. t. e.	3	gau S. t. e.	3	Ragb-Höflang		Groß-Kitte B.	3	Grumberg M. t. e.	3
Göddö U. t. e.	3	Gosdorf bei		Gries bei Vozen		Groß-Prabawa		Groß-St. Flo-		Grundsee St. t.	3
Gödre Ungarn		Mured St. t.	3	Tirol t. e.	4	Mähren	3	rian St. t. e.	3	Grubach M.	
Gödre - Egt-		Gospid K. t. e.	4	Gries a. Bren-		Groß-Jedlers-		Groß-Schöbau		Grubitz	2
Marion Ung.	3	Gossengrün B. t.	3	ner Tirol t. e.	4	dorf N.-De. t.	1	N.-Defterr. t.	2	Grybów G. t. e.	3
Göfle U.	3	Gossenlag T. t.	3	Grieskirchen		Groß-Jenz B. t.	3	Groß-Schützen		Grygörf G. t.	3
Göllersdorf N.		Gospodince U.		Ob.-De. t. e.	3	Groß-Jessnitz		f. Ragb-Kee-		Grymatów G.	
Defterr. t.	1	te	3	Grisen K. t. e.	3	B. e.	3	ward		te	4
Göllnitzbánya		Gottsdorf Schl.	3	Grignano K. t. e.	3	Groß-Kadolz, f.		Groß-Schwechat		Gratterboden	
Ung. t. e.	3	Gottesgab B. t.	3	Grigno Tirol e.	4	Seefeld.		N.-De. t. e.	3	Steierm. t. e.	3
Gömdr-Banhit		Gottsdorf Kr. t.	3	Grinzing N. d.		Groß-Kadolz		Groß-Schwein-		Güns, f. Köszeg	
Ungarn e.	3	Grabács Ung. t.	4	De. e.	1	Groß-Kanija,		bachth N.-De. t.	1	Hintersdorf bei	
Gömdr-Rahó		Graber Böh. t.	3	Grignana K. t.	3	f. Ragb-Ka-		Groß-Seelowitz		Königinhof B.	3
U. e. t. e.	3	Grabitz Bf.	3	Grizane K. t.	3	nija.		Mähren t. e.	2	Küffing, f. Ne-	
Gömdr-Simo-		G. e.	4	Grödel a. Du-		Groß-Karlo-		Groß-Senitz M.		met-Livár.	
nyi Ungarn.	3	Gabocci K. t.	4	najecz Galizien	3	witz Mähr. t.	3	Groß-Siegharts		Gulács Ungarn	3
Göncz U. t. e.	3	Grabowa G.	4	Grödel b. Kem-		Groß-Kisinda		N.-De. t. e.	2	Gummern K.	
Göncz-Rusza		Grabowica		berg Gal. t. e.	4	Ragb-Kisinda		Groß-Sieging		te	3
Ungarn	3	Grabácsa G.		Grodziez Schl.		Groß-Klein St. t.	3	Groß-Sirning		Gumpoldsdorf.	
Gönyös Ung. t. d.		Grabac K. t. e.	4	te	3	Groß-Kostomlat		N.-De. e.	1	N. d. De. t. e.	1
Göpyris a. Wild		Grabac St. d.	4	Grodzisko Gal.		Böhmen t. e.	3	Groß-Söding		Gunja K. t. e.	4
N.-De. t. e.	2	Grabac in Kr. t.	3	te	4	Groß-Kuntzsch		Steierm. t. e.	3	Gunskirchen	
Görckön Ung.		Grabec K. t. e.	3	Gröbming St.		Sch.		Großsonntag		D.-Deft. t. e.	3
Görgeu St.		Graben St.	2	te	3	Groß-Kunzen-		Steierm. e.	3	Hintersdorf	
Imre U. t. e.	4	Grades Kärnt.	3	Grödig Salz b.		dorf b. Mähr.		Groß-Kstein-		N.-Deft. t. e.	1
Görgeteg U. t. e.		Gradiaca K. t.	3	Grödis in Deft.		Ditran Schle-		bach Stm. t.	2	Gunttramsdorf	
Görjacz f. D.		Graditz B.	3	Schl. e.	3	sien t. e.	3	Groß-Stiebnitz		N.-Deft. t. e.	1
Belde.		Grabo K. t. d.	3	Gröschelmann		Groß-Kunzen-		Böhmen	3	Gurahoncz U. t.	4
Görtau D. t. e. m.		Gräfenberg bei		Gröte Dal. t. d.	4	dorf b. Weiden-		Groß-Stöhl M.		Gurahumora	
Görzine U.	3	Freiwaldau		Grommit Gal.		nau Schlesien	3	te	3	Autowina t.	4
Görzgal U.	3	Schlesien t. e.	3	te	3	Groß-Lud bei		Groß-Tajer M.		Gurazsada U. e.	4
Görzthal im		Gräz in Schl. t.	3	Groß-Salsitz		Teissen Kr. t.	3	Groß-Tapol-		Gurein M. t. e.	2
Görsbalk K. t.	3	Grabenbrunn		Krain t. e.	3	Groß-Salsitz		cian, f. Ragb-		Gurs i. Kärnt.	3
Görs Rühl. t.	3	Gradenberg bei		Gröschelmann		Grain t. e.	3	Tapolcianh.		Gursfeld Kr. t.	3
Görs Steierm. t.	2	Gradenberg St.	2	Groß-Katein M.		Groß-Latein M.		bei Dmity		Gursen D.-De. t.	3
Görsing St. t.	2	Gradenberg bei	2	Groß-Latein M.		Groß-Latein M.		Währ.	3	Gurswerk bei	
Görsing N.-De.		Grubach M.		Groß-Latein M.		Groß-Latein M.		Mähr.	3	Mariazell St. t.	2
te	2	Gradenberg im		Gr.-Beckeret, f.		Groß-Latein M.		Groß-Unterbach		Guta (Komorn)	
Göttersdorf in		Gallthale		keret.		Groß-Latein M.		Mähren t. e.	3	te	2
Böhmen t.	3	K. t. e.	3	Groß-Veranau		Groß-Latein M.		Groß-Walden f.		Gutenbrunn bei	
Göttweig N.-		Gradenberg f.		M.		Groß-Latein M.		Ragb-Warad.		Ottensschlag	
De. e.		Ob.-Grafen-		Groß-Vistritz b.		Groß-Latein M.		N.-De. t. e.	2	te	2
Göthendorf N.		dorf.		Kochnau M.		Groß-Latein M.		Groß-Warad.		Gutenstein in	
Defterr. t. e. m.	1	Gradenegg N.		Groß-Bittsch		Groß-Latein M.		dorf f. Zga-		Kärnten e.	3
Göyis Bha. t.	4	Defterr. t. e.	1	Mähren t.		Groß-Latein M.		bad-Warad.		Gutenstein N.	
Gogolow G.	4	Gradeneschlag		Mähren t.	2	Groß-Latein M.		Groß-Weiters-		Defterr. t. e.	1
Golsen D.-De.		N.-Defterr.	2	Groß-Blatitz		Groß-Latein M.		dorf N. d. Deft.		Gutor U.	1
te	3	Gradenstein		M.	2	Groß-Latein M.		te	3	Gutorföld U. t. e.	3
Gola K. t. e.	3	Kärnten t.	3	Groß-Bürgitz		Groß-Latein M.		Groß-Witfers-		Guttaring	
Goldegg N.-De.		Gradenmörth		Böhmen	3	Groß-Latein M.		dorf St.	2	Guttau D.-De.	2
te	1	N. d. Defterr.	1	Groß-Cafowitz		Groß-Latein M.		Groß-Witfers-		Gwozdziec G.	
Goldegg i. Pon-		Grabova a. d.		Böhmen t. e.	3	Groß-Latein M.		nitz M. t. e.	3	te	4
gau S. t. e.	3	Buda K. t.	3	Groß-Oefau B.		Groß-Latein M.		Groß-Wojek B.		Ghal Bf. U. t. e.	3
Goldenfron B. t.		Grainbrunn		Groß-Chrasitz		Groß-Latein M.		te	3	Ghala U. t. e.	3
Goldenstein M.		N.-Defterr.	2	B.	3	Groß-Latein M.		Groß-Zbitau		Ghala U. t. e.	4
te	3	Gramatneufte-		Groß-Dechau		Groß-Latein M.		te	2	Ghanafalva U.	
Golleschau Schl.		bei N.-De.		Mähren	2	Groß-Latein M.		Groß-Zinten-		te	2
te	3	t. e. m.	1	Großdorf b. Ro-		Groß-Latein M.		dorf f. Ragb-		Ghanta Ung. e.	4
Golling Bg. t.		Grämaastetten		jetitz B. e.	3	Groß-Latein M.		Gzent.		Ghaby U. t.	2
Gollrad St. t.	2	Ob.-Defterr.	3	Großdorf b. i.		Groß-Latein M.		Groß-Zmetsch		Gharinat U. e.	2
Gologory Gal.		Gras fische		Braunau B. t.	3	Groß-Latein M.		Böhmen	3	Gharinata U. t.	4
Goltich-Jemtau		Exteraoom.		Groß-Enzers-		Groß-Latein M.		Grottau B. t. e. m.	3	Ghesónes U. t. e.	3
Böhm. t. e.	3	Grasitz B. t. e. m.	4	dorf N.-D. t.	1	Groß-Latein M.		Groschnapofje		Ghesobias U. t.	2
Golubinci K. t.	3	Gratwein St. t.	2	Groß-Enzers-		Groß-Latein M.		K. t. e.	3	Gheses U.	2
Golubovec Bf.		Grasen B. t. e.	2	N.-Defterr.	2	Groß-Latein M.		Gruda D. t.	4	Gheses, f. Ma-	
G. S. t. e.	3	Graun Tirol t.	2	Groß-Enzers-		Groß-Latein M.		grün bei		ghar-Gheses	
Gomagoi (12/1 b.)		Graben B. t. e.	3	N.-De. t. e.	2	Groß-Latein M.		Marienbad B.		Ghesi-Büdes U. t.	2
U. t. e.	3	Gravosa Dal. t. d.	2	Groß-Enzers-		Groß-Latein M.		Grünau D.-De.	3	Ghesi-Büdes U. t.	2
Gomda Ungarn		Gratz St. t. e. m.	2	dorf Sch. e.	3	Groß-Latein M.		Grünbach am		Gheses U. t. e.	4
Gombaschg Bf.		Grätz bei K.		Großmain		Groß-Latein M.		Schneeberge		Gheses U. t. e.	4
U. t. e.	3	St. t. e.	3	Salzburg t. m.	3	Groß-Latein M.		N.-De. t. e.	1	Gheses U. t. e.	4

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Kirchbach i. St.	3	Kis-Kun-Féle-	3	Klein-Geitig B.	3	Knihnitz G.	4	Körös-Tarján	4	Komárom-Tar-	3
Kirchbach im	3	gháza II. te	3	Klein-Gischta	3	Knin Dalm.	4	Ung. e	4	ján Ung.	3
Gailthale R.	3	Kis-Kadna II. te	3	Böhm.	3	Knittelfeld St.	3	Körpa Bf. Ung.	4	Komárom Uj-	3
Kirchb. a. Wagr.	1	Kis-Lipnik II.	4	Klein-Glödny	3	te	3	te	4	város II. te	2
Kirchb. a. Walde	1	Kis-Marja Ung.	4	Kärnt.	3	Kndisch B. e	3	Köffen Tirol t.	3	Komarówa G.	3
Kirchb. a. Walde	2	Kis-Marton II.	4	Klein-Gaders-	3	Kobatz-Demeter-	3	Köszeg II. te	2	te	4
Kirchb. a. Wagh-	2	te	1	dorf-Maria-	3	falva II.	4	Köszeghan II. te	4	Komárvaros II.	3
jel Nd.-De. t.	1	Kis-Dezsi Ung.	4	Bründl N.	3	Kobierzan-Gal. t.	3	Kötelek Ungarn	3	te	3
Kirchberg a. J.	1	Kis-Drosz II. te	4	De. e	3	Kohlyanka Gal.	3	Köth St. te	3	Komein M.	2
Wieland N. D.	1	Kis-Bereg Ung.	4	Klein-Herlich	3	Kohly II. te	2	Köttich St. te	3	Komeise Sch. e	3
t.	1	Kis-Bösz II. te	4	Sch.	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komen R.	3
Kirchb. a. b.	2	Kis-Kozvagy II.	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Naab St. t.	2	Kis-Sármás	4	Kärnten	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchb. a. b. Wild	2	Bf. II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchb. a. b. Wild	2	Kis-Sebes Bf.	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchberg i. Bri-	3	II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
rentz. Tirol	3	Kis-Szállás II.	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
te	3	te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchberg in	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Winibschbüh-	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
eln St.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchbich I. te	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchdorf Ober-	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Deferr. te	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchdrauf siehe	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Szepesváralja	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchensbirt B.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchham b.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Vordorf D.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
De.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchheim bei	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Nied D.-De.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchheim im	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Küst. t.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchlich Rd.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Deferr. t.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirchstetten R.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Deferr. te	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirtein Mähr.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kiribaba Bf. t.	4	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kirnberg a. b.	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Mont R. De.	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-I. a. Klein	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Ulmás Ung.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Uppold Bf.	4	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
II.	4	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Wab II.	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Wajcs II.	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-War-Wpati	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Ung.	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Weckere II.	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Wer II. te	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Woroszno	5	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Ung.	5	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Gezell II. te	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Dorog II.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Estillas II.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Falud II.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Garam II.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Garab II.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Gharmail	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Gharail II. t.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Gegehes II. te	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Gird II.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Gratos II. t.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Gécsa II.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Gend II. te	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Kapus II. te	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Kér Ungarn	4	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Kerecsény	4	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Ungarn	4	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Köcsel Ung.	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Körre II. te	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Körös II. te	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Köszeg II.	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Komárom	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Ungarn	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Komlós II. t.	4	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Korpád II.	4	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
te	4	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Kozmáth II.	2	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
Kis-Kun-Do-	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3
rošma II. te	3	Kis-Sieben II. te	4	Klein-Kirchheim	3	Kochawina f.	3	Köttelach R.	3	Komjath II. te	3

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Rosel Böhmen .	3	Krásensko Mäh.	2	Křížpolze K.S.	3	Kulitów G. t. e	4	Paas i. Bintsch-		Landstraß Kr. t.	3
Roskence Gal.	4	Krásid K.S.	3	Krnjal K.S.	3	Kulm b. Karbitz	3	gau Tirol t.	4	Landersbach Kr. t.	3
Ro ta Kr.-Slav	3	Krasichyn G. t.	4	Krnšo B. t. e	3	Böhmen t. e	3	Paas i. Krain t.	3	Langau b. Geras	3
te	3	Krasna b. Wall.	3	Krodehlav B.	3	Kulparfów G.	4	Paase Krain	3	N.-Deft.	2
Rosloč Bf. U.	4	te	3	Krdnau b. M.	3	Kulpin Ung. t.	4	Paasz Ungarn	3	Langegg N.-De.	2
te	4	te	3	Trüban M.	3	Kuman U. t. e	4	Pab Ungarn	1	Langen a. Kr.	2
Rosmacz G.	4	Krasna bei Pe-	4	Kromau M. t. e	3	Kunberg St. t.	2	Labatlan Bf.	3	berge Boralb.	4
Rosmanos B. t. e	3	tranta G.	4	Krompach U. t. e	3	Kunrowitz M. t.	2	U. t. e . . .	3	Langen b. Brec-	4
Rosova Ungarn	4	Krasna-Bleki	4	Krompach vas-	3	Kuna Dalm. t.	4	Labau B. t.	3	genz Bbg.	4
Rosów Gal. t.	3	Wl.	4	ghár U. t. e	3	Kunágota Ung. t.	4	Labod Ung. t. e	3	Langenau B. t. e	3
Rohajnica Kr.	3	Krasne Bahub.	4	Kronau i. Kr. t. e	3	Kunbaja U. . .	3	Labowa Gal.	3	Langenbrud B.	3
Slav. t. e	3	Galizien t. e	4	Kronsberg Ob-	2	Kundl Tirol t. e	3	Lachowice Bf.	3	te	3
Rohanjewac Kr.	3	Krasó Ungarn	2	Deferr.	2	Kunewald M. t. e	3	G. t. e . . .	3	Langenlebern	1
Slav	3	Krasowitz M.	2	Kronsberg in	3	Kun-Höleghbáza	3	Rad i. Grof-	—	N.-De. e	1
Rohanjewica Kii.	3	Krassova U. t. e	4	Schl.	3	sche Kis-Kun-	3	Rad b. Treffen	—	Langenlois N.	2
Rohel M. t. e	2	Krasna Ung.	2	Kronstadt Bbg.	4	Höleghbáza	3	Radenhof N.-D.	2	De. t. e	1
Rohleec bei	3	Krasnaa-Wéltel	4	te	4	Kün-Beghes U. t. e	3	Rachte wille G.	4	Langenwang	2
Prokmitz M. t. e	3	Ungarn	4	Kronstadt in B.	3	Kün-Madaras	3	Laczi fuchars-	3	Steierm.	2
Rohleeb b. Pol-	3	Krasnahorta-	4	Kropp Krain t. e	3	U. t. e . . .	3	te G.	4	Lang-Emersb.	1
leskau M.	3	Krásaj U. t. t	3	Kroscento am	3	Kunnersdorf bei	3	Lado Galiz. t.	3	N.-De. t. e m	1
Rohleec an der	3	Krásajnit-Bajda	3	Dunajec G. t.	3	Kriebland in	3	Laczbaja U. t. e	3	Lang-Birnig M.	2
Wolbau B.	3	Ung.	3	Kroscento bei	3	Böhm.	3	Laczi G.	4	Langsch	3
Rohsen Böh. t. e	3	Krásajno Bf. U. e	3	Chyrow G. t. e	4	Kunnersdorf bei	3	Labados (La-	4	Nb.-Deferr.	2
Rohsenblatt B.	3	Kratenau B.	3	Krošno Gal. t. e	4	Zwidau B.	3	denhof U. t. e	4	Langsig U. . .	3
Rohut Ung.	3	Krahan B. t. e m	3	Krouna B. t. e	3	Kunös-Bágája	3	Radendorf Nd.	3	Langsle Kii.	3
Rohytowce G.	4	Krausath St. t.	2	Kronica G.	4	Ung.	3	Deferr. t. e	1	Langtomitz St. t.	3
Róti Bf. U. t. e	4	Krausbauden	3	Kronobrga Gal.	3	Kunowitz M. t. e	2	Radjara K.-Sl.	4	Langnaug St. t. e	3
Róti U. t. t.	4	B. t.	2	Krášj i. Nova	3	Kunstadt Mäh. t.	3	Radmocz U.	4	Langz in Böh.	3
Rotor U. t. e	3	Krawelsa M. t.	2	Krášja . . .	3	Kün-Est.-Már-	3	Radomér U.	4	Langenkirchen	1
Rotterbach U.	3	Krd B. t. e . .	3	Krkina U. . .	3	ton Ung. t. e	3	Radomitz B. t. e	3	Nb.-Deferr.	3
Rottes Nd.-De.	2	Krdin B.	3	Kruh Böh. t. e	3	Kün-Est.-Mit-	3	Rängenfeld L. t.	4	Labancia U.	3
Rottgrubrunn	3	Krechów Gal.	4	Krutienice G. t.	4	lös t. e . . .	3	Ragotha Dalm.	4	Lapanow Gal.	3
N.-De. t. e	1	Krechowice G.	3	Krumau am	2	Kun-Zaploca	3	t. d.	4	Laporje St.	3
Rottwitz B. e . .	3	te	4	Kamp N.-De.	2	U. t. e . . .	3	Ragofa jaro D.	—	Laputó Ung.	3
Rosmannbun. te	3	Krebitz B. t. m	3	Krumau in B.	3	Kunwald i. B.	3	Semaphor t.	3	Lasberg D.-De.	2
Rosobendy Sch.	3	Krelovice Böh.	3	Krumau in B.	3	Kunendorf bei	3	Labach Kr. t. e m	3	Laschanto Nd.	2
Rounova B. t. e	3	Kremnitz U. t. e	3	trumbach i. N.	3	Mähr-Trüban	3	Labmach N.-	3	Laichta M.	3
Roukm B. t. e	3	Kremplna G.	4	Deferr. t.	1	W. t. e . . .	3	De. t. e . . .	2	Laifina Kr.-Sl.	3
Roudarcz Ung.	3	Krems an der	3	Krumbach i. Bre-	4	Kupferberg in	3	Laiz N.-De. e	3	Laistafalu U. e	3
Rovajzina U. t. e	3	Donau N.-D.	1	genzerwalbe	4	B. t. e . . .	3	Laizfalva U. t. e	4	Raffee N.-De. t.	1
Rovajza U. t. e	5	ted	1	Borarlberg	4	Kupinovo K.S. t. d	3	Rajoshalom U. e	4	Raffing Nd.-De.	2
Rovil U. t. t.	4	Krems i. B. t. e	3	Krummhubbaum	2	Kupla Buf. e	4	Rajoshalom U. e	4	Raffing b. Selz-	3
Rovil - Sz.	4	Kremsbriden	3	Nb.-De. t. e	2	Ruptore-Sze-	4	Rajos-Komárom	3	thal St.	3
Rován Ung. t. e	4	Kä. t.	3	Krumpendorf	3	ful U. . .	4	Ungarn	3	Laifua inferiore	4
Rowakow B.	3	Kremsier Mähr.	3	Kärnt. t. e	3	Kupuzina Ung.	4	Rajosmizze U. t.	3	Dalm. d. . .	4
Rojaczów G. t.	4	Kremsmünster	3	Krupa Bf. B.	3	Kurd U. t. e	3	Rajstafalu (Pos-	1	Laifia Ramia-	4
Rojana Kii.	3	Ob.-Deft. t. e	3	te	3	Kurima Ungarn	3	neufeld) U. . .	1	Laifia G.	4
Rojica D.	3	Krenalbach D.-	3	Kruszénica G.	3	Kurica Ungarn	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Rojina Kii. t. e	3	Deferr.	3	Krypnica G. t. e	3	Kurtics U. t. e	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Rojitowa Gal.	4	Deferr.	3	Krypnopol G.	3	Kurblowska G.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Rojlan B. t. e	3	Krenowitz Bf.	2	Kryshynopol G.	4	Kurzan Gal. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Rojlów G. t. t.	4	M. t. e . . .	2	Kryshynopol G.	4	Kurzan Gal. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Rojna Ung. t. e	4	Kreitzowitz B.	3	Kreitzowice G.	3	Kuschwarda B. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Rojmadombja U.	2	Kreitzowitz B.	3	te	3	Kutas U. t. e	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Rozob B.	3	Kreitzowitz Kr. t. e	3	Kreitzowice am	4	Kutina K.S. t. e	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Rojowa Gal. t. e	3	Kreitzowitz Mähr. t.	3	San Galiz. t.	4	Kutjedo K.S. t.	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Rojz Gal. t. e	3	Kreutz b. Plei-	3	Kreitzowice am	4	Kuttorz Gal. t.	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kraig Kii.	3	burg (Rute)	3	Dnießer G. t.	4	Kutcheran M.	2	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Krainburg Kr.	3	Kreuz f. Rörös	3	Kubach U.	3	Kuttelberg Schl.	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
te	3	Kreuzberg B. t. e	3	Kubin i. Zemes-	3	Kuttenberg B.	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kraufau G. t. e m	3	Kreuzdorf i. St.	3	Kubin . . .	3	Kuttenplan B.	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kraufdorf bei	3	te	3	Kubin . . .	3	te	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Muran St.	3	Kreuzend.-D. t.	2	Kublow B.	3	Kuttenplan B.	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kraufau Kraufau	3	Kriegern B. t. e	3	Kuchl Salz. t. e	3	Kuttenplan B. t. e	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kraufowice K.	4	Kriegslach St. t.	3	Kuchlste D. t.	4	Kutti U. t. e	1	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kraufjedeni Kr.	3	Kriegsdorf bei	3	Kucukali U.	3	Kuth Gal. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Slav.	3	Römerstadt M.	3	Kucukali Ung.	3	Kuth, falva U. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kraufjewa Kr.	3	te	3	Kucukmarebut	4	Kuzmin K.S. e	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Sl. t. d.	3	Kriesdorf Böh.	3	te	4	Kwacsán Ung.	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kraufly M.	2	Prima B. t. e	3	Kucukmil B. t.	4	Kwainey B. t.	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kralován Bf.	3	Primitz B. t. e	3	Kudschy G.	4	Kwasitz M. t. e	2	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
U. t. e . . .	3	Krimml Salz. t. e	3	Kudschy U. t. t.	4	te	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kralowitz bei	3	Krinec Böh. t. e	3	Kühnsdorf Kii. t.	4	g.	3	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Bilsen B. t. e	3	Krischor U.	4	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kralau a. d.	3	Krischen M.	2	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Wolb. B. t. e m	3	Krischen Nd.	2	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kramtsch	3	Deferr. t. e d	3	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Krenrain L. t.	3	Krivau (Cá-	3	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kranichfeld	3	ros) U.	3	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Steierm. t. e	3	Krivau Bf. U.	3	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kranberg G. t. e	4	te	3	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Kraup Kr. t. e	3	Krivibut K.S.	3	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Krapina K.S. t. e	3	Krivoutub B.	3	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
Krapinske-De-	3	Kriz K.S. t. e	3	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3
lice K.S. t. e	3	Krizanau Mäh. t.	2	Kühnsdorf Kii. t.	4	Laifia - Szento-	4	Laifia - Szento-	4	Laifia Ungarn	3

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Niedergrund a. d. Böhmischen Nordbahn	3	Nötines U.	3	Nyir-Bogát U.	4	Ober = Grafen- dorf N.-De. t.	1	Ober = Schützen- ungarn t.	2	Delnybós U.	4
Niedergrund a. d. Elbe B. t. d.	3	Nötisch im Gail- thale Kärnt. t.	3	Nyir-Bogány U.	4	Obergrund (v. 1/6-30/9) B.	1	Ober = Seeland- Kärnten t.	2	Dehping D.-D. t.	3
Nieder-Hermes- dorf b. Mähr. Schönberg M.	3	Nógrád U.	3	Nyir-Gajóhly U.	4	Obergurg Krain t.	3	Ober = Eleben- brunn N.-De. t.	3	Derebögát U.	3
Nieder-Hillers- dorf Schlefen	3	Nógrádbérczel U.	3	Nyir-Gerjéze U.	4	Ober-Hag St. t.	3	Ober = Schie- ben t.	1	Dereb-Gertó U.	3
Nieder-Hof B.	3	Nógrád-Káló U.	3	Nyir-Lugos U.	4	Ober-Haid B. t.	3	Ober = Stefan- an Mähren t.	3	Deregsaln U. t.	4
Nieder-Kappel- Ob. = Deherr.	3	Nógrád-Lubány U. t.	3	Nyir-Megyes U.	4	Ober-Heggen- dorf N.-De. t.	3	Ober-Studenetz- Böhmen t.	3	Dereg-Bal U. t.	3
Nieder-Kreuz- fetten R. D. t.	3	Nógrád-Megyer U.	3	Nyir-Najmál U.	4	Ober-Höflein N. = Deherr.	2	Ober = Suchau- Schlesien t.	3	Deri = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Langen- an Böhmen	3	Nógrád-Szenna U.	3	Nyitra-Cerjéze U.	4	Ober-Hofen Ob. = De. e.	3	Ober = Sulz N.-De. t.	1	Péter Ung. t.	3
Niederleis N. = Deherr. t.	1	Nógrád-Székely U.	3	Nyitra-Kolos U.	4	Ober-Hohenelbe B. t.	3	Ober-Tann- wald Böh. t.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Leutens- dorf B.	3	Nógrád-Székely U. t.	3	Nyitra-Szeg U.	4	Ober-Holla- brunn N.-De. t.	3	Ober-Thomau- dorf Schl. t.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Linde- wiese Schl. t.	3	Nóma Dalmat. Kormanci Bh. Kr. Sl. t. t.	4	Nyitra-Udvar- nos Ungarn t.	4	Ober-Jeleni B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Mohrau b. Bömerstadt Mähr.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kappel Ob. = Deherr.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Niederndorf bei Kuffstein Kr.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Niederneus- kirchen D.-De.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent- Péter Ung. t.	3
Nieder-Nuß- dorf B. t.	3	Nóma-Budovica R. S. t.	4	Nyitra-Kám- bortót U. t.	4	Ober-Kreibitz Schönfeld B. t.	3	Ober-Trattnach Ob.-Deff. e.	3	Derjé = Sent-<	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
Stannern M.	3	Stettin M. te	3	Strakonitz M.	2	Szalard u.	4	Székcsőn Vhf.			
Stans i. Mültz- thale St. t.	2	Stetteldorf N.		Strebersdorf		N.-De. t.		ll. te			
Staniach St.	2	Def. t. o	1	N.-De. t.	1	Sumony Vhf.	3	Székcsőny ll. te	3		
Staniach G.	4	Stettin in D.		Székcsőny V. te	3	ll. t. o	3	Székcső - Siget			
Stary Sambor	4	Schl. o	3	Stetel M. te	2	Sunja Kr. t.	3	Ungarn	3		
G. t.		Steyr D.-De. t.	3	Stetel M. te	2	Suranta ll.	2	Szedrénly ll. 3			
Starefioz Vhf.	3	Steynregg N.		Stetel M. te	2	Suranta ll.	2	Szedres Ung. 3			
G. t. o		Def. t. e	2	Stetel M. te	2	Surdin Ksl. t.	4	Szeged alfösta-			
Stary-Banovci		Stenckling Db.		Stetel M. te	2	Surdul Ksl. t.	4	nya Ung. 3			
Ks.		Def. t. e	3	Stetel M. te	2	Surochov Vhf.	3	Szegedlin Ung			
Starisch M.	3	Steyer B. t.	3	Stetel M. te	2	G. t. e	4	Szeghalom ll. te	3		
Starckenbach V.	3	Stiablau B. te	3	Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-		Szeghegh Ung. 4			
te		Stiebny Vhf.		Stetel M. te	2	novac Vhf.		Szegi - Malom			
Starfstadt V. t.	3	Sch. t. e	3	Stetel M. te	2	Kr. Sl. t. o	3	Vhf. ll. t. e	3		
Staro-Perro- vofelo Ks. te	3	Stiebromy		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-		Szegvár Ung. t. 3			
Starisch M. te	2	Schles.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-		Szegvár ll. ted	3		
Starzawa Vhf.	4	Stiep M.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-		Szet Ung. 4			
G. t. o		Stiepanau bei		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-		Szécsák Ungarn	4		
Stagenborn N.		Redwieditz M.	3	Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-		Székelyhd ll. te	4		
Def. t. e	1	Stiepanow bei		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-		Székely-Kerecs- túr Ung. t. e	4		
Standing Vhf.		Wladim M.	3	Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Schl. t. o	3	Stift Tepl B. t.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Starvajan Vhf.	4	Stiffried Nd.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stebnik V.	4	Def. e	1	Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stedonow V. t.	3	Stinckz ll.	2	Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stedowa G.	4	Stitina M.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stedra B. t.	3	Stigenheim N.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steg im Lech- thale L. 4		Def.	1	Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stein an der		Stigenstedt		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Donau Nd.		N.-De.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Def. t. d.	1	Stoedenhö.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steina. d. Enns		Gassen Kai.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
St. e	3	Stoederau Nd.		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stein i. Krain		Def. t. e m	1	Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
te	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinau Schl.		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinbrühl		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
N.-De. t. e	1	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinach in T.		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
te	4	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinbach am		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Nitsee Db.		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Def. t. d.	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinbach bei		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Schrens M.	2	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Def.		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinbrd Vhf.	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
St. t. e		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinbrühl Kr.	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinborn am		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Dissacher See		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Ks. t. e	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steine M. t.	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinfeld im		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Drantzhale K.	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
te		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinhans am		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Semmering		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
St. t. e	1	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinhans bei		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Wels Db.		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Def. t. e	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinhans in		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Kryn L.	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stein M. t.	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinfischen V.		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
te	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinichonau		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
B. t. e m	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Steinborn bei		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Habern B. t.	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stelna N. t. e	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stenica T. t.	4	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Stepanó ll.	1	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Sternberg in		Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
N. t. e m	3	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					
Sterzing L. te	4	Stoedern N.-De		Stetel M. te	2	Susine-Gurgie-					

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Militär-Post- und Telegraphenämter, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen in Bosnien und Herzegowina und Feldpost-Exposituren im Sandschak Novibazar.

Abkürzungen: p Postamt, t Telegraphen-, e Eisenbahnstation, me Militärbahnstation, d Dampfschiffstation.

Bosnien. Banjaluka p t e, Banjaluka (Vorstadt) t me, Bihać p t, Bjela e, Bjelina p t, Biskarac e, Blagaj me, Blažuj e, Bošn.-Brod p t e, Bošn.-Dubica p t, Bošn.-Gradiska p t d, Bošn.-Kostajnica p, Bošn.-Krupa p t, Bošn.-Novi p t me, Bošn.-Petrovac p t, Bošn.-Petrovo selo e, Bošn.-Rčica p t d, Bošn.-Samac t, Bošn.-Višegrad p t, Brčkap t e d, Bugojno p t e, Butinje e, Busovača p t e, Čajnica p t, Čatići e, Čazin p t, Čelebić p t, Červljanović me, Dabrovine e, Derwent p t e, Dobrlin p t me, Doboje p t e, Dobrinje e, Dolac t e, Dolnja-Tuzla p t e, Dolnji-Batuf p t, Dragočaj me, Dragotinja me, Dubošnica t e, Dvor e, Foča p t, Fočnica bei Kiseljak p t, Glamoč p t, Glogarica e, Gora e, Gorožda p t, Gračani a p t e, Gradičac p t, Gatačići t e, Han-Begov e, Han-Compagnie Vitez t e, Han-Morica e, Grašovac me, Jaice p t e, Janjici e, Jelaš e, Jidže p t e, Ivan t e, Ivancići me, Ivanska me, Kakanj-Doboje t e, Kadinovići p t, Kamen e, Kiselom e, Kiseljak p t, Kladanj p t, Ključ p t, Kohlengrube t e, Kotorako t e, Kozarac t me, Kralupi e, Krela e, Krupa (f. Bošn.-Kr.), Kulen Batuf p t, Kupres p t, Lašva p t e, Livno p t, Ljubinje me, Lufavac p t e, Maglaj a. d. Bosna p t e, Miričina e, Modrič p t, Nemila e, Novi, f. Bošn.-N., Novo selo e, Omaska t me, Pajtov-han e, Pazarić e, Piskavica me, Podlugovi t e, Podromanja p t, Prača p t, Pribinje e, Prijedor p t me, Prnjavor p t, Prozor p t, Puračić e, Rajlovac e, Ramići me, Raselica e, Ravnica me, Rogatica p t, Rudolfsthal in Bošn. p t, Sanski Most p t, Sarajevo p t e, Sarajevo (Filiale) p t, Semizovac e, Sieflovac t e d, Simin-Han t e, Srebrenica p t, Srednje e, Suhopolje e, Sutjeska e, Svoboda me, Tarčin e, Tešanj p t, Tešić p t, Travnik p t e, Trbnj e, Ernovi p t, Ušora p t e, Varcar-Batuf p t, Vare p t, Velika e, Visoko p t e, Vlasenica p t, Vogošća t e me, Branduf e, Brčkovi e, Butnec e, Zavidović e, Zenica p t e, Žepče p t e, Županjac p t, Zvornik p t.

Herzegowina. Avtovac p t, Bičel p t, Bradina e, Brbjani e, Buna e, Čapljina p t, Domanić p t, Dretnj e, Drežnica e, Fočnica bei Gacko p t, Gabela e, Gacko p t, Grabovica e, Jaklanica p t e, Konjica p t e, Krncević e, Lisčić e, Ljubinje p t, Ljubuški p t, Metković Bf. t e, Mostar p t e, Neu-Bičel p t, Nevešnje p t, Ostrožac e, Podorožac e, Rama e, Rašlagora e, Stolaš p t, Trebinje p t, Ust p t, Vojno e, Žitomišć e.

Sandschak Novibazar. Feld-Postämter Plevlje p t, Priboj p t, Priepolje p t.